

Rechtsprechung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie

sowie zum Verschlechterungsverbot nach Artikel 6
Absatz 2 und zur Ausnahmeprüfung nach Artikel 6
Absatz 4 FFH-Richtlinie



Impressum

Herausgeber

Landesregierung Brandenburg
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV)
Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 | Haus S | 14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-7237
E-Mail: kontakt@mlouv.brandenburg.de
Internet: <https://mlouv.brandenburg.de>

Redaktion

Abteilung 4 - Naturschutz, Oberste Jagd- und Fischereibehörde

Stand

Juni 2026

Bildrechte

Dr. Tilo Geisel | Titelbild | Moorlandschaft

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie, auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl, nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte

Rechtsprechung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie

sowie

zum Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 und
zur Ausnahmeprüfung nach Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Naturschutzfachliche Grundlagen der FFH-Vorprüfung	1
Naturschutzfachliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung	3
Relevante Projekte und Pläne	7
Maßnahmen, die unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen	12
Untersuchungsumfang und Methoden	14
Aktualität und Vollständigkeit der Daten	22
Erhaltungsziele	24
Erhebliche Beeinträchtigungen	27
Bagatell- und Irrelevanzschwellen	41
Vorbelastungen	44
Summation / Kumulation	45
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	47
Unterscheidung von Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung	50
Ausnahmeprüfung	53
Alternativenprüfung	55
Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	58
Kohärenzsicherung	62
Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2	66
Nachträgliche FFH-VP	68
Wiederkehrende Maßnahmen	72
Vorhaben mit Teilabschnitten	73
Stickstoff	76
Konsequenzen bei unterlassener FFH-Verträglichkeitsprüfung	80
Windenergieanlagen	80
Artenschutz vs. Gebietsschutz	83

Pläne	90
Landwirtschaft	92
Grundwasserförderung	92
FFH vs. Biotopschutz	95
Beteiligung / Auslegung	95
Vogelschutzgebiete.....	98
Angemessene Prüfung.....	99
Bauleitplanung	101
Rechtliche Sicherung von Maßnahmen	104

Hinweis:

Die vorliegende Entscheidungssammlung enthält eine thematisch gegliederte Auswahl einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen und wird fortlaufend aktualisiert. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ziel der Sammlung ist es, einen Überblick über die wesentliche Rechtsprechung zu den jeweiligen Themenbereichen zu geben und deren Beachtung in der Verwaltungspraxis zu unterstützen. Hervorhebungen innerhalb der Entscheidungstexte dienen ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und sind nicht als rechtliche oder inhaltliche Wertung zu verstehen.

Für die Rechtsanwendung maßgeblich sind insbesondere die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und des Obergerichts Berlin-Brandenburg. Entscheidungen der Gerichte anderer Länder entfalten für die Verwaltung des Landes Brandenburg keine Bindungswirkung. Sie können jedoch im Einzelfall als Orientierungshilfe herangezogen werden, soweit ihnen für die Auslegung und Anwendung des Rechts Bedeutung zukommt.

Die Entscheidungssammlung umfasst darüber hinaus Rechtsprechung zu angrenzenden Rechtsgebieten, insbesondere zur Eingriffsregelung sowie zum besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Auch diese Entscheidungen dienen ausschließlich der fachlichen Orientierung im Zusammenhang mit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz.

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraf
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAB	Bundesautobahn
BayVGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSG	Besonderes Schutzgebiet
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FuE	Forschung und Entwicklung
GA	Generalanwältin
LNatschG	Landesnaturschutzgesetz
LRT	Lebensraumtyp
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
RL	Richtlinie
RO	Rechtsordnung
TA	Technische Anleitung
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGH BW	Verwaltungsgericht Baden-Württemberg
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlagen

Naturschutzfachliche Grundlagen der FFH-Vorprüfung

Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung sind naturschutzrechtlich **obligatorische Verfahrensschritte**.

→ BVerwG, Urteil vom 10.04.2013 – 4 C 3.12, Rn. 10

Tiefflugübungen der Bundeswehr

Die bei der Vorprüfung anzulegenden **Maßstäbe** sind nicht identisch mit den Maßstäben für die Verträglichkeitsprüfung selbst. Bei der Vorprüfung ist nur zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind. Erst wenn das zu bejahen ist, schließt sich die Verträglichkeitsprüfung mit ihren Anforderungen an den diese Besorgnis ausräumenden naturschutzfachlichen Gegenbeweis an.

→ BVerwG, Urteil vom 29.09.2011 – 7 C 21.09, Rn. 40

Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsanlage für Brennstoffe

Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die **Besorgnis nachteiliger Auswirkungen** besteht.

→ BVerwG, Urteil vom 18.12.2014 – 4 C 35.13, Rn. 33

Abflugverfahren - Flughafen Berlin Brandenburg (sogenannte Müggelsee-Route)

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist danach nicht nur dann durchzuführen, wenn erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, sondern auch wenn nach der Vorprüfung Zweifel verbleiben. Dabei ist vorausgesetzt, dass sich die Vorprüfung auf eine **Offensichtlichkeitskontrolle** beschränkt und nicht hinsichtlich ihrer Prüftiefe – z.B. durch Einholung mehrerer Sachverständigengutachten oder Entwicklung eines eigenen Schutzkonzepts mit Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen – einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gleichkommt.

→ Oberverwaltungsgericht Greifswald, Beschluss vom 10.07.2013 – 3 M 111/13, Rn. 16

Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel

Diese Erwägungen für das Unterbleiben einer Verträglichkeitsprüfung können nicht überzeugen. Die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL wird vom Ansatz her nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich das Projekt nicht in dem betroffenen FFH-Gebiet, sondern in erheblicher **Entfernung** hiervon befindet. Sind bestimmte Arten als geschützte Bestandteile eines solchen FFH-Gebiets betroffen, kann ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein, wenn für diese

Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine **Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore** gestört wird.

→ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17, Rn. 88

Neubau der Bundesautobahn A 20

Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand **objektiver Umstände** nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.

→ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17, Rn. 84

Neubau der Bundesautobahn A 20

Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet **vermeiden oder vermindern sollen**, dürfen bei der FFH-Vorprüfung nicht berücksichtigt werden.

→ EuGH, Urteil vom 12.04.2018 – C-323/17, Rn. 40

Verlegung eines Kabels zum Anschluss eines Windparks an das Stromnetz

Die Behörde des fachrechtlichen Trägerverfahrens ist **die für die Habitatschutzprüfung zuständige Behörde**. Diese Zuständigkeitskonzentration ist im § 34 Bundesnaturschutzgesetz zwar nicht ausdrücklich enthalten, ergibt sich aber aus einer Gesamtschau der Vorschrift.

→ BVerwG, Urteil vom 10.04.2013 – 4 C 3.12, Rn. 11

Tiefflugübungen der Bundeswehr

Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist eine Vorprüfung oder Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Sie beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Zu untersuchen ist, **ob anhand objektiver Umstände ausgeschlossen werden kann**, dass das Projekt das Gebiet erheblich beeinträchtigt.

→ BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10, Rn. 87

Bau der Ortsumgehung Freiberg

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL verlangt nicht, dass eine Vorprüfung **formalisiert** durchgeführt wird, sondern regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist. Fehlen diese Voraussetzungen, weil eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann,

so stellt der **Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung** unabhängig davon, auf welche Weise die Planfeststellungsbehörde sich diese Gewissheit verschafft hat, keinen Rechtsfehler dar

→ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17, Rn. 84

Neubau der Bundesautobahn A 20

Naturschutzfachliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass das in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie vorgesehene Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit von der Voraussetzung abhängt, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass der Plan oder das Projekt das betroffene Gebiet erheblich beeinträchtigt. In Anbetracht insbesondere des **Vorsorgegrundsatzes** ist davon auszugehen, dass eine solche Gefahr besteht, wenn sich auf der Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausschließen lässt, dass der Plan oder das Projekt die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele möglicherweise beeinträchtigt. Die Beurteilung der Gefahr ist namentlich anhand der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von einem solchen Plan oder Projekt betroffenen Gebiets vorzunehmen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass ein **Projekt außerhalb eines Natura-2000-Gebiets** angesiedelt ist, keine Befreiung von den in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie aufgestellten Anforderungen bedeutet.

→ EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 134 ff.

Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks

In der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften wird wiederholt betont, dass Art. 6 Abs. 3 FFH-RL den **Vorsorgegrundsatz** einschließt. Die Vorschrift konkretisiert zusammen mit ihrem Absatz 2 das **Vorsorgeprinzip** des Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EG für den Gebietsschutz im Rahmen von „Natura 2000“. Nach Art. 174 Abs. 2 EG zielt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab und „beruht auf den **Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung**, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem **Verursacherprinzip**“. Der Gerichtshof hat unter Berufung auf diese Regelung entschieden, dass es nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben ausreicht, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen.

Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt.

→ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 58.

Straßenrechtliche Planfeststellung - Bundesautobahn A 143

Nach der Rechtsprechung schließt das in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitat-Richtlinie vorgesehene **Genehmigungskriterium** den **Vorsorgegrundsatz** ein und ermöglicht es, durch Pläne oder Projekte **entstehende Beeinträchtigungen der geschützten Gebiete als solche wirksam zu verhüten**. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium könnte die Verwirklichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels des Schutzes der Gebiete nicht ebenso wirksam gewährleisten.

→ EuGH, Urteil vom 26.04.2017 – C-142/16, Rn. 40

Kohlekraftwerk Moorbург - Kühlwasserentnahme

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs darf die Genehmigung von Plänen oder Projekten nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständigen Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirken. Dies ist dann der Fall, wenn **aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel** daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.

Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, mit der die Durchführung des Projekts genehmigt wird: Zu diesem Zeitpunkt darf aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es sich nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt.

→ EuGH, Urteil vom 26.04.2017 – C-142/16, Rn. 33

Kohlekraftwerk Moorburg - Kühlwasserentnahme

Die zuständigen nationalen Behörden dürfen daher keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale von Gebieten, in denen natürliche Lebensraumtypen vorkommen, die von gemeinschaftlichem Interesse oder prioritär sind, dauerhaft beeinträchtigen könnten, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der Lebensraumtyp durch den Eingriff verschwinden oder teilweise irreparabel zerstört werden könnte.

→ EuGH, Urteil vom 11.04.2013 – C-258/11, Rn. 43

Straßenbauprojekt N6 (Irland)

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs gleichwohl dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde einen Plan oder ein Projekt, der bzw. dass es dem Projektträger überlässt, **bestimmte Parameter für die Bauphase**, wie beispielsweise die Lage des Baukomplexes und die Trassenführungen, **später festzulegen**, genehmigen darf, wenn feststeht, dass in der Genehmigung hinreichend strenge Bedingungen aufgestellt sind, die gewährleisten, dass die betreffenden Parameter das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen werden.

→ EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-461/17, Rn. 47

Straßenbauprojekt

Die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen für eine Ausnahme erforderlichen **Unterlagen sind vom Projektträger vorzulegen** (§ 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG). Genügt er diesen Pflichten nicht, kann mangels Durchführung der erforderlichen Verträglichkeitsprüfung seinem Antrag auf Zulassung des Projekts nicht stattgegeben werden. Die Ungewissheit über die habitatschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens geht zu seinen **Lasten**.

→ BVerwG, Beschluss vom 11.05.2015 – 7 B 18.14, Rn. 20

Tagebauvorhaben innerhalb eines FFH-Gebiets

Dass die **zuständige nationale Behörde bei der Genehmigung** des betreffenden Plans oder Projekts als Gesetzgeber handelt, ist unerheblich. Denn anders als bei der UVP-Richtlinie kann auf die in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie vorgesehene Prüfung nicht mit der Begründung verzichtet werden, dass die für die Genehmigung des betreffenden Projekts zuständige Behörde der Gesetzgeber ist.

→ EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 133

Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks

Dieses Erfordernis bedeutet, dass die zuständige **Behörde** nach einer Verträglichkeitsprüfung **in der Lage sein muss**, hinreichend genau die Gründe darzulegen, die es ihr ermöglichen, vor Erteilung der betreffenden Genehmigung trotz gegebenenfalls geäußelter gegenteiliger Stellungnahmen **zu der Gewissheit zu gelangen**, dass jeder **vernünftige wissenschaftliche Zweifel** an der Umweltverträglichkeit, der in dem betreffenden Gebiet geplanten **Arbeiten ausgeschlossen ist**. Diese Begründungsanforderungen müssen auch erfüllt sein, wenn die zuständige Behörde wie im vorliegenden Fall ein Projekt, das möglicherweise ein Schutzgebiet beeinträchtigt, genehmigt, **ohne eine Verträglichkeitsprüfung** im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 zu ver-

langen. Daraus folgt, dass in dem Fall, dass eine zuständige Behörde entscheidet, ein solches Projekt zu genehmigen, **ohne eine Verträglichkeitsprüfung** im Sinne dieser Vorschrift zu verlangen, das **Unionsrecht** diese Behörde zwar nicht verpflichtet, in der Begründung dieser Entscheidung auf sämtliche von den Beteiligten im Verwaltungsverfahren aufgeworfenen Rechts- und Tatsachenfragen einzeln einzugehen. Diese Behörde muss jedoch hinreichend darlegen, aus welchen Gründen sie vor der Erteilung dieser Genehmigung trotz gegenteiliger Stellungnahmen und darin gegebenenfalls geäußelter **begründeter Bedenken die Gewissheit erlangen konnte**, dass jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit, dass dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen würde, ausgeschlossen war.

→ EuGH, Urteil vom 15.06.2023 – C-721/21, Rn. 40-42

Wohnungsbauprojekt

Hiernach greift eine **präventive Zulassungssperre** ein, die nur durch das positive Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung (siehe § 34 Abs. 2 BNatSchG) oder - bei Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung - im Wege einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG überwunden werden kann.

→ BVerwG, Beschluss vom 11.05.2015 – 7 B 18.14 Rn. 20

Tagebauvorhaben innerhalb eines FFH-Gebiets

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt die „Berücksichtigung der **besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse**“ voraus und macht somit die „**Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen**“ erforderlich. Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL die Behörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor **Gewissheit darüber erlangt hat**, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. **Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“ daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden.** In Ansehung des **Vorsorgegrundsatzes** ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturwissenschaftliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird.

Somit **genügen** bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht **verbleibende vernünftige Zweifel**, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen.

→ BVerwG, Urteil vom 17.02.2007 – 9 A 20/05, Rn. 62

Straßenrechtliche Planfeststellung

Relevante Projekte und Pläne

Es ist daran zu erinnern, dass nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL **alle Pläne oder Projekte**, die nicht unmittelbar mit der **Verwaltung eines Gebietes** in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die das Gebiet jedoch **einzelnen oder in Zusammenwirkung** mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern.

→ EuGH, Urteil vom 13.12.2007 – C-418/04, Rn. 238

Vertragsverletzungsverfahren

Der Projektbegriff ist in Bundesnaturschutzgesetz, FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht definiert. Es gilt ein durch die Rechtsprechung geprägter **wirkungsbezogener Projektbegriff**.

→ BVerwG, Urteil vom 10.04.2013 – 4 C 3.12, Rn. 29

Tiefflugübungen der Bundeswehr

Dieser **wirkungsbezogene Projektbegriff** ist sehr weit. Nach der neuesten Rechtsprechung des EuGHs kann zum Beispiel die Ausbringung von Düngemitteln in der Nähe von Natura 2000-Gebieten auch dann als „Projekt“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden, wenn man diese Tätigkeiten **nicht als „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie** ansehen wollte, weil sie keinen physischen Eingriff in die Natur darstellen.

→ EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17, Rn. 73

Genehmigung landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung erstreckt sich auch auf Vorgänge, die sich zwar **außerhalb des Gebiets** vollziehen, dieses aber erheblich beeinträchtigen können.

→ EuGH, Urteil vom 13.12.2007 – C-418/04, Rn. 232 und 233

Vertragsverletzungsverfahren

Genehmigungsfreie Tätigkeiten kommen jedenfalls dann als Projekt in Betracht, wenn die Möglichkeit besteht, sie anhand von Planungen, Konzepten oder einer feststehenden Praxis auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen.

→ BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13, Rn. 55

Neubau der Bundesautobahn A 14

Der **Einstufung als Projekt** steht es nicht entgegen, wenn für eine Maßnahme keine Genehmigungspflicht vorgesehen ist. Projekte dürfen nicht allein deshalb von der Verträglichkeitsprüfung befreit werden, weil sie nicht genehmigungspflichtig sind.

→ EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C-98/03, Rn. 43–52

Vertragsverletzungsverfahren

Der Projektbegriff kommt auch für nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben oder Tätigkeiten zum Tragen, wenn sie möglicherweise geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Auch Tätigkeiten, die nicht auf den Bau oder Betrieb einer Anlage gerichtet sind und deren Projekteigenschaft nicht ohne weiteres erkennbar ist, können so dem Projektbegriff unterfallen.

Beispiele:

- zur Projekteigenschaft von Herzmuschelfischerei
→ EuGH, Urteil vom 07.09.2004 – C-127/02, Rn. 21 ff.
- zur Projekteigenschaft von land- oder forstwirtschaftlichem Wegebau
→ VG Halle (Saale), Urteil vom 25.05.2005 – 2 A 5/05
→ VG Regensburg, Beschluss vom 21.12.2007 – RO 11 S 07.1567, Rn. 49
- zu fortlaufenden Unterhaltungsmaßnahmen, die regelmäßig wiederkehren
→ EuGH, Urteil vom 14.01.2010 – C-226/08, Leitsatz 2
- zur Tötung und Vergrämung von Kormoranen in einem VSG
→ OVG Münster, Beschluss vom 21.02.2011 – 8 A 1837/09, Rn. 25
- zur Projekteigenschaft von Grünlandumbruch
→ BayVGH, Urteil vom 25.09.2012 – 14 B 10.1550, Rn. 42 ff.

- zur Projekteigenschaft von Tiefflugübungen der Bundeswehr
→ BVerwG, Urteil vom 10.04.2013 – 4 C 3.12, Rn. 28
- zur Projekteigenschaft von Reusenfischerei
→ OVG Lüneburg, Urteil vom 03.03.2015 – 4 LC 39/13, Rn. 23
- zur Projekteigenschaft von Kurzumtriebsplantagen
→ VGH Hessen, Beschluss vom 02.12.2016 – 4 A 2458/16.Z, Rn. 9
- zur Intensivierung der Waldbewirtschaftung, Erhöhung des Hiebsatzes
→ EuGH, Urteil vom 17.04.2018 – C-441/17, Rn. 81
- zur Projekteigenschaft von Weidehaltung von Vieh und Ausbringung von Düngemitteln
→ EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17, Rn. 73
- zur Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden
→ EuGH, Urteil vom 07.12.2023 – C-434/22, Rn. 41
- zur Anlage von Steganlagen in einem Natura-2000-Gebiet
→ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10.11.2023 – 4 LA 163/21
- zur Verkürzung von Schonzeiten für Schalenwild zur Bejagung aufgrund einer Verordnung
→ BVerwG, Urteil vom 07.11.2024 – 3 CN 1.23, Rn. 51
- zur Änderung einer landwirtschaftlichen Nutzung hin zu einer Dauerkultur - hier: Anbau von Spargel unter Folie
→ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.01.2024 – 11 S 35/22

Als Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die **landwirtschaftliche Bodennutzung** nicht anzusehen, wenn die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Dieser Regelfall kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu

vereinbaren sind. Ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Frage, ob von einer **konkreten landwirtschaftlichen Nutzung** eine solche Beeinträchtigung droht, ist zuvörderst eine naturschutzfachliche Frage.

→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11, Rn. 89

Neubau der Bundesautobahn A 33

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass eine wiederkehrende Tätigkeit **vor dem Inkrafttreten der Habitatrichtlinie** nach dem nationalen Recht genehmigt worden war, als solche nicht daran hindert, dass eine solche Tätigkeit bei jedem späteren Eingriff als gesondertes Projekt im Sinne dieser Richtlinie angesehen wird, da andernfalls diese Tätigkeit auf Dauer jeder vorherigen Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet entzogen wäre.

→ EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 127

Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks

Dies wäre indessen aus Rechtsgründen erforderlich gewesen: Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sind u. a. Projekte vor der Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies umfasst auch **mittelbare Störwirkungen**, die **durch zugelassene Nutzungen von außen in ein Natura-2000-Gebiet hinwirken, etwa durch Immissionen**. Denn ist anerkannt, dass **auch außerhalb** besonderer Schutzgebiete **gelegene Projekte und Pläne einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen**, wenn sie lediglich an das Schutzgebiet angrenzen, dieses aber etwa durch hineinwirkende Immissionen erheblich beeinträchtigen können.

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.05.2020 – 8 C 11400/18, Rn. 95

Aufstellung eines Bebauungsplans

Die **allgemeine Freistellung von Tätigkeiten wie Fischerei, Aquakultur, Jagd und andere waidmännische Tätigkeiten**, vom Verfahren der Verträglichkeitsprüfung stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 und 3 der Habitatrichtlinie dar.

→ EuGH, Urteil vom 04.03.2010 – C-241/08, Rn. 76

Vertragsverletzungsverfahren

Die Voraussetzung, von der die Prüfung von Plänen oder Projekten auf ihre Verträglichkeit mit einem bestimmten Gebiet abhängt und nach der bei Zweifeln hinsichtlich des Fehlens erheblicher Auswirkungen eine solche Prüfung zu erfolgen hat, verwehrt es, von dieser Prüfung, wie in § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b BNatSchG 2002 in Verbindung mit § 18 BNatSchG 2002 sowie in § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe c BNatSchG 2002 geschehen, **bestimmte Kategorien von Projekten anhand von Kriterien auszunehmen**, die nicht geeignet sind, zu gewährleisten, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die fraglichen Projekte ausgeschlossen ist.

§ 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben b und c BNatSchG 2002 nimmt von der Prüfungspflicht zum einen Projekte aus, die in Eingriffen in Natur und Landschaft bestehen, bei denen es sich nicht um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels handelt, und zum anderen Projekte, die nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sowie nicht erlaubnis- oder bewilligungsbedürftige Gewässerbenutzungen betreffen. **Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass diese Kriterien für den Ausschluss von der Prüfungspflicht gewährleisten können, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die fraglichen Projekte systematisch ausgeschlossen ist.**

→ EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C-98/03, Rn. 41-42

Vertragsverletzungsverfahren

Maßnahmen, die unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen

Der Begriff der **Verwaltung** im Sinne der vorgenannten Vorschriften ist dahin zu verstehen, dass es sich um unmittelbar mit der **Erfüllung der Erhaltungsziele** in Verbindung stehende und dazu **erforderliche Tätigkeiten** handeln muss, also um Managementaktivitäten im weiteren Sinn.

→ OVG Bautzen, Beschluss 4 B 126/19 – 09.06.2020, Rn. 67

Vollzug eines Forstwirtschaftsplans

Die Vereinbarkeit von Maßnahmen, die der **Verwaltung des Gebiets dienen**, mit den Erhaltungszielen des Gebiets, führt nicht dazu, dass die für diese Maßnahmen **vorgesehenen Arbeiten, Gewerke oder Erschließungen** grundsätzlich von der Verträglichkeitsprüfung befreit sind; die **Durchführungsarbeiten dienen nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes**.

→ EuGH, Urteil vom 04.03.2010 – C-241/08, Rn. 76.

Vertragsverletzungsverfahren

Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dahin auszulegen ist, dass bei Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um gemäß den Vorgaben der nationalen Regelung zur **Verhütung von Waldbränden die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden** in diesem Gebiet sicherzustellen, nicht allein deshalb, weil sie einen solchen Gegenstand haben, davon ausgegangen werden kann, **dass sie unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind** und daher **keiner Prüfung auf Verträglichkeit** mit dem Gebiet bedürfen, es sei denn, sie gehören zu den Erhaltungsmaßnahmen, die bereits nach Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie für das Gebiet festgelegt wurden.

→ EuGH, Urteil vom 07.12.2023 – C-434/22, Rn. 51

Eingriff in einen Wald aus Gründen des Brandschutzes

Eine Tätigkeit ist nicht bereits als **Gebietsverwaltungsmaßnahme** anzusehen, wenn sie mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets vereinbar ist und zu ihrer Erreichung beiträgt. **Sie muss vielmehr für die Verwirklichung der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele unmittelbar erforderlich sein** und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen. Diese Auslegung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Die Ausnahme von der Verträglichkeitsprüfung für Gebietsverwaltungsmaßnahmen soll unnötige Doppelprüfungen vermei-

den. Sie beruht darauf, dass eine solche Maßnahme die Verwirklichung der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zum Gegenstand hat und die Festlegung dieser Ziele Anforderungen unterliegt, die einer Verträglichkeitsprüfung ähnlich sind; die Erhaltungsziele müssen anhand von Informationen festgelegt werden, die auf einer wissenschaftlichen Prüfung der Situation der Arten und ihrer Lebensräume in einem bestimmten Gebiet beruhen. Demgemäß kann sich der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung nicht auf Tätigkeiten erstrecken, die den **erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang zur Gebietsverwaltung** und zu den Erhaltungszielen nicht aufweisen. Denn in diesem Fall wäre nicht sichergestellt, dass Pläne und Projekte, die sich auf die für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele wesentlich auswirken können, einer angemessenen Prüfung unterzogen.

Eine **Maßnahme zur Bewirtschaftung eines Natura 2000-Gebiets**, die zu den für das besondere Schutzgebiet **festgelegten Erhaltungsmaßnahmen** gehört, dient im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL unmittelbar der Verwaltung des Gebiets.

Nach Art. 1 Buchstabe I FFH-RL bedeutet der Begriff des besonderen Schutzgebiets im Sinne der Richtlinie ein von den Mitgliedstaaten ausgewiesenes Gebiet, in dem die **Maßnahmen** durchgeführt werden, die **zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes** der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind. Danach wird ein besonderes Schutzgebiet abgegrenzt, um einen günstigen Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensräume oder Arten zu wahren oder wiederherzustellen. Für das Gebiet sind spezifische und konkrete Erhaltungsziele festzulegen. Entsprechend definiert § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG den Begriff "Erhaltungsziele" als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder einer Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie, Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Zur Erreichung der für ein besonderes Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele legen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte **Bewirtschaftungspläne** und geeignete **Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art** umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Ähnliche Regelungen enthalten Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2 VogelschutzRL in Bezug auf die Europäischen Vogelschutzgebiete.

Daraus ergibt sich, dass die im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL (bzw. Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2 VogelschutzRL) festgelegten Erhaltungsmaßnahmen unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

Für jagdliche Maßnahmen, die die Voraussetzungen eines Plans oder Projekts im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfüllen, **ergibt sich nichts Abweichendes**. Die Annahme, dass eine jagdliche Tätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c VogelschutzRL über eine vernünftige Nutzung der Natur nicht hinausgeht und eine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen nicht besteht (UA Rn. 301), macht sie daher nicht bereits zu einer Gebietsverwaltungsmaßnahme.

→ BVerwG, Urteil vom 07.11.2024 – 3 CN 2.23, Rn. 40-43

Verkürzung von Schonzeiten für Schalenwild zum Schutz von Schutzwald

Untersuchungsumfang und Methoden

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit (nur) mit den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.

Es sind daher **nicht sämtliche im Gebiet vorhandenen Arten** zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu machen, sondern nur diejenigen, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt wurde einschließlich der charakteristischen Arten der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL. Die Anhang-IV-Arten fallen nicht hierunter.

→ BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, Rn. 64 ff.

Planfeststellung Straßenrecht (Elbquerung BAB A 20)

Das vorliegende Gericht gibt in diesem Zusammenhang an, dass im Rahmen einer solchen Prüfung die Auswirkungen des betreffenden Projekts **auf sämtliche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie auf die regelmäßig auftretenden Zugvögel** in jedem einzelnen BSG untersucht würden.

→ EuGH, Urteil vom 12.09.2024 – C-66/23, Rn. 63

Vorabentscheidungsersuchen aus Griechenland

Eine **angemessene Prüfung** eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit für ein geschütztes Gebiet erfordert erstens vor deren Genehmigung die **Ermittlung sämtlicher Gesichtspunkte** des Plans oder Projekts, die die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Zweitens kann eine solche Prüfung **nicht als angemessen** gelten, wenn sie lückenhaft ist

und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des betreffenden Plans bzw. Projekts auf dieses Gebiet auszuräumen. Drittens müssen sämtliche Gesichtspunkte des fraglichen Plans oder Projekts, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können, unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ermittelt werden.

Daraus folgt, dass diese Bestimmung von der zuständigen Behörde verlangt, vor der Erteilung der betreffenden Genehmigung **sämtliche Gesichtspunkte** eines Plans oder Projekts, die die Erhaltungsziele des geschützten Gebiets beeinträchtigen können, **zu erfassen und zu prüfen**.

→ EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-461/17, Rn. 43 u. 45

Straßenbauprojekt

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist **nicht „angemessen“** im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, **wenn aktualisierte Daten** zu den Lebensräumen und geschützten Arten **fehlen**.

→ EuGH, Urteil vom 17.04.2018 – C-441/17, Rn. 137

Änderung eines Waldbewirtschaftungsplans

Dies verlangt zwar nicht ausnahmslos, aber jedenfalls **in der Regel** eine **Bestandserfassung vor Ort**.

→ BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014 – 9 C 6.12, Rn. 32

Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es mithin nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden FFH-Gebiets flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets. Dem hat der **Prüfungsrahmen** Rechnung zu tragen. Erfasst und bewertet werden müssen **nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile**.

→ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 72

Neubau der Bundesautobahn A 44

Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige **Bestandserfassung und -bewertung** der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile bzw. betroffenen Arten zu leisten.

Die Erfassungs- und Bewertungsmethode der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht normativ festgelegt; die Methodenwahl muss aber die für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten.

→ BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16, Rn. 28

Neubau und den Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und erdkabelleitung

Das Abweichen von Standardmethoden zur Bestandserfassung und zum Ersatz von konkreten Geländeuntersuchungen durch eine faunistische **Potenzialanalyse** in Verbindung mit einem **Worst-Case-Ansatz** entspricht der Anforderung an die Einhaltung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Regel nicht.

Worst-Case-Annahmen sind zwar - auch bei der Bestandsaufnahme - grundsätzlich zulässig, jedoch nur, wenn hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt.

→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 48 u. 51

Neubau der Bundesautobahn A 20

Mit den Untersuchungsmethoden sind eventuell verbundene **Belastungen für die zu untersuchenden Lebensräume und Arten** selbst zu berücksichtigen.

→ BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014 – 9 C 6.12, Rn. 32

Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke

Es ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Der Vorhabenträger hat nur diejenigen Untersuchungen durchzuführen, die ihm wirtschaftlich zuzumuten und für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens ausreichend sind.

→ BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5.14, Rn. 100

Errichtung und Betrieb einer 380 kV-Freileitung

Der Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den **besten Stand der Wissenschaften** berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, **wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen**, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind allerdings dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat.

→ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 64

Straßenrechtliche Planfeststellung - Bundesautobahn A 143

Dies geht jedoch nicht so weit, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL gebietet vielmehr nur den Einsatz der „**besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel**“. Zur anerkannten wissenschaftlichen Methodik gehört es in diesem Fall, die nicht innerhalb angemessener Zeit zu schließenden Wissenslücken aufzuzeigen und ihre Relevanz für die Befunde einzuschätzen. Diese Risikobewertung kann die Funktion haben, im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung Vorschläge für ein wirksames Risikomanagement zu entwickeln, nämlich zu bestimmen, welche Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, um eine Verwirklichung des Risikos zu verhindern.

→ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 66

Straßenrechtliche Planfeststellung - Bundesautobahn A 143

Wie bereits dargelegt, setzt eine wissenschaftliche Anforderung genügende ornithologische Untersuchung jedoch **mehrjährige Vorher-Nachher-Beobachtungen** voraus, die zudem sorgfältig dokumentiert werden müssen. Anderenfalls ist eine Überprüfung der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen bzw. eine fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den gewonnenen Erkenntnissen nicht möglich.

→ OVG Münster, Urteil vom 03.08.2010 – 8 A 4062/04, Rn. 166

Errichtung von WEA außerhalb eines Vogelschutzgebiets

Einwände gegen eine fachwissenschaftlich **anerkannte Untersuchungsmethode** bestehen jedoch nicht, wenn mit einer anderen, ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmende Ergebnisse erzielt werden.

→ BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 26

Neubau der Bundesautobahn A 49

Im Übrigen kommt der Planfeststellungsbehörde bei der Bestandserfassung und der Bestandsbewertung, soweit sich in der ökologischen Fachwissenschaft keine allgemeinen Standards herausgebildet haben, eine **Einschätzungsprärogative** zu.

→ BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16, Rn. 28

Neubau und den Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich das europäische Gebietsschutzrecht auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet. Hierfür ist der Schutz der **Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten** und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser **Austauschbeziehungen**, z.B. durch Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin dem Schutzregime des Gebietsschutzes. Das Funktionieren solcher **Austauschbeziehungen** ist folglich in die Prüfung einzubeziehen, was den Untersuchungsraum erweitern kann.

→ BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 5.08, Rn. 33

Neubau der Bundesautobahn A 44

Auch die **Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen FFH-Gebieten** können dem Schutzregime des Gebietsschutzes unterfallen.

→ OVG Niedersachsen, Urteil vom 17.10.2013 – 12 KN 277/11, Leitsatz 3

Aufstellung eines Regionalplans

Davon zu unterscheiden ist jedoch der Umstand, dass ein erhaltungszielbestimmendes Schutzgut bereits **vollständig** aus dem jeweiligen Schutzgebiet **verschwunden ist und eine Wiedersiedlung weder als gebietsbezogenes Erhaltungsziel festgelegt wurde** noch aus sonstigen Vorschriften – z.B. solchen des Umweltschadensrechts – resultiert. In diesem Fall muss der betreffende Lebensraumtyp/die betreffende Art nicht mehr mitgeprüft werden.

→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 63

Neubau der Bundesautobahn A 20

Ökologische Beziehungsgefüge können im Einzelfall dazu Anlass geben, auch sonstige Gebietsbestandteile als maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand einzustufen. Als Beispiel zu nennen sind in das Gebiet eingeschlossene **Rand- und Pufferzonen** zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder Pflanzen- oder Tierarten, die eine **unentbehrliche Nahrungsgrundlage**, der dem Gebietsschutz unterfallenden Arten sind.

→ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 77

Straßenrechtliche Planfeststellung - Bundesautobahn A 143

Für die Prüfung der Verträglichkeit **maßgeblich ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchstabe e und i FFH-RL**. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Anknüpfungspunkt ist dabei der Erhaltungszustand, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des Projekts besteht. Soweit das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten durch den vorhabenbezogenen Anstieg der Überflutungsgefahr daran gemessen hat, "wie sich der Bruterfolg im Ist-Zustand darstellt bzw. von welchen Umständen der Bruterfolg schon jetzt und in Zukunft mitbestimmt wird", folgt daraus nichts anderes. Auch insoweit geht es nicht um einen Vergleich des zukünftigen Zustands ohne das geplante Vorhaben und mit ihm, sondern ausschließlich um einen **Vergleich des Ist-Zustands der betreffenden Gebiete mit ihrem Zustand bei Verwirklichung des Vorhabens**.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Art. 1 Buchstabe e Unterabsatz 1 FFH-RL den Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums als die Gesamtheit der Einwirkungen definiert, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten auswirken können.

Als ein solcher, langfristiger Einfluss kommt auch der **Klimawandel** in Betracht. Allerdings geht es insoweit nicht um dessen Auswirkungen auf einen hypothetischen künftigen, sondern auf den gegenwärtigen Erhaltungszustand.

→ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, Rn. 91 u. 94

Neubau der Bundesautobahn A 39

Prioritäre Lebensraumtypen und Arten müssen gebietsschutzrechtlich nicht geprüft werden, wenn sie nicht zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen gehören; denn die Mitgliedstaaten müssen nicht den Schutz jedes im Gebiet vorhandenen prioritären Lebensraumtyps bzw. hier vorhandener prioritären Art unabhängig von deren konkreter Schutzwürdigkeit als Erhaltungsziel festlegen.

→ BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011 – 4 B 77.09, Rn. 39

Ausbau des Flughafens Frankfurt Main

Flächen **außerhalb** der administrativen Grenzen der Schutzgebiete sind darüber hinaus in die Prüfung einzubeziehen, wenn sich hier regelmäßig **charakteristische Arten** erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL aufhalten könnten, deren Beeinträchtigung wiederum negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen zeitigen könnte.

→ BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5.14, Rn. 132

Errichtung und Betrieb einer 380 kV-Freileitung

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auch die in den einschlägigen Lebensraumtypen vorkommenden **charakteristischen Arten** (Art. 1 Buchstabe e FFH-RL) maßgeblich. Darunter fallen solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Dabei ist in der Rechtsprechung geklärt, dass im Einzelfall auch **ökologische Beziehungsgefüge zwischen den Rand- und Pufferzonen des Gebiets** und den an das Gebiet angrenzenden Flächen oder dort anzutreffenden Pflanzen- und Tierarten für den günstigen Erhaltungszustand des Gebiets maßgeblich sein können. Erst recht spielen Beeinträchtigungen charakteristischer Arten eine Rolle, auch wenn sie diesen außerhalb des FFH-Gebiets widerfahren. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich deshalb nicht darauf zurückziehen, dass den charakteristischen Arten Beeinträchtigungen lediglich außerhalb des FFH-Gebiets drohen.

→ BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5.14, Rn. 132

Errichtung und Betrieb einer 380 kV-Freileitung

Auch insoweit bedarf es jedoch keiner Untersuchung aller, sondern nur derjenigen **charakteristischen Arten**, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

→ BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, Rn. 65

Planfeststellung Straßenrecht (Elbquerung BAB A 20)

Die zutreffende **Zuordnung einer Art als charakteristische Art** eines bestimmten Lebensraumtyps ist **letztlich Aufgabe der Planfeststellungsbehörde** und der von ihr ggf. einzuschaltenden Naturschutzfachbehörde. Dies folgt aus der Pflicht der Planfeststellungsbehörde, das Geenvorbringen zu prüfen und in fachlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen.

Dass die Frage, welche Tierarten für einen Lebensraum als charakteristisch anzusehen sind, eine naturschutzfachliche Frage ist, entbindet die Planfeststellungsbehörde nicht von dieser Pflicht.

→ BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014 – 9 C 6.12, Rn. 19

Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke

Welche Arten für bestimmte Lebensräume charakteristisch sind, definiert die FFH-RL nur ansatzweise. Die wissenschaftliche Untersuchung und Diskussion der verschiedenen LRT sollte es erlauben, weitere charakteristische Arten zu identifizieren. Dabei sind die **charakteristischen Arten der geschützten LRT** nicht auf Pflanzenarten begrenzt. Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 erfasst daher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebiets nur angemessen, wenn sie die nachteiligen Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der geschützten LRT und auf die weiteren Arten und Lebensräume einschließt, soweit diese für die Erhaltung der geschützten LRT und Arten notwendig sind.

→ Schlussanträge GA Kokott vom 08.11.2018 – C 461/17, Rn. 36-44

Straßenbauprojekt

Für eine angemessene Prüfung sind gegebenenfalls auch **Wirkungszusammenhänge** der maßgeblichen Gebietsbestandteile mit Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet nicht ausgewiesen wurde oder mit außerhalb des Gebietes vorhandenen Arten und Lebensraumtypen zu betrachten, soweit diese geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen.

→ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, Rn. 40

Straßenbauprojekt

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht bei der –mangels Vorhandenseins eines allgemeinen wissenschaftlichen Standards erforderlichen– Entwicklung einer fallbezogenen Methode für die Behörden ein erweiterter Spielraum. Anzuwenden ist eine **Methode**, die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist. Unverzichtbar ist dabei, dass die angewandten Kriterien definiert werden und ihr sachlich untergesetzter Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird.

→ BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16, Rn. 49

Neubau und den Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und erdkabelleitung

Aktualität und Vollständigkeit der Daten

Datenbestände sind in der Regel dann **hinreichend aktuell**, wenn die Erhebungen (mit Beginn des Genehmigungsverfahrens) im Gelände nicht länger als **fünf Jahre** zurückliegen und nach Durchführung der Geländearbeiten keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Wenn sich in einem späteren Stadium des Verfahrens zeigt, dass aktuellere Angaben erforderlich sind, müssen diese verlangt werden.

→ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 149

Ausbau der Bundeswasserstraße Elbe ("Elbvertiefung")

Verbleiben trotz Ausschöpfung aller zumutbarer Mittel der Sachverhaltserforschung **Datenlücken**, so kann auf Schätzungen, Prognosen und worst-case-Annahmen zurückgegriffen werden, soweit sich der Sachverhalt dadurch ausreichend erfassen lässt und ausgeschlossen ist, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

→ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 64

Straßenrechtliche Planfeststellung - Bundesautobahn A 143

Die Rüge des Klägers, mit der Planergänzung seien die durch den Planfeststellungsbeschluss 2013 gegebenen und insofern abwägungsbelastenden Festlegungen nicht ausreichend berücksichtigt worden, weil die der Planungsänderung zugrundeliegenden **Bestandsaufnahmen zu alt seien**, greift nicht durch. Seine Ansicht, dass Bestandsaufnahmen, die älter seien als fünf Jahre, als Entscheidungsgrundlage nicht geeignet seien, findet in der dazu zitierten Entscheidung des erkennenden Gerichts zum Ausbau des Frankfurter Flughafens keine Stütze. Dort wurde zwar festgestellt, dass sich in der Planungspraxis die Konvention durchgesetzt habe, Daten ökologischer Bestandserfassungen seien bis zu einem Alter

von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen, wenn sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert habe. Wenn kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden habe und auch sonst keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten sei, ist den dort getroffenen Feststellungen zufolge **aber auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen.**

→ VGH Hessen, Urteil vom 17.02.2021 – 2 A 698/16, Rn 60

Erweiterung eines planfestgestellten Bergbauvorhabens

Der Einwand des Klägers, es dürften keine Daten verwendet werden, die acht Jahre alt oder noch älter seien, ist unbegründet. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Aktualität naturschutzfachlicher Bestandsaufnahmen. Diese hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben. Als Leitlinie für die Praxis mag es im Ansatz sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen - **in der Regel fünfjährigen** - Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten; sie ändert nichts daran, **dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist.** Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen daher zunächst prüfen, ob die Erkenntnisse trotz des Zeitablaufs im Zeitpunkt der Planfeststellung noch aussagekräftig sind; erst von den Ergebnissen dieser Überprüfung hängt ab, ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss.

→ BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21, Rn. 96

Straßenrechtliche Planfeststellung – Neubau der A 20

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur **Aktualität naturschutzfachlicher Bestandsaufnahmen.** Diese hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass **die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben.** Als Leitlinie für die Praxis mag es im Ansatz sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen - in der Regel fünfjährigen - Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten; sie ändert nichts daran, dass die **Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist.**

Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen daher zunächst prüfen, ob die Erkenntnisse trotz des Zeitablaufs im Zeitpunkt der Planfeststellung noch aussagekräftig sind; erst von den Ergebnissen dieser Überprüfung hängt ab, ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss.

→ BVerwG, Urteil vom 18.11.2025 – 9 A 17.25, Rn. 36

Straßenrechtliche Planfeststellung – Neubau der A 1

Erhaltungsziele

Projekte sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets** zu überprüfen. Ist das Gebiet bereits z.B. durch eine Natura-2000-Verordnung des Landes als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die „Erhaltungsziele“ als Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und Arten nach den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie sowie der in einem Vogelschutzgebiet vorkommenden, in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten oder in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

→ BVerwG, Urteil vom 13.5.2009 – 9 A 73.07, Rn. 47

Ausbau und Verlegung der Bundesautobahn A 4

Unabhängig davon, ob die **Wiederherstellung** in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt ist, wird sie jedenfalls **bereits vom Begriff der Erhaltung erfasst**.

→ BVerwG, Beschluss vom 10.11.2009 – 9 B 28.09, Rn. 5

Verlegung der Bundesstraße B 1

Folglich beinhalten die gebietsbezogenen Erhaltungsziele regelmäßig nicht nur die Bewahrung, sondern auch die **Wiederherstellung bestimmter Gebietsbestandteile**. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf sich dann nicht auf den Befund beschränken, dass sich der bestehende Zustand nicht weiter verschlechtern wird, sondern muss auch der Frage nachgehen,

ob – soweit ein günstiger Erhaltungszustand noch nicht erreicht ist – durch das Projekt die natur-schutzfachlich für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands am besten geeigneten Po-tentiale zur Wiederherstellung abgeschnitten werden.

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.4.2011 – 8 C 10056/11.OVG, Rn. 47

Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Erweiterung einer Getreidemühle

Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen er-heblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner **Auswirkungen auf den Erhaltungszustand** der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium für das Vorliegen einer Beeinträchtigung ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchstabe e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszu-stand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

→ BVerwG, Urteil vom 03.05.2013 – 9 A 16.12, Rn. 28

Neubau der Bundesautobahn A 14

Der „**Erhaltungszustand einer Art**“ ist in Art. 1 Buchstabe e FFH-RL definiert als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betref-fenden Art auswirken können; als „günstig“ wird der Erhaltungszustand angesehen, wenn auf-grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfä-higes Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahr-scheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

→ BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5.14, Rn. 70

Errichtung und Betrieb einer 380 kV-Freileitung

Art. 1 Buchstabe e Unterabsatz 1 FFH-RL definiert den **Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums** als die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine na-türliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakte-ristischen Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten auswirken können.

Insbesondere ist der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums nach Art. 1 Buchstabe e Unterabsatz 2 FFH-RL nur dann günstig, wenn das Verbreitungsgebiet eines natürlichen Lebensraums und die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen.

→ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, Rn. 94

Neubau der Bundesautobahn A 39

Ausgehend von der normativen Struktur des europäischen Gebietsschutzrechts ist zudem offenkundig, dass Arten und Lebensraumtypen **nicht einem einheitlichen Prüfungsansatz** unterliegen. Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele richten sich am Begriff des günstigen Erhaltungszustands aus. Dieser Begriff wird in der FFH-Richtlinie in Art. 1 Buchstabe e für die natürlichen Lebensräume und in Buchstabe i für die geschützten Arten unterschiedlich definiert.

Daher kann nicht der Schluss gezogen werden, für beide wirke sich eine Verschlechterung oder ein Verlust von Habitatflächen in gleicher Weise aus.

→ BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014 – 9 C 6.12, Rn. 35

Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass das Haselhuhn derzeit gar nicht im Bereich des Vorhabens ansässig ist, sondern die nächstgelegenen aktuellen Brutvorkommen der Art sich in einer Entfernung von etwa 5 km befinden (FFH-VP, S. 12). **Das gesamte VSG W. dient dazu, die erhaltungszielgegenständlichen Arten in ihrem Bestand zu schützen, ihren Bestand zu stabilisieren und bei einer Gefährdung des Bestands auch zu dessen Erholung beizutragen.** Von daher stellen jedenfalls die als Habitat einer geschützten Art – hier des Haselhuhns – geeigneten Flächen des Gebiets vom Grundsatz her auch ein potenzielles Habitat für diese Art dar. Auch erscheint die Möglichkeit, dass sich die Haselhuhn-Population innerhalb des Schutzgebiets räumlich erneut in den teilweise gut geeigneten Bereich um die Anlagen hineinentwickelt, keineswegs rein theoretisch. Für diesen Fall wäre sodann die Eignung der entsprechenden Flächen als Lebensraum für die Art erheblich beeinträchtigt.

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG, Rn. 49

Habitatverlust durch Betrieb einer WEA

In Bezug auf das Haselhuhn wird durch die beiden geplanten WEA zwar ein geeignetes Habitat unter den Gesichtspunkten einer möglichen Lebensraumentwertung und Störung betroffen. Andererseits ist den Feststellungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die insoweit auch seitens des

Beklagten nicht in Frage gestellt werden, zufolge die Art im Bereich des geplanten Vorhabenstandorts bereits **seit Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen worden** und das nächstgelegene Vorkommen befindet sich in einer Entfernung von etwa 5 km.

Ausgehend hiervon erscheint es zwar theoretisch durchaus möglich, dass sich das Haselhuhn zukünftig erneut in den Bereich der geplanten WEA hineinentwickelt; angesichts **der derzeitigen Tatsachenlage ist dies jedoch eher unwahrscheinlich**. Zudem ist bei einem Bestand der Art in dem weit überdurchschnittlich großen Schutzgebiet von etwa 50 Paaren (vgl. Standard-Datenbogen zur Gebietsmeldung) und einem Flächenverlust von ca. 0,94 ha nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass **ausreichende anderweitige Ansiedlungsmöglichkeiten** innerhalb des Schutzgebiets zur Verfügung stehen und auch von daher **keine gravierenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand** zu befürchten sind.

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG, Rn. 129-133

Habitatverlust durch Betrieb einer WEA

Erhebliche Beeinträchtigungen

Das betreffende Natura 2000-Gebiet muss, damit es nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL als solches beeinträchtigt wird, in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, was voraussetzt, dass seine **grundlegenden Eigenschaften**, die mit dem Vorkommen eines natürlichen Lebensraumtyps – Gleiches gilt für die Anhang-II-Arten – zusammenhängen, zu dessen Erhaltung das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne dieser Richtlinie aufgenommen wurde, dauerhaft erhalten werden.

→ EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-164/17, Rn. 34

Windparkprojekt

Grundsätzlich ist somit **jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich** und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solchen gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

→ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 41

Straßenrechtliche Planfeststellung - Bundesautobahn A 143

Hinsichtlich der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL führt grundsätzlich jeder **Flächenverlust** zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

→ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 132

Neubau der Bundesautobahn A 44

Während für die Lebensraumtypen die Grundannahme gilt, dass im Regelfall jeder **Flächenverlust** erheblich ist, steht bei den Arten die Stabilität im Vordergrund, wobei „Stabilität“ die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren.

→ BVerwG, Beschluss vom 20.02.2013 – 7 B 13.14, Rn. 33

Renaturierung des Bodenseeufer

Während die **Definition eines günstigen Erhaltungszustandes** in Art. 1 FFH-RL für den natürlichen Lebensraum u.a. darauf abstellt, ob die Flächen, die er im natürlichen Verbreitungsgebiet einnimmt, mindestens beständig sind (Buchstabe e), kommt es für den **günstigen Erhaltungszustand einer Art** nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an (Buchstabe i). Verluste von Habitatflächen führen deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. **Entscheidendes Beurteilungskriterium ist vielmehr das der Stabilität**, das die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Ist eine Population dazu in der Lage, sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist, sei es, dass sie **auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann**, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen. Das muss erst recht gelten, wenn Nahrungsflächen für eine geschützte Art betroffen sind, die außerhalb des Schutzgebietes liegen.

→ BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16, Rn. 45

Neubau und den Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und erdkabelleitung

Entgegen der Auffassung des Klägers stellt es keinen Fehler dar, dass der Beklagte bei seiner **Beurteilung des künftigen Erhaltungszustandes** der betroffenen Arten nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abgestellt hat. Maßgeblich ist vielmehr, ob die **Population** als solche **in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet**, das über das Plangebiet hinausreicht, **als lebensfähiges Element erhalten bleibt**. Das schließt freilich nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Dies kann im Rahmen einer zweistufigen

Betrachtung geschehen, wie sie die EU-Kommission in ihrem Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Februar 2007 (S. 60 f.) empfiehlt: Bleibt der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population günstig, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Lässt sich dem Vorhaben die Unbedenklichkeit für die lokale Population nicht attestieren, ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten.

Dann ist zu fragen, ob die Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt, was maßgeblich vom Erhaltungszustand der Art in ihrem regionalen oder sogar noch größeren Verbreitungsgebiet abhängt. Diesen Grundsätzen entspricht die Beurteilung des Beklagten.

→ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - BVerwG 9 A 3.06, Rn. 249

Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss

Unter diesen Umständen könnten die mit der erhöhten Überflutungswahrscheinlichkeit einhergehenden Beeinträchtigungen nur dann als unerheblich gewertet werden, wenn **geeignete Ausweichflächen in hinreichendem Umfang** zur Verfügung ständen, um die **Funktion des Schutzgebiets als Bruthabitat** zu wahren. Die Beklagte macht hierzu geltend, es verblieben in dem Vogelschutzgebiet genügend als Brutplätze geeignete höhergelegene Flächen, auf welche die Wiesenbrüter ausweichen könnten und ausweichen würden. Ob dies zutrifft, ist aber fraglich. Gingen in dem Vogelschutzgebiet in der Vergangenheit geeignete Nistflächen verloren, wurden die verbleibenden Flächen, wie die Entwicklung des Bestandes zeigt, von den Wiesenbrütern - aus welchen Gründen auch immer - nicht angenommen. Die Frage, wieso das künftig anders sein sollte, konnte die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht überzeugend beantworten.

→ BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 72

Ausbau der Bundeswasserstraße Weser

Eine solche Wirkung kann **Ausweichhabitaten** nur dann zugeschrieben werden, wenn dieser Funktionserhalt nicht nur im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zu bejahen, sondern **auch für die Zukunft dauerhaft sichergestellt ist**. Dies hat auch hinsichtlich der Eignung als Ausweichhabitat für geschützte, aber vereinfacht zu prüfende, häufigere und anpassungsfähigere Tierarten zu gelten.

→ Hessischer VGH, Urteil vom 15.12.2021 – 3 C 1465/16.N, Rn. 118

Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan

Ein tragfähiger Verweis auf **Ausweichhabitats** für geschützte Tierarten im Rahmen von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG erfordert daher eine künftige Absicherung der dort vorfindlichen naturräumlichen Gegebenheiten, auf die es für den Funktionserhalt der wegfallenden Lebensstätten maßgeblich ankommt. Es muss ausgeschlossen sein, dass dort in näherer Zukunft Veränderungen von Nutzungen oder Strukturen stattfinden, durch welche der gebotene Funktionserhalt der Lebensstätten in Frage gestellt würde. Diese **Anforderungen an Ausweichhabitats** ergeben sich unmittelbar aus denjenigen Maßstäben, welche nach den europarechtlichen Bestimmungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellen sind, die die ökologische Funktion wegfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen sollen. **Denn was vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleisten müssen, hat erst recht für Ausweichhabitats zu gelten, die keine gezielten Aufwertungen erfahren.** Überdies muss im Rahmen der Planung der Frage der vorfindlichen und entstehenden Nistplatz- und Nahrungskonkurrenz nachgegangen werden.

Diesen **Anforderungen an ein Ausweichhabitat** wird vorliegend nicht genügt. Der allgemeine Verweis im Umweltbericht, wonach lokale Habitatverluste durch die – neben dem Gartenrotschwanz und dem Grünspecht – festgestellten Brutvögel „i.d.R. gut“ ausgeglichen werden können, vermag den Freistellungstatbestand des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG offensichtlich nicht zu erfüllen. Zum einen bleibt völlig unklar, welche **Ausweichhabitats** für die betroffenen Vogelarten hier in den Blick genommen wurden und wie künftig Eingriffe in diese Flächen ausgeschlossen sein sollen, zum anderen wurde der Aspekt der Nistplatz- und Nahrungskonkurrenz – dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Wegfall von zahlreichen Höhlenbäumen und Totholzbereichen – nicht behandelt. Auf dieser Grundlage kann die Verwirklichung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht tragfähig verneint werden.

→ OVG Saarland, Beschluss vom 30.01.2025 – 2 B 177/24, Rn. 206-207

vorläufige Außervollzugsetzung eines Bebauungsplans

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 („Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“) folgt allerdings nicht allein daraus, **dass 900 m² des Lebensraumtyps** (230 m² ausgeprägte Fläche sowie 670 m² Entwicklungsfläche) durch das Vorhaben unmittelbar **in Anspruch genommen werden**. Zwar überschreitet diese Fläche den von den FuE-Konventionen zugrunde gelegten regelmäßig nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führenden Orientierungswert quantitativ-absoluten Flächenverlusts von 500 m² (0,23 % von 39,5 ha Gesamtflächengröße) deutlich. **Jedoch ist die Frage, ob eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, stets daran zu messen, wie sie sich auf den Zustand der Erhaltungsziele auswirkt**, insbesondere, ob sie ihn verschlechtert oder eine Verbesserung für die Zukunft verhindert. Beides ist nicht

der Fall. Nach den FuE-Konventionen (S. 40) **können im Einzelfall bei besonderen bzw. außergewöhnlichen Verhältnissen die Orientierungswerte über- bzw. unterschritten werden.** Besondere Verhältnisse sind hier zu bejahen. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen weisen weder für den Lebensraumtyp 9190 noch für die charakteristischen Arten qualitativ-funktionale Besonderheiten auf. Weder sind auf der betroffenen Fläche spezielle Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, noch ist für charakteristische Arten, hier insbesondere die Große Bartfledermaus und das Braune Langohr, eine besondere Lebensraumfunktion zu erkennen. Ein Teil des Gebiets liegt im Bereich eines derzeit schon ständig freigestellten Waldrandes (Schutzstreifen einer Freileitung) in Form eines Waldanschnitts. Die Ausprägung des betroffenen Lebensraumtyps ist im Gebiet vorherrschend. Die Entwicklungsfläche weist neben lebensraumtypischen Arten einen hohen Deckungsgrad der nicht hierzu zu zählenden Späten Traubenkirsche auf. Eine besondere Bedeutung für die Fledermäuse kommt den Flächen deshalb nicht zu, weil keine Alt-, Höhlen- oder Habitatbäume in Anspruch genommen werden, im Übrigen nur eine potenzielle Quartiereignung anzunehmen ist und sich darüber hinaus innerhalb der Bestände des Lebensraumtyps 9190 Quartierbäume in ausreichender Zahl befinden. **Dem Wegfall der Flächen als Jagdhabitat kommt angesichts der Größe des Lebensraumtyps nur eine geringe Bedeutung zu.**

→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11, Rn. 58

Neubau der Bundesautobahn A 33

Das gemeinschaftsrechtliche **Vorsorgeprinzip** verlangt es danach nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Schon bei der Vorprüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist, müssen zumindest „vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen“. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nur erforderlich, wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen nicht „offensichtlich ausgeschlossen werden können“. Verbleibt sodann nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass derart nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Vorhaben zulässig. Rein **theoretische Besorgnisse begründen von vornherein keine Prüfungspflicht** und scheiden ebenso als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können.

→ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 60

Straßenrechtliche Planfeststellung - Bundesautobahn A 143

Einer solchen saldierenden Betrachtung steht aber regelmäßig die unvermeidliche Beeinträchtigung des einen Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks entgegen. Wird Grünland in einen anderen Gebietstyp umgewandelt, liegt darin auch dann eine **Beeinträchtigung** des auf seinen Schutz bezogenen Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks, **wenn durch die Umwandlung ein anderes Erhaltungsziel oder ein anderer Schutzzweck gefördert wird.**

→ BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 75

Ausbau der Bundeswasserstraße Weser

Für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung eines Gebiets kommt es darauf an, ob diese Beeinträchtigung einem für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziel (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) zuwiderläuft; in diesem Falle ist jede Überschreitung eines Wertes, der die Grenze der nach naturschutzfachlicher Einschätzung für das Erhaltungsziel unbedenklichen Auswirkungen markiert, als erheblich anzusehen. **Critical Loads** sind als naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen in diesem Sinne zu verstehen; sie sollen die Gewähr dafür bieten, dass an dem Schutzgut auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte auftreten. Werden solche Grenzen bereits von der Vorbelastung ausgeschöpft oder sogar überschritten, so folgt daraus, dass prinzipiell jede Zusatzbelastung mit dem Erhaltungsziel unvereinbar und deshalb **erheblich ist**, weil sie die kritische Grenze überschreitet oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schadeffekte verstärkt. Allerdings steht eine eventuelle Zielunverträglichkeit unter einem **Bagatellvorbehalt**, der seine Rechtfertigung im unionsrechtlichen **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** findet (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EUV). Wann eine Zusatzbelastung Bagatelldarstellung hat, ist eine zuvörderst naturschutzfachliche Frage.

→ BVerwG, Beschluss vom 05.09.2012 – 7 B 24.12, Rn. 7

Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks

Bei der zwischen den Beteiligten streitigen Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „**erheblichen Beeinträchtigung**“ ist aber zu berücksichtigen, dass bei der Erstellung der FFH-Vorprüfung als auch der FFH-Verträglichkeitsprüfung der nach Art. 191 Abs. 2 Satz 2 AEUV zu beachtende **Vorsorgegrundsatz** maßgeblich ist. Gem. Art. 191 Abs. 2 Satz 2 AEUV beruht die Umweltpolitik der Union auf den Grundsätzen der **Vorsorge und Vorbeugung** sowie auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

→ Hessischer VGH, Beschluss vom 12.05.2021 - 3 B 370/21, Rn. 12

Baugenehmigung zum Neubau einer Logistikhalle

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens ist abzuwägen gegen das Interesse an der Integrität des betroffenen FFH-Gebiets. Das Gewicht, mit dem das **Integritätsinteresse** in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab. Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigung in **qualitativer und quantitativer Hinsicht**. Maßgeblich ist eine differenzierte Betrachtung, bei der die Bedeutung des FFH-Gebiets für das Schutznetz Natura 2000 im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in den Blick zu nehmen ist. Die Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets kann unterschiedlich gewichtig sein, etwa, wenn die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wird, Vorschäden das Gebiet belasten, das Vorhaben nur einen relativ geringen Teil des Gebiets beansprucht oder sich nur in einem Bereich auswirkt, der für die Vernetzung des kohärenten Systems Natura 2000 von untergeordneter Bedeutung ist.

Entscheidend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung u.a. die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik.

Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Diese gibt Auskunft über Art und Umfang der festgestellten erheblichen Beeinträchtigung und die Belastung des Gebiets durch Vorschäden.

→ BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07, Rn. 26

Verlängerung der Start- und Landebahn eines Verkehrsflughafens

Denn für die behördliche Entscheidung ist nicht ausschlaggebend, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern - umgekehrt -, **dass die Behörde ihr Ausbleiben feststellt.**

→ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 54

Straßenrechtliche Planfeststellung - Bundesautobahn A 143

Die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung erfordert einen Vergleich zwischen dem für den Fall der Projektrealisierung prognostizierten Zustand mit demjenigen Zustand, der sich ohne die Durchführung des Projekts ergeben würde. Eine Beeinträchtigung kann etwa durch den **insbesondere flächenmäßigen Verlust von Lebensräumen und der Bestandsdichte, der Störung und Fragmentierung von Lebensräumen, der Veränderung von Wasserressourcen oder der Wasserqualität, dem Eintrag von Fremd- und Schadstoffen** usw. erfolgen. **Für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung ist ausreichend, wenn von einem Vorhaben ein maßgeblicher, wertbestimmender Bestandteil des Gebiets betroffen ist.**

Dies ist der Fall, wenn Gebietsteile betroffen sind, um derentwillen eine Unterschutzstellung erfolgt ist; Gegenstand einer möglichen Beeinträchtigung muss also nicht das gesamte Gebiet sein.

→ OVG Bautzen, Beschluss 4 B 126/19 – 09.06.2020, Rn. 62

Vollzug eines Forstwirtschaftsplans

Dieser nachvollziehbar begründeten Besorgnis des Sachverständigen Dr. X2. sind die Kläger nicht mit **gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen** entgegengetreten. Eine Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets "Unterer Niederrhein" in seiner **Funktion als Schlaf- und Nahrungshabitat** der arktischen Gänse durch eine von der Errichtung einer (weiteren) Windkraftanlage im außerhalb des Schutzgebiets gelegenen - Vorhabengebiet Ginderichswardt ausgehende **Barrierewirkung**, die zu einer Störung des Flugverhaltens der Gänse beim Pendeln zwischen - jeweils innerhalb des Schutzgebiets befindlichen **Schlaf-, Nahrungs- und Komfortflächen** mit den näher dargestellten negativen Auswirkungen auf die Populationsgröße führen kann, kann nach dem derzeitigen Forschungsstand mithin **nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden**.

Diese **Beeinträchtigung** ist nach Einschätzung des Senats auch **als erheblich** im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG n.F. anzusehen. Denn es bestehen keine hinreichend wissenschaftlich abgesicherten Anhaltspunkte dafür, dass sich das Risiko einer erhöhten Sterblichkeit infolge von Nahrungsempfängen nur bei einigen wenigen Einzelexemplaren der geschützten arktischen Gänsearten realisieren wird. Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen, die geeignet wären, diese Beeinträchtigung mit der erforderlichen Gewissheit **unter die Erheblichkeitsschwelle** zu senken, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere ein begleitendes **Monitoring kommt insoweit nicht in Betracht, da es selbst keinen Schutz gegen die von der Anlage ausgehenden Gefahren bietet**.

Der Senat vermag daneben - ohne dass es hierauf entscheidungstragend noch ankäme - auch nicht mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der streitgegenständlichen Windkraftanlage 1 in einer Entfernung von etwa 300 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" **zu einer Beeinträchtigung des Gebiets in seiner Funktion als Nahrungshabitat der arktischen Gänse kommt, indem die Gänse die Windkraftanlage in einem in das Schutzgebiet hineinragenden Umkreis von bis zu 600 m vollständig oder teilweise meiden**.

→ OVG Münster, Urteil vom 03.08.2010 – 8 A 4062/04, Rn. 169-171

Errichtung von WEA außerhalb eines Vogelschutzgebiets

Grundsätzlich gilt, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL), das in einem europäischen Vogelschutzgebiets nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Denn der **Verlust von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsgebieten** nach der VRL geschützter Vogelarten stellt, bezogen auf die Erhaltungsziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der in Art. 4 Abs. 2 der VRL aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt wurden, eine Beeinträchtigung dar; der Gebietsverlust reduziert den nach der VRL zu erhaltenden Lebensraum dieser Arten und **verstößt damit gegen die Zielsetzung des Gemeinschaftsrechts, das Überleben der geschützten Art und ihre Vermehrung in ihrem unter Schutz stehenden Verbreitungsgebiet sicherzustellen**. Die Zulassung einer baulichen Nutzung innerhalb eines Natura-2000-Gebiets verbietet sich deshalb regelmäßig von selbst.

Letztlich kann die Frage, ob trotz der durch die durch den Bebauungsplan ermöglichten direkten und dauerhaften Inanspruchnahme von im Vogelschutzgebiet gelegenen Flächen tatsächlich im Hinblick auf alle der zahlreichen erhaltungszielbestimmenden Vogelarten bzw. Vogelartengruppen eine nach den Kriterien von Lambrecht und Trautner erhebliche Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten ausgeschlossen werden kann, dahingestellt bleiben. Denn es steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die von dem Bebauungsplan zugelassenen Nutzungen jedenfalls **mittelbar zu erheblichen Beeinträchtigungen** von Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets 6416-401 **in außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegenen Gebietsbestandteilen führen können**, die dem Bebauungsplan zuzurechnen sind.

Die Verwirklichung des Bebauungsplans hat **mittelbare Störwirkungen** für die im Vogelschutzgebiet als Erhaltungsziel geschützten Vogelarten zur Folge, die in der ursprünglichen Verträglichkeitsstudie nicht zutreffend und in späteren ergänzenden Untersuchungen nicht vollständig gewürdigt wurden, **aber nach Art und Ausmaß als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sind** (1); die Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen wird durch die im Plan festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ansatzweise aufgewogen (2); eine Anrechnung von Positiven infolge der Beendigung der Kiesaufbereitung am Silbersee und anderer unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits durchgeführter oder vorgesehener Maßnahmen kommt aus Rechtsgründen nicht in Betracht (3).

Wie vom Antragsteller zu Recht geltend gemacht hat die im Verfahren eingeholte Verträglichkeitsstudie und ihr folgend die Antragsgegnerin die mittelbare **Störwirkung** durch die von den zugelassenen Nutzungen **zu erwartenden verstärkten Freizeitnutzungen** im Vogelschutzgebiet **nicht hinreichend berücksichtigt**.

So hat die Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vom 19. Oktober 2016 nur die zugelassenen baulichen, gewerblichen und freizeithlichen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in den Blick genommen; dies ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen in Kapitel 4.2 „Wirkungspotential“ (S. 25 f.) zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Falle der Umsetzung des Bebauungsplans: Insoweit wurden nur Wirkungen auf ihre Erheblichkeit untersucht, die sich aus flächenhaften Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergeben (z. B. die Beseitigung von Vegetation im Bereich von Baustellen und Baufeldern, die Versiegelung von Flächen und Barrierewirkungen von Gebäuden, sowie Schallimmissionen, Lichtimmissionen und visuelle Wirkungen, die sich zunächst baubedingt und sodann betriebsbedingt durch den zugelassen Hotel- und Gastronomiebetrieb sowie die Aktivitäten auf dem Gelände der Wassersportvereine ergeben; ferner wurden planbedingte (Zusatz-)Belastungen durch das Verkehrs- und Besucheraufkommen für das geplante Hotel sowie den Bade- und Wassersportbetrieb am Badestrand und den für die Wassersportvereine festgesetzten Flächen untersucht (auf der Grundlage des Gutachtens „Ermittlung der Verkehrsbewegungen für das geplante Hotel am Silbersee“ des Sachverständigen K. aus dem Jahre 2015, vgl. S. 21 ff. der Verträglichkeitsstudie). Nicht untersucht wurde hingegen die **planbedingte Zunahme mittelbarer Störwirkungen** durch eine von den zugelassenen Nutzungen bewirkte **Verstärkung von Freizeitnutzungen** im Vogelschutzgebiet außerhalb des Plangebiets, **insbesondere durch Spaziergänger, Jogger, Radfahrer etc. auf dem Rundweg um den Silbersee, aber auch durch „wildes“ Baden, Campen, Grillen etc. in den besonders sensiblen Uferbereichen namentlich am Ostufer des Sees.** [...] Mithin wurden die vom Antragsteller angesprochenen **mittelbaren Störwirkungen durch** eine planbedingte **Verstärkung der Freizeitnutzung**, namentlich auch auf dem relativ dicht an potentiellen Brutplätzen am Ostufer des Silbersees sowie am Hinteren Roxheimer Altrhein vorbeiführenden Seerundweg, in der Verträglichkeitsstudie überhaupt nicht in den Blick genommen.

Für Bebauungspläne folgt hieraus, dass auch ein Bebauungsplan, **dessen Plangebiet an ein FFH-Gebiet angrenzt** oder dessen Festsetzungen ein Vorhaben planerisch ermöglichen, das negative Fernwirkungen etwa durch Immissionen wie Lärm auf das Schutzgebiet haben und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, einer Prüfung zu unterziehen ist. **Erst recht muss dies für einen Bebauungsplan gelten, der Vorhaben innerhalb eines Natura-2000-Gebiets festsetzt**, hinsichtlich der von diesen zu erwartenden und diesen zuzurechnenden **Fernwirkungen auf andere, außerhalb des Plangebiets gelegene Teile des Natura-2000-Gebiets.**

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.05.2020 – 8 C 11400/18 Rn. 89-96

FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Bebauungsaufstellung

Soweit in der FFH-Vorprüfung und in deren Prognose darauf abgestellt wird, durch Kartierung (Büro G. 2012) sei lediglich ein Brutplatz der Zielart Rohrweihe, und dieser außerhalb des 500 m Untersuchungsraumes festgestellt worden und auch ansonsten seien im Randbereich des B. nur sehr geringe Individuenzahlen rastender Entenvögel festgestellt worden, die hinsichtlich der im Vergleich zu der 2007 vorgenommenen Bewertung weit hinter den Erwartungen zurückblieben, **verkennt die Vorprüfung** und mit ihr auch die Entscheidung der Antragsgegnerin, von einer Verträglichkeitsprüfung abzusehen, **erkennbar den Gebietsschutzcharakter des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“** (DE 1542-401) nach dem die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU) umsetzenden § 3 Natura 2000-LVO M-V. Zu Recht hat der Antragsteller darauf hingewiesen, dass danach **als maßgebliche Bestandteile** (deren Erhaltung oder Wiederherstellung Erhaltungsziel des jeweiligen Vogelschutzgebietes ist) **sowohl die Vogelarten als auch die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt werden. Es kommt also gerade nicht darauf an, ob aktuell dort Brutplätze vorhanden oder rastende Vögel anzutreffen sind.** Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass – vorbehaltlich der Feststellungen einer FFH-Prüfung – ein Hineinrücken möglicher Störungsquellen in die Fluchtdistanzen der Zielarten zu einer letztlich vollständigen und dauerhaften Entwertung deren geschützter Lebensraumelemente und damit des Vogelschutzgebietes führen könnte, zumal die Vorprüfung eine (nachvollziehbare) Prognose etwa zu Brut- und Rastverhalten der Zielarten in den kommenden Jahren nicht trifft. Zudem dürfte die Betrachtung der Antragsgegnerin übersehen, **dass Erhaltungsziel auch die Wiederherstellung der maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen Schutzgebietes ist.**

Im Übrigen ist hinsichtlich des – außerhalb des nunmehrigen Untersuchungsraums liegenden – 2012 nachgewiesenen Brutplatzes der Rohrweihe (südlich der H-Rinne) darauf hinzuweisen, dass im südlichen Teil des B. ein Teil des in der Karte der Vorprüfung als „Grünland (Mähwiese)“ bezeichneten Bereichs ebenfalls im Vogelschutzgebiet liegt und für die Zielart Rohrweihe in der Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V auch als ein geschütztes Lebensraumelement möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche „mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat“ aufgeführt sind. Insoweit ist der Hinweis des Antragstellers nicht von der Hand zu weisen, dass eine Verknüpfung der vorgelagerten Schilfinsel (mit Brutplatz), des Röhrichtgürtels und des ufernahen Bereichs eine dauerhafte Ansiedlung der Rohrweihe sicherstellen soll. Der südliche Brackwasserröhricht und das sich in nördliche Richtung anschließende Grünland liegen indes im 500 m-Untersuchungsraum und das im Vogelschutzgebiet liegende Grünland auch innerhalb der bis zu 300 m betragenden Fluchtdistanz der Rohrweihe.

Aber auch soweit die Prognose der FFH-Vorprüfung auf eine „gewisse“ (Seite 14) bzw. „nennenswerte **Vorbelastung** (v.a. Surfer wasserseitig, zudem landseitig Spaziergänger mit Hunden)“ (Seite 29) abstellt, ist für den Senat bereits nicht nachvollziehbar, warum einerseits bei der Berücksichtigung des Ausmaßes der aufgrund der zusätzlichen Menschen auftretenden Störungen die „illegalen Trampelpfade im Röhricht hier außer Betracht bleiben“ müssten (Seite 17 oben), andererseits jedoch auch mit dieser Vorbelastung wohl eine (erhebliche) Beeinträchtigung verneint werden soll. Wenn - wie in der FFH-Vorprüfung ausgeführt - im Rahmen der Rastvogelkartierung 2014 „eine aktuell geringe Frequentierung durch Rastvögel vor allem auf die permanente tagtägliche Störung des Gebietes“ (Seite 16) zurückzuführen ist, **wäre – für einen offensichtlichen Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen – im Rahmen der FFH-Vorprüfung zu hinterfragen gewesen, ob die Vorbelastung bereits zu Vorschädigungen führt, die einen verschlechterten Erhaltungszustand zur Folge haben oder ob diese Vorbelastung auch Auswirkungen nach sich zieht, die von dem Lebensraum oder der Art noch ungeschädigt verkraftet werden, die jedoch deren Fähigkeit, Zusatzbelastungen zu tolerieren, einschränken oder ausschließen.** Bewegt sich bereits die **Vorbelastung in einem kritischen Bereich**, dürfte der aufgrund der Vorbelastung aktuell ungünstige Erhaltungszustand **keine zusätzliche Beeinträchtigung rechtfertigen**. Ausführungen zu einer Belastungsgrenze (des Lebensraumes und der Zielart) sind der Vorprüfung nicht zu entnehmen. **Hinzu kommt auch in diesem Zusammenhang, dass für das vorliegende SPA Erhaltungsziel auch und gerade die Wiederherstellung der maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen Schutzgebietes ist – gemeint ist der günstige Erhaltungszustand (§ 3 Natura 2000-LVO M-V).**“

→ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10.05.2022 – 3 K 488/17, Rn. 50-52

Bebauungsplan für eine Ferienanlage im LSG und angrenzend an ein FFH-Gebiet

Diesen - nicht mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließenden - indirekten Verlust an Nahrungsfläche beurteilt der Senat im Hinblick auf den Erhalt und die Verbreitung der geschützten Gänsearten auch als erheblich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG n.F. Er stützt sich hierbei maßgeblich auf die naturschutzfachliche Einschätzung des Sachverständigen ... Dieser hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, im Grundsatz sei **jeder Flächenverlust** innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets "Unterer Niederrhein" **erheblich, da von den vielen Nahrungsflächen, die die Gänse in Anspruch nehmen, nur die geeignetsten Flächen überhaupt unter Schutz gestellt worden sind**. Insbesondere in strengen Wintern, in denen die Nahrungssuche für die Gänse deutlich schwieriger sei, müssten den Gänsen alle geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des in Rede stehenden Bereichs des Vogelschutzgebiets westlich

der streitbefangenen Windkraftanlage 1 sei zudem zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen im Rahmen der Erweiterung des Schutzgebiets gerade **wegen ihrer besonderen Eignung und Nutzung als Nahrungsflächen** der Saatgans hinzugenommen worden seien.

Mit Blick auf diese nachvollziehbaren sachverständigen Ausführungen **kommt der Ansatz einer Bagatellschwelle**, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in Fällen eines direkten Flächenverlusts von Lebensraumtypen annimmt, **im vorliegenden Fall** nach Auffassung des Senats **nicht in Betracht**. Nach welchen Kriterien eine Bagatellgrenze bei einem indirekten Verlust von Habitatflächen geschützter Arten überhaupt bemessen werden könnte, kann daher offen bleiben.

Hinsichtlich der in Rede stehenden arktischen Gänsearten liefert der vom Bundesverwaltungsgericht als Orientierungshilfe herangezogene FuE-Endbericht keine Anhaltspunkte. Zwar enthält der FuE-Endbericht nicht nur Vorschläge zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, sondern auch bei direktem Flächenentzug in Habitaten der in Natura 2000-Gebieten geschützten Tierarten. Jedoch beziehen sich die insoweit angegebenen Orientierungswerte primär auf den Lebensraum der Tiere während der Brutzeit und **nicht auf Rastgebiete von Zugvögeln**. Hinzu kommt, dass sich der FuE-Endbericht zu den Gänsearten Blässgans und Saatgans überhaupt nicht verhält, da sie in dem zugrundeliegenden Forschungsvorhaben nicht untersucht worden sind.

Unabhängig davon erscheint fraglich, ob das im FuE-Endbericht - allerdings nur als ergänzender Orientierungswert - genannte 1 %-Kriterium in Bezug auf die Fläche des gesamten Europäischen Vogelschutzgebiets "Unterer Niederrhein" von 25.809 ha oder - wozu der Senat neigt - nur in Bezug auf einen Teilausschnitt des Gebiets - vorliegend die funktionelle (Unter)Einheit etwa im Bereich zwischen Bislicher Insel und Orsoyer Rheinbogen - angewendet werden könnte.

→ OVG Münster, Urteil vom 03.08.2010 – 8 A 4062/04, Rn. 180-181

Errichtung von WEA außerhalb eines Vogelschutzgebiets

Es ist also zu fragen, ob sicher ist, dass **ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird**. Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebiets umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nach-

weisbar von den in Rede stehenden Beeinträchtigungen nicht stören lassen. **Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.** Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird.

→ OVG NRW, Urteil vom 13.12.2007 – 8 A 2810/04, Rn. 127

WEA im Vogelschutzgebiet

Bei einer **Lärmerhöhung** von lediglich 0,2 dB(A) kann indes eine erhebliche Beeinträchtigung der berührten FFH- und Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden, ebenso eine erhebliche Beeinträchtigung durch **Stickstoffdepositionen** bei einer Verkehrszunahme um lediglich 1.500 Kfz/24 h.

→ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, Rn. 130 ff.

Neubau der Bundesautobahn A 39

Dass es gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 LNatSchG Zweck der Unterschutzstellung des VSG "Ahrgebirge" ist, die **Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands** der dort genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten, führt schließlich gleichfalls nicht dazu, dass der **Entzug oder die Störung jeder Fläche**, welche die artbezogenen Lebensraumbedingungen erfüllt, **ungeachtet deren Relevanz für den Erhaltungszustand der Gebietspopulation erheblich ist.**

Ist somit **Bewertungsmaßstab der Erhaltungszustand der Gebietspopulation** und muss die Planung - allerdings auch nur - gewährleisten, dass sie nicht zu dessen Verschlechterung führt, so ist es folgerichtig, dass der Prüfung, **ob die Population einer Art auf die verlorengelassene Fläche angewiesen ist und es damit - vorbehaltlich einer Ausweichmöglichkeit - zu einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung der Entwicklungsziele kommt, zunächst die kartierten Reviere zugrunde gelegt werden.** Im Hinblick darauf, dass zu den Erhaltungszielen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG auch die **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustands und damit ein **Anwachsen der Population** der betreffenden Art zählen kann, können neben den kartierten **Revieren auch lediglich potenziell als Brutstätte geeignete Reviere zu berücksichtigen sein**, in denen die Art bislang nicht gesichtet wurde. **Die in Betracht kommenden Arten sowie die Anzahl und Lage der erforderlichen Flächen zu ermitteln und zu bestimmen, ist indes nicht Aufgabe des Vorhabenträgers oder der Planfeststellungsbehörde, sondern der**

Management- bzw. Bewirtschaftungspläne, die von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden aufzustellen sind. Soweit diese den Erhalt, die Wiederherstellung oder die Entwicklung einer Fläche für zu schützende Arten vorsehen, sind sie in der Verträglichkeitsprüfung ungeachtet dessen zu berücksichtigen, ob die Arten dort vorkommen. Die Planung durfte daher vorliegend zugrunde legen, dass beispielsweise für das aktuell nicht nachgewiesene Haselhuhn der Entwurf des Bewirtschaftungsplans nur Gebietsflächen im Nordwesten des Vogelschutzgebiets (vgl. Unterlage 19.4.3 S. 25) als potenziell geeignet ausweist, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens liegen. Ein im Bewirtschaftungsplanentwurf aufgeführter potenzieller Horstbereich des Uhus (vgl. Unterlage 19.4.3 S. 42) wurde ebenfalls berücksichtigt. Weitere Flächen mussten hingegen nicht als auf seine Populationsrelevanz zu untersuchender Verlust in die Verträglichkeitsprüfung einbezogen werden.

Darauf, mit welchem Aufwand die Habitataignung zu ermitteln ist, kommt es daher entgegen der Kritik des Klägers nicht an. Sein **Ansatz**, maßgebliches Kriterium **sei nicht die Beeinträchtigung kartierter Bruthabitate, sondern die Störung von Flächen, welche die artbezogenen Lebensraumbedingungen erfüllen, geht schon deshalb fehl, weil er den Populationsbezug verneint, der einschlägigen Arbeitshilfe Garniel/Mierwald (2010) widerspricht und letztlich unterstellt, dass jede Fläche des Schutzgebiets durch sämtliche Arten, deren Lebensraumansprüchen sie genügt, in größtmöglicher Dichte besiedelt wird oder werden könnte.** Derartige flächendeckende Maximalpopulationen sind rein theoretischer Natur und **können kein tauglicher Maßstab einer Verträglichkeitsprüfung sein.** Im Übrigen bestimmt sich der Erhaltungszustand einer Art entgegen der Annahme des Klägers nicht abstrakt anhand einer für das Überleben erforderlichen Mindestpopulationsgröße, **sondern anhand des tatsächlich vorhandenen Bestands der jeweiligen Population in ihrer bisherigen Qualität und Quantität.**

→ BVerwG, Urteil vom 18.11.2025 – 9 A 17.25, Rn. 20-22

Straßenrechtliche Planfeststellung – Neubau der A 1

Bagatell- und Irrelevanzschwellen

Bagatell- oder Irrelevanzschwellen sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beim Gebietsschutz bislang nur sehr zurückhaltend anerkannt worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es – bezogen auf erhaltungszielbestimmende Arten – für die Frage einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) maßgeblich, ob ein günstiger Erhaltungszustand der betreffenden Art trotz der Durchführung des Projekts stabil

bleibt. Maßgeblich ist also nicht, wie viele Individuen die Populationen einer geschützten Art projektbedingt verlieren; entscheidend ist vielmehr, ob die betreffenden Populationen in der Lage sind, trotz der projektbedingten Verluste – etwa durch gesteigerte Reproduktionsfähigkeit – **wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren**, weil der **Begriff der Stabilität** auch diese Fähigkeit einer Art berücksichtigt. Hieran knüpfen Bagatell- oder Irrelevanzschwellen an. Sie markieren ein Maß projektbedingter Beeinträchtigungen, unterhalb dessen die maßgeblichen Gebietsbestandteile voraussichtlich in der Lage sind, trotz der Beeinträchtigungen wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren.

→ BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5.14, Rn. 122

Errichtung und Betrieb einer 380 kV-Freileitung

Eine Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein **Flächenverlust** noch **Bagatelldarakter** hat, bietet der Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, Schlusstand Juni 2007 (nachfolgend: FuE-Endbericht). Dem darin unterbreiteten Fachkonventionsvorschlag (S. 33) liegt die gesetzeskonforme Annahme zugrunde, **LRT-Flächenverluste stellen in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dar**. Ausnahmen von der Grundannahme knüpft der Konventionsvorschlag an sehr enge Voraussetzungen und stellt dabei kumulativ neben anderen Kriterien auf Orientierungswerte absoluten und relativen Flächenverlustes ab. Die vorgeschlagenen Werte stützen sich auf Analysen der ökologischen Parameter und Eigenschaften der Lebensraumtypen wie Seltenheit, Gefährdung und Regenerationsfähigkeit sowie eine Auswertung der FFH-Gebietskulisse. Die vorgeschlagenen Werte sind nach eigenem Anspruch **keine Grenzwerte, sondern bloße Orientierungswerte für die Einzelfallbeurteilung. In dieser Funktion können sie nach derzeitigem Wissensstand als Entscheidungshilfe genutzt werden**.

Die mit dem Vorhaben verbundenen **Verluste von Flächen** des LRT 6510 i.H.v. ca. 1,5 ha überschreiten deutlich den relativen Orientierungswert des FuE-Endberichts von 1 % der LRT-Gebietsfläche (S. 33). Der einschlägige absolute Orientierungswert von 100 m² (Tab. 2 S. 36) wird sogar um das 150-fache überschritten. Angesichts dieser Größenverhältnisse sind keine Umstände des Einzelfalls erkennbar, die die Annahme rechtfertigen könnten, die **Flächenverluste** seien unerheblich. Dass der weit überwiegende Teil der in Anspruch genommenen Teilflächen dem Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) zugeordnet worden ist, mag moderate Zuschläge zu den Orientierungswerten als angebracht erscheinen lassen. Weiterhin ist die anhand der Ergebnisse der Grunddatenerfassung 2005 deutlich werdende Dynamik der Veränderungen des LRT 6510 zu be-

rücksichtigen. Wie die Veränderungen belegen, bietet das Lichtenauer Hochland verbreitet Vegetationsbedingungen, die bei entsprechender Bewirtschaftung die Entstehung neuer Wiesen des in Rede stehenden Lebensraumtyps erwarten lassen. Das Gebiet verfügt offenbar über ein beträchtliches Entwicklungspotenzial.

Das rechtfertigt jedoch nicht, sich von den Orientierungswerten völlig zu entfernen. Bei einem Flächenverlust von ca. 1,5 ha kann deshalb auch unter Würdigung des Einzelfalls **nicht mehr von einer Bagatelle gesprochen werden.**

→ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 125-126

Neubau der Bundesautobahn A 44

Bagatell- bzw. Irrelevanzschwellen beziehen sich auf das gesamte Gebiet und knüpfen nicht wie Abschneidekriterien (Stickstoff) am konkreten Vorhaben an. Als Orientierungshilfe sind bislang insbesondere folgende Bagatell- bzw. Irrelevanzschwellen von der Rechtsprechung anerkannt worden:

- die Empfehlungen für unmittelbare und mittelbare Flächenverluste nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007

→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11, Rn. 46

Neubau der Bundesautobahn A 33

- die Empfehlungen hinsichtlich der Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Straßenverkehrslärm nach GARNIEL et al. 2010

→ BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 52

Neubau der Bundesautobahn A 49

- die Bagatellschwelle in Höhe von 3 % des jeweiligen Critical Loads in Bezug auf Stickstoffeinträge nach BALLA et al. 2013

→ BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 45

Neubau der Bundesautobahn A 49

Vorbelastungen

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG fordern zwar einen projektbezogenen Prüfungsansatz; zu beurteilen sind die Auswirkungen des jeweiligen konkreten Vorhabens. Diese Beurteilung kann aber nicht losgelöst von dem Zustand des zu schützenden Gebietsbestandteils und der Einwirkungen, denen dieser im Übrigen unterliegt, vorgenommen werden. **Maßstab für die Erheblichkeit** von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele. Eine an den Erhaltungszielen orientierte Prüfung ist jedoch nicht möglich, ohne neben den vorhabenbedingten Einwirkungen auch Einwirkungen in den Blick zu nehmen, denen der geschützte Lebensraum oder die geschützte Art von anderer Seite unterliegt. So kann eine **Vorbelastung** bereits zu **Vorschädigungen führen**, die einen verschlechterten Erhaltungszustand zur Folge haben. Sie kann aber auch Auswirkungen nach sich ziehen, die von dem Lebensraum oder der Art noch ungeschädigt verkraftet werden, die jedoch deren Fähigkeit, Zusatzbelastungen zu tolerieren, einschränken oder ausschließen. Daher liegt es auf der Hand, dass für eine am Erhaltungsziel orientierte Beurteilung der projektbedingten Zusatzbelastung **die Berücksichtigung der Vorbelastung unverzichtbar ist**.

→ BVerwG, Beschluss vom 10.11.2009 – 9 B 28.09, Rn. 3

Verlegung der Bundesstraße B 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen, die in den Ist-Zustand eingegangen sind, nicht in die Summationsprüfung einzustellen, sondern der Vorbelastung zuzuordnen.

Die Einbeziehung bereits realisierter Vorhaben in die Vorbelastung bewirkt in der Regel keine unzulässige Reduzierung des Schutzniveaus. **Vorbelastungen** können den Erhaltungszustand so verschlechtern, dass nur noch geringe Zusatzbelastungen toleriert werden können.

→ BVerwG, Urteil vom 15.05.2019 – 7 C 27.17, Rn. 44-45

Neubau eines Steinkohlekraftwerks

Summation/Kumulation

Mit der Regelung in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hat der Normgeber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Verträglichkeit eines Projekts nicht isoliert anhand der von ihm selbst erzeugten Auswirkungen, sondern unter **Einschluss der Auswirkungen anderer hinreichend verfestigter Pläne oder Projekte zu beurteilen** ist.

Diese Regelung verfolgt das Ziel, eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander genehmigte, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Projekte zu verhindern, soweit deren Auswirkungen sich in ihrer Summe nachteilig auf die Erhaltungsziele des Gebiets auswirken würden.

Dieser Zielsetzung wird eine Verträglichkeitsprüfung nur dann konsequent gerecht, wenn sie Auswirkungen **anderer hinreichend verfestigter Projekte** auf das Gebiet auch bei der Beurteilung einbezieht, **ob die Relevanzschwelle überschritten ist**. Denn auch insoweit geht es darum, hinzutretende Beeinträchtigungen abzuwehren, die in der Summe die Erhaltungsziele nachteilig betreffen und damit nicht mehr als Bagatelle verstanden werden können.

Andernfalls wäre auf längere Sicht eine nicht rückholbare erhebliche **Beeinträchtigung des Schutzgebiets zu besorgen**, die dem mit der besonderen Schutzgebietsausweisung auf Dauer verfolgten **Schutzziel diametral entgegenliefe und das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot verletzte**.

→ BVerwG, Beschluss vom 05.09.2012 – 7 B 24.12, Rn. 12

Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks

Bei der Prüfung, ob ein Projekt geeignet ist, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, müssen **kumulative Wirkungen** nicht berücksichtigt werden, wenn bereits das Projekt für sich genommen die **Erheblichkeitsschwelle** überschreitet. Der Vorhabenträger kann das Projekt dann nicht ohne Durchführung einer Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL durchführen. Im Rahmen dieser Prüfung sind bei der Ermittlung des betroffenen Integritätsinteresses und der zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen etwaige kumulative Effekte zu betrachten.

→ BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014 – 9 C 6.12, Rn. 38-39

Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke

Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitat-Richtlinie müssen die nationalen Behörden aber im Rahmen der Untersuchung der kumulativen Auswirkungen **alle Projekte** berücksichtigen, die zusammen mit dem Projekt, dessen Genehmigung beantragt wird, die mit der Richtlinie verfolgten Ziele erheblich beeinträchtigen können, **auch wenn sie bereits vor der Umsetzung der Richtlinie bestanden.**

→ EuGH, Urteil vom 26.04.2017 – C-142/16, Rn. 61

Kohlekraftwerk Moorbург – Kühlwasserentnahme

Fernerhin sind in die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht nur alle Verschlechterungen insbesondere durch kumulierende Projekte und Pläne einzubeziehen, sondern auch sämtliche **Verbesserungen** für den Gebietszustand, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingetreten sind.

Dabei muss sich die Verträglichkeitsprüfung nur dann auf andere Projekte erstrecken, wenn deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der **Summationswirkung** verlässlich absehbar ist.

Das ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die **Zulassungsentscheidung** erteilt ist. Des Weiteren muss zumindest die Möglichkeit bestehen, die Tätigkeiten etwa anhand von Planungen, Konzepten oder einer feststehenden Praxis auf ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes überprüfen zu können.

→ BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 – 9 C 3.16, Rn. 55-56

Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke

Dies gilt auch für **Entlastungen**, die zwar noch nicht eingetreten, aber – etwa aufgrund bestehender gesetzlicher Vorgaben oder bereits ausgesprochener behördlicher Entscheidungen – gesichert zu erwarten sind.

→ BVerwG, Urteil vom 28.03.2013 – 9 A 22.11, Rn. 64

Neubau der Bundesautobahn A 44

Es ist nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde, im Rahmen der Summationsbetrachtung die **FFH-Verträglichkeitsprüfung für andere Vorhaben inzident auf ihre Rechtmäßigkeit** im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung **zu überprüfen**. Grundsätzlich können die darin festgestellten Auswirkungen des Vorhabens der **Summationsprüfung** daher zugrunde gelegt werden. Haben sich zwischenzeitlich neue wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Erkenntnisse und/oder Methoden insbesondere hinsichtlich der einzelnen Wirkfaktoren und Wirkzusammenhänge ergeben,

sind diese aber bei der **Summationsbetrachtung**, die auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung die Auswirkungen aller zu berücksichtigenden Vorhaben nach einheitlichen Maßstäben beurteilen muss, zu beachten.

→ BVerwG, Urteil vom 15.05.2019 – 7 C 27.17, Rn. 26

Neubau eines Steinkohlekraftwerks

Die für diese Maßnahme angestellte Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu keinerlei Beeinträchtigungen von Schutzgebieten führt; relevante Kumulationseffekte mit anderen Plänen und Projekten können ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund können **Summationseffekte** auch für das streitgegenständliche Ausbauvorhaben ausgeschlossen werden.

→ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 221

Ausbau der Bundeswasserstraße Elbe ("Elbvertiefung")

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebietet der **Vorsorgegrundsatz** im Rahmen der Durchführung von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, dass die zuständige nationale Behörde u.a. in das Projekt **einbezogene Schutzmaßnahmen berücksichtigt**, mit denen etwaige unmittelbar verursachte schädliche Auswirkungen verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Projekt das geschützte Gebiet als solches nicht beeinträchtigt.

→ EuGH, Urteil vom 26.04.2017 – C-142/16, Rn. 34

Kohlekraftwerk Moorburg - Kühlwasserentnahme

Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen gewährleisten, dass die Beeinträchtigungen **gar nicht erst entstehen**, sondern verhindert bzw. verringert werden.

→ EuGH, Urteil vom 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 31

Verbreiterung der Autobahn A 2

Nur wenn **ausreichende Gewissheit** besteht, dass eine Maßnahme **wirksam** dazu beitragen wird, eine Beeinträchtigung zu vermeiden, und gewährleistet, dass **kein vernünftiger Zweifel daran besteht**, dass das Gebiet als solches durch das Projekt nicht beeinträchtigt wird, kann eine solche Maßnahme bei der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

→ EuGH, Urteil vom 25.07.2018 – C-164/17, Rn. 51

Windparkprojekt

Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern. Es ist Sache der Behörde¹, diesen Nachweis zu erbringen. Sämtliche **Risiken**, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, **gehen zu Lasten des Vorhabens**.

→ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 54

Straßenrechtliche Planfeststellung - Bundesautobahn A 143

Aus der Verträglichkeitsprüfung geht jedoch hervor, dass sie **keine endgültigen Erkenntnisse zur Wirksamkeit** der Fischaufstiegsanlage enthält; darin heißt es lediglich, dass ihre **Wirksamkeit erst nach einem mehrjährigen Monitoring bestätigt werde**.

Somit ist festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Fischaufstiegsanlage, auch wenn mit ihr die erheblichen unmittelbaren Auswirkungen auf die stromaufwärts vom Kraftwerk Moorburg gelegenen Natura-2000-Gebiete verringert werden sollten, zusammen mit den weiteren genannten Maßnahmen **nicht zu gewährleisten vermochte, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestand**, dass das Gebiet als solches durch das Kraftwerk nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitat-Richtlinie beeinträchtigt wird.

→ EuGH, Urteil vom 26.04.2017 – C-142/16, Rn. 37-38

Kohlekraftwerk Moorburg - Kühlwasserentnahme

Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind zusammen mit dem Plan oder Projekt selbst zu prüfen und in den Plan oder das Projekt aufzunehmen; sie dürfen anschließend **nicht ohne erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung geändert** werden.

→ EuGH, Urteil vom 16.07.2020 – C-411/19, Rn. 56

Bau der Nationalstraße Nr. 675 (Italien)

Möglich ist auch, **eine erhebliche Beeinträchtigung dadurch zu vermeiden**, dass vorlaufend oder zeitgleich mit der Umsetzung des Projekts eine **bestehende Belastung** für das Schutzgebiet **beseitigt wird**. Dies setzt jedoch voraus, dass die Be- und Entlastungsflächen im Wesentlichen gleichartige Lebensraum- bzw. Habitatelemente aufweisen, auf demselben Einwirkungspfad be- bzw. entlastet werden und in räumlichem Zusammenhang zueinanderstehen.

→ BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 5.08, Rn. 83 u. 96

Neubau der Bundesautobahn A 44

¹ In diesem konkreten Fall war eine Behörde die Vorhabenträgerin.

Denn die Möglichkeit, **die Auswirkungen** der 380 kV-Freileitung und der 220 kV-Freileitung auf die Mortalitätsrate bestimmter Vogelarten **gegenzurechnen, scheitert** vorliegend bereits daran, dass der Trassenverlauf der neu zu errichtenden 380 kV-Freileitung und der rückzubauenden 220 kV-Freileitung jedenfalls im Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" nicht deckungsgleich ist und die zu erwartenden Leitungsanflüge folglich andere Populationen oder Vogelarten betreffen können.

→ BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5.14, Rn. 119

Errichtung und Betrieb einer 380 kV-Freileitung

Eine **Fischaufstiegsanlage** kann eine im Rahmen der Prüfung des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zu berücksichtigende **Schadensminderungsmaßnahme** sein.

→ BVerwG, Urteil vom 29.05.2018 – 7 C 18.17, Leitsatz

Kohlekraftwerk Moorburg – Kühlwasserentnahme

Auch der EuGH setzt danach bei der Berücksichtigung einer Maßnahme nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht an der Quelle der Beeinträchtigungen und Emissionen an, sondern an den **Auswirkungen auf die Schutzgüter** des FFH-Gebiets. Die Maßnahmen sind zeit- und wirkungsbezogen danach zu beurteilen, ob die schädlichen Auswirkungen des Projekts als solche verlässlich verhindert oder gemindert werden.

Als Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen sie direkt an die Auswirkungen, denen entgegengewirkt werden soll, anknüpfen und sich auf die davon betroffenen Lebensraumtypen und Arten beziehen. Sie dürfen **nicht lediglich einen Ersatz schaffen** und einen Verlust an geschütztem Lebensraum an anderer Stelle kompensieren. Zudem darf an der Wirksamkeit der Maßnahmen bei Realisierung des Vorhabens kein vernünftiger Zweifel bestehen; ihre entlastende Wirkung muss **spätestens zu dem Zeitpunkt gewährleistet** sein, in dem die Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

→ BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, Rn. 90

Neubau der BAB 143 - Westumfahrung Halle

Demnach stellt eine **beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Naturschutzes** zur dauerhaften Sicherung des Düngeverbots eine Schadensbegrenzungsmaßnahme dar. Damit ist sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Freigabe der neuen Straße und des Einsetzens der damit verbundenen zusätzlichen Stickstoffeinträge die Maßnahmen zur Stickstoffreduzierung umgesetzt sind und die bisherigen Stickstoffbelastungen infolge der Düngung entfallen.

→ BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, Rn. 92

Neubau der BAB 143 - Westumfahrung Halle

Bei der **Infiltration** handelt es sich um eine Maßnahme, die nach ihrer oben geschilderten Wirkungsweise den Eintritt einer schädigenden Wirkung der Grundwasserentnahme unmittelbar entgegenwirkt, da sie bewirkt, dass die im Grundwasserbewirtschaftungsplan enthaltenen Wasserstände reguliert und dauerhaft erhalten bleiben. **Damit wird der Eintritt von Schäden, etwa durch ein unkontrolliertes Absinken des Grundwasserstandes vermieden.** Es handelt sich dabei nicht um eine Maßnahme, mit der ein einmal eingetretener Schaden kompensiert werden soll. Diese Maßnahme bzw. die mit ihr verbunden kompensatorische Wirkung war somit bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit zu berücksichtigen.

→ VGH Hessen, Urteil vom 16.04.2024 – 4 A 2622/19, Rn. 120

Grundwasserförderung

Unterscheidung von Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung

Maßnahmen, die in einem Plan oder Projekt enthalten sind, und die vorsehen, dass **vor der Verwirklichung schädlicher Auswirkungen** auf einen in dem Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtyp **ein künftiges Areal dieser Art entwickelt wird, dessen Entwicklung aber erst nach der Prüfung der Erheblichkeit** der etwaigen Beeinträchtigung dieses Gebiets als solchem **abgeschlossen sein wird**, bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt werden können. Derartige Maßnahmen könnten gegebenenfalls nur dann als „**Ausgleichsmaßnahmen**“ im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie eingestuft werden, wenn die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

→ EuGH, Urteil vom 21.07.2016 – C-387/15, Rn. 64

Entwicklung eines Hafengebiets in Antwerpen

Wenn ein Projekt verwirklicht werden soll, das zum Schutz und zur Erhaltung einer Art ausgewiesen ist und dieses Projekt zur Folge hat, dass bestimmte Teile dieses Gebiets vorübergehend oder dauerhaft keinen geeigneten Lebensraum für die betreffende Art mehr bieten können, der Umstand, dass dieses Projekt **Maßnahmen umfasst, die nach Durchführung einer angemessenen Prüfung der Verträglichkeit** dieses Projekts und für die Dauer dieses Projekts sicherstellen, dass der Teil dieses Gebiets, der konkret einen geeigneten Lebensraum bieten kann, **nicht verkleinert wird, sondern sogar vergrößert werden kann**, bei der nach Art. 6 Abs. 3 durchzuführenden Prüfung (...) **nicht berücksichtigt werden kann**, sondern **gegebenenfalls unter Abs. 4** dieses Artikels fällt.

→ EuGH, Urteil vom 25.07.2018 – C-164/17, Rn. 57

Windparkprojekt

Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Maßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung **nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt** werden. So stellt die Schaffung einer neuen gleich großen oder größeren Fläche eines Lebensraumtyps, der durch ein Projekt erheblich beeinträchtigt wird, **keine Maßnahme zur Schadensbegrenzung** dar. **Solche Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu unterscheiden und dem Ausnahmeverfahren zuzuordnen.**

→ EuGH, Urteil vom 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29 ff.

Verbreiterung der Autobahn A 2

Zweitens soll, worauf die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen zutreffend hinweist, die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte **„abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen**, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen.

Im Kontext von Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitatrichtlinie muss unter einer Maßnahme zur Schadensbegrenzung eine Maßnahme zu verstehen sein, die die **nachteiligen Auswirkungen** eines Plans oder eines Projekts mit dem Ziel **abmildert**, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass (auch wenn einige unerhebliche und/oder vorübergehende Auswirkungen nicht völlig beseitigt werden können) das „Gebiet als solches“ nicht beeinträchtigt wird. Eine Ausgleichsmaßnahme ist hingegen eine Maßnahme, die dieses Ziel nicht in dem engeren Rahmen des Plans oder des Projekts

selbst erzielt, sondern die die Nichterreichung des Ziels durch andere positive Auswirkungen aufwiegen soll, um in einem wie auch immer gearteten weiteren Rahmen zumindest eine **negative Gesamtbilanz zu vermeiden** (und, wenn möglich, eine positive Gesamtbilanz zu erzielen).

→ GA in Sharpston, Schlussanträge vom 27.02.2014 – C-521/12, Rn. 33 u. 36

Verbreiterung der Autobahn A 2

Die etwa 1 km nordwestlich der Anlagenstandorte vorgesehene Maßnahme B (FFH-VP, S. 13 f. und 21 f. sowie Anhang – Karte 1) ist **für die Frage der Erheblichkeit** des Eingriffs im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG **ohne Belang**. Im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und damit auch des § 34 Abs. 2 BNatSchG sind lediglich die in das Vorhaben aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches erst gar nicht beeinträchtigt wird. **Nicht berücksichtigungsfähig sind danach Maßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet nur ausgeglichen werden sollen**, so etwa, wenn in einem anderen, von dem Projekt nicht unmittelbar berührten Teil des Gebiets ein neues, gleich großes oder größeres Areal dieses Lebensraumtyps geschaffen wird. Indem derartige Maßnahmen die durch das Projekt unmittelbar verursachten erheblichen schädlichen Auswirkungen lediglich später ausgleichen, können sie nicht gewährleisten, dass das Gebiet als solches erst gar nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG) beeinträchtigt wird. Zudem lassen sich **die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen Lebensraums**, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen **nur schwer vorhersehen** und werden regelmäßig erst einige Jahre später erkennbar sein. Überdies soll die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die nationalen Behörden durch bloße abmildernde Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in der Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgehen, indem sie das Gebiet als solches beeinträchtigende Vorhaben nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG) genehmigen, obwohl in diesen Fällen lediglich – unter den dortigen Voraussetzungen – eine Genehmigung auf der Grundlage einer Abweichung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG in Betracht kommt.

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG, Rn. 48

Betrieb einer Windenergieanlage

Ausnahmeprüfung

Das Gewicht, mit dem auf der anderen Seite das Interesse an der Integrität der betroffenen FFH-Gebiete in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend von der Tragweite der Beeinträchtigungen ab. Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Entscheidend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung unter anderem die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

→ BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 108

Ausbau der Bundeswasserstraße Weser

Verträglichkeitsprüfung und eine gegebenenfalls erforderliche Abweichungsentscheidung sind gemäß § 34 BNatSchG vor der Zulassung eines habitatschutzrechtlich relevanten Projekts zwingend durchzuführende Verfahrensschritte; **vor einer gegebenenfalls erforderlichen habitatschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung** ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG Gelegenheit zur **Stellungnahme und zur Einsicht** in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

→ BVerwG, Urt. v. 10.04.2013 – 4 C 3.12, Rn. 22

Tiefflugübungen der Bundeswehr

Die Kenntnis der Verträglichkeit mit den für das fragliche Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist nämlich eine unerlässliche Voraussetzung für die Anwendung von Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie, denn andernfalls kann keine **Anwendungsvoraussetzung dieser Ausnahmeregelung** geprüft werden. Die Prüfung etwaiger zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Frage, ob weniger nachteilige Alternativen bestehen, erfordert nämlich, dass diese gegen die Beeinträchtigungen, die für das Gebiet durch den vorgesehenen Plan oder das vorgesehene Projekt entstünden, abgewogen werden. Außerdem müssen **die Beeinträchtigungen des Gebiets genau identifiziert werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können.**

→ EuGH, Urteil vom 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 36

Verbreiterung der Autobahn A 2

Sind nur erhebliche Beeinträchtigungen nicht prioritärer Lebensraumtypen oder Arten zu besorgen, kommen als **Abweichungsgründe** neben solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG auch vielfältige andere Gründe in Betracht. **Das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange muss auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen werden.**

→ BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 104

Ausbau der Bundeswasserstraße Weser

Die Dringlichkeit eines **Verkehrsinfrastrukturprojekts** bemisst sich in erster Linie nach der verkehrlichen Bedeutung des Vorhabens. **Zur verkehrlichen Bedeutung eines Ausbauvorhabens gehört der tatsächlich zu erwartende Bedarf**, wie er sich auf der Grundlage der Prognosegutachten darstellt. Der Bedarf kann sich nicht nur aus einer tatsächlichen, aktuell feststellbaren Nachfrage ergeben, **sondern auch aus der Vorausschau künftiger Entwicklungen**. Solange weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene eine verbindliche verkehrspolitische Gesamtkonzeption besteht und deshalb die Anbieter in einem globalen Wettbewerb stehen, kann es einem Vorhabenträger nicht verwehrt werden, sich für einen prognostizierten allgemeinen Anstieg der Nachfrage „zu rüsten“. **Dass ein solches Vorhaben die Hürde der Planrechtfertigung nimmt und damit ein Abweichungsgrund vorliegt, sagt indes noch nichts über das Gewicht aus, mit dem der Abweichungsgrund in die Abwägung einzustellen ist.** Bei der Gewichtung der **Abweichungsgründe** sind daher auch die mit der Planung verbundenen Prognoseunsicherheiten zu bewerten.

Reichen die Prognoseunsicherheiten weiter als in anderen Fällen, bedarf es der Darlegung, warum dem Vorhaben, gleichwohl ein besonderer Stellenwert zukommt. Das kann etwa der Fall sein, wenn mit normativer Verbindlichkeit die besondere Dringlichkeit des Vorhabens angeordnet ist.

→ BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 107

Ausbau der Bundeswasserstraße Weser

Alternativenprüfung

Art. 6 Abs. 4 FFH-RL verlangt, dass **Beeinträchtigungen** eines besonderen Schutzgebiets als solches, selbst wenn sie gerechtfertigt sind, **nur genehmigt werden**, wenn sie **wirklich unvermeidbar** sind, d.h. wenn Alternativlösungen fehlen.

→ EuGH, Urteil vom 16.07.2020 – C-411/19, Rn. 40

Bau der Nationalstraße Nr. 675 (Italien)

Deshalb kann die nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie verlangte **Prüfung von Alternativlösungen kein Aspekt** sein, den die zuständigen nationalen Behörden im **Rahmen der Verträglichkeitsprüfung** nach Art. 6 Abs. 3 **berücksichtigen müssen**.

→ EuGH, Urteil vom 04.03.2010 – C-241/08, Rn 73

Vertragsverletzungsverfahren

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs setzt die Verträglichkeitsprüfung, die nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vorzunehmen ist, voraus, dass unter Berücksichtigung der besten **einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse** sämtliche Aspekte des Plans oder des Projekts zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die Ziele der Erhaltung des betreffenden Gebiets beeinträchtigen könnten. Eine solche Prüfung umfasst somit keine Untersuchung von Alternativen zu einem Plan oder einem Projekt. Vielmehr ergibt sich die Verpflichtung zur **Prüfung von Alternativlösungen** zu einem Plan oder einem Projekt nicht aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, sondern aus Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie.

Danach ist nämlich die dort u.a. vorgesehene Prüfung, **ob Alternativlösungen vorhanden sind, nur dann vorzunehmen, wenn die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL negativ sind**, der Plan oder das Projekt aber trotzdem aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist. Somit haben die zuständigen Behörden, wenn sie nach Durchführung der Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zu einem negativen Ergebnis gelangen, die Wahl, die Genehmigung für die Durchführung des betreffenden Plans oder Projekts zu versagen oder sie nach Art. 6 Abs. 4 dieser Richtlinie, sofern die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, zu erteilen.

→ EuGH, Urteil vom 04.03.2010 – C-241/08, Rn. 69 ff.

Vertragsverletzungsverfahren

Lässt sich das Planungsziel bzw. das Planungszielbündel an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein Ermessen wird ihm insoweit nicht eingeräumt. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG enthalten ein **strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot**. Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab. Nur gewichtige naturschutzexterne Gründe können es rechtfertigen, zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems eine Alternativlösung auszuschließen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen **Alternative** erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt; hierzu zählen auch Kostengründe.

→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 74

Neubau der Bundesautobahn A 20

Der **Begriff der Alternative** ist aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Er steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit einem Vorhaben verfolgt werden. Lassen sich die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum wird ihm nicht eingeräumt. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL begründet aufgrund seines Ausnahmeharakters ein **strikt beachtliches Vermeidungsgebot**, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar erscheint, sondern nur beiseitegeschoben werden darf, soweit dies mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die FFH-Richtlinie geschützten Rechtsgüter vereinbar ist.

Die Anforderungen an den **Ausschluss von Alternativen** steigen in dem Maß, in dem sie geeignet sind, die Ziele des Vorhabens zu verwirklichen, ohne zu offensichtlichen – ohne vernünftigen Zweifel – unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen zu führen.

→ BVerwG, Beschluss vom 03.06.2010 – 4 B 54.09, Rn. 9

Flughafenausbau

Dem materiellen Prüfprogramm korrespondiert der im Rahmen der Alternativenprüfung gebotene Untersuchungsaufwand. **Planungsalternativen** brauchen daher nicht erschöpfend, sondern nur so weitgehend ausgearbeitet und untersucht zu werden, dass sich einschätzen lässt, ob

sie für – prioritäre oder nicht prioritäre – FFH-Schutzgüter ein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial bergen. Vergleichbar der durch das planungsrechtliche Abwägungsgebot geforderten allgemeinen Alternativenprüfung wird zur Beurteilung dieser Fragestellung häufig eine bloße **Grobanalyse** ausreichen.

Selbst in Fällen, in denen sich eine genauere Untersuchung als notwendig erweist, lässt sich das Vorhandensein eines erheblichen Gefährdungspotenzials doch jedenfalls einschätzen, ohne die betreffenden Alternativen einschließlich möglicher Schadensminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bis zur Planreife auszuarbeiten und ihrerseits einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ein derartiger Untersuchungsaufwand ginge im Übrigen nicht nur über das Maß des Erforderlichen hinaus, sondern wäre auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Verwaltungspraktikabilität nicht zu rechtfertigen.

→ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 171

Neubau der Bundesautobahn A 44

Zu den **wirtschaftlichen Kosten** von Maßnahmen, die im Rahmen der Prüfung von Alternativen berücksichtigt werden können, kann somit unter Berücksichtigung der engen Auslegung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nicht zugelassen werden, dass bei der Wahl von Alternativlösungen nach dieser Bestimmung allein auf die **wirtschaftlichen Kosten** solcher Maßnahmen abgestellt wird.

→ EuGH, Urteil vom 16.07.2020 – C-411/19, Rn. 41

Bau der Nationalstraße Nr. 675 (Italien)

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Planfeststellungsbehörde sich auf eine summarische Würdigung des **Beeinträchtigungspotentials bei Alternativen außerhalb des Planungskorridors** beschränken darf.

→ BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, Rn. 132

Neubau der BAB 143 - Westumfahrung Halle

Wenn für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich zudem nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann (sogenannte **Nullvariante**). Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bleibt lediglich zu prüfen, ob es dem Vorhabenträger nicht zumutbar ist, auf **Standort- oder Ausführungsalternativen** auszuweichen.

→ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 142

Straßenrechtliche Planfeststellung - Bundesautobahn A 143

Eine zumutbare Alternative, den mit einer WEA verfolgten Zweck an anderer Stelle zu erreichen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG), besteht angesichts der besonderen Sachgesetzmäßigkeiten des mit dem EEG (juris: EEG 2014) angestrebten flächenhaften Ausbaus erneuerbarer Energien jedenfalls dann nicht, **wenn das Vorhaben nur zu verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führt.**

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22, Leitsatz Nr. 6

Betrieb einer WEA

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Im Gegensatz zur allgemeinen fachplanerischen Gesamtabwägung, die alle von der Planung betroffenen Aspekte und Interessen in den Blick zunehmen hat, ist die im Rahmen des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG vorzunehmende **Interessenabwägung** eine **bipolare Abwägung**, bei der die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen den entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belangen gegenübergestellt und nur diese beiden Abwägungsgegenstände bewertet und gewichtet werden. Eine "Saldierung" aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

→ BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, Rn. 127

Neubau der BAB 143 - Westumfahrung Halle

Das Interesse, das im Sinne von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL die Verwirklichung eines Plans oder Projekts rechtfertigen kann, muss zugleich **„öffentlich“ und „überwiegend“** sein, d.h., es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere, einschließlich der Vogelwelt, und Pflanzen abgewogen werden kann.

→ EuGH, Urteil vom 11.09.2012 – C-43/10, Rn. 121

Umleitung des Oberlaufs des Flusses Acheloos (Griechenland)

Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses hat der Gesetzgeber den Kreis der **im Rahmen der Ausnahmeprüfung berücksichtigungsfähigen Gemeinwohlgründe** bewusst weit gezogen; er umfasst grundsätzlich alle öffentlichen Interessen, lediglich reine Privatinteressen scheiden aus. Wie die Formulierung "Erwägungen im Zusammenhang mit ..." in Art. 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz FFH-RL zeigt, muss das Vorhaben auch nicht unmittelbar aus Gründen des öffentlichen Interesses durchgeführt werden; es reicht aus, dass es für die Zulassung bzw. Verwirklichung des Projekts **Gründe des öffentlichen Interesses** gibt.

Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob Projektbetreiber ein öffentlicher oder - wie hier - ein privater Träger ist, der mit dem Projekt auch (eigen-)wirtschaftliche Interessen verfolgt; erforderlich, aber auch ausreichend ist, wenn an der Durchführung eines unmittelbar privatnützigen Vorhabens auch - mittelbar - öffentliche Interessen bestehen, z.B. zur Förderung oder Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.07.2009 – 8 C 10399/08.OVG, Rn 214

Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Speyer

Werden für das Vorhaben **mehrere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses** angeführt, muss nicht jeder einzelne Grund für sich genommen überwiegend sein; vielmehr genügt, dass die Summe der genannten Gründe die Beeinträchtigungen des betroffenen Natura 2000-Gebiets überwiegt.

→ BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 74

Neubau der Bundesautobahn A 49

Beispiele für Projekte mit Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses:

- als Teil des „Transeuropäischen Verkehrsnetzes“ sowie zur nachhaltigen Verbesserung der Erreichbarkeit von Oberzentren in einer Region mit besonders lückenhafter Infrastruktur, um die dortige Wirtschaft zu fördern und der hohen Abwanderung entgegenzuwirken.

→ BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13, Rn. 70

Neubau der Bundesautobahn A 14

- die Anbindung mehrerer regionaler Zentren und strukturschwacher Räume an Seehäfen sowie einer innerörtlichen Entlastung von nachteiligen verkehrlichen Auswirkungen wie Lärm und Luftschadstoffen.

→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 72

Neubau der Bundesautobahn A 20

- die Erfüllung regionalbedeutsamer Planungsziele, im konkreten Fall die regionale Erschließung und Wirtschaftsförderung sowie die verbesserte Erreichbarkeit zweier Mittelzentren und die eines strukturschwachen Kreises.

→ BVerwG, Urteil vom 28.03.2013 – 9 A 22.11, Rn.102

Neubau der Bundesautobahn A 44

- die Bewahrung und Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Region ebenso wie der Erhalt von Arbeitsplätzen.
→ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 402
Ausbau der Bundeswasserstraße Elbe ("Elbvertiefung")
- die innerörtliche Entlastung von nachteiligen verkehrlichen Auswirkungen wie Luftschadstoffen und Lärm.
→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11, Rn. 67
Neubau der Bundesautobahn A 33
- die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Verlagerung der Verkehrsströme.
→ BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 75
Neubau der Bundesautobahn A 49
- ist Teil der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" und gehört zum Gesamtnetz des Trans-europäischen Verkehrsnetzes nach der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013. Dies sind Gewichtungsvorgaben, die in der Interessenabwägung zugunsten des Vorhabens erheblich zu Buche schlagen.
→ BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, Rn. 112
Neubau der BAB 143 - Westumfahrung Halle
- Aufgrund der in § 2 EEG (juris: EEG 2014) gesetzlich festgestellten besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien ist bei der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG regelmäßig von einer Notwendigkeit des WEA-Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen; anderes kann im Falle des Vorliegens atypischer Einzelfallumstände gelten.
→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22, Leitsatz Nr.5
Betrieb einer WEA

Für das Vorhaben besteht nach dem aktuellen **Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen** ein gesetzlich festgestellter Verkehrsbedarf, dem auch bei der **Abwägung mit den Interessen des Habitatschutzrechts** ein besonderes Gewicht zukommt. Dies präjudiziert allerdings die erforderliche Abweichungsprüfung nicht in jeder Hinsicht und reicht für sich genommen für die Begründung eines Vorrangs vor dem Habitatschutz nicht aus. Für die maßgebliche Frage, **ob** den für das Vorhaben **streitenden Gemeinwohlbelangen ein derartiges Gewicht zukommt, dass sie sich gegenüber den widerstreitenden Belangen des Habitatschutzes durchsetzen, kommt es insbesondere darauf an, ob sich die benannten Ziele der Verkehrsplanung hinsichtlich ihrer Prognosebasis als hinreichend schlüssig und nachvollziehbar erweisen.**

→ BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, Rn. 113

Neubau der BAB 143 - Westumfahrung Halle

Gemeinwohlbelangen bloß minderen Gewichts, wie sie vielfältig in Erscheinung treten (z. B. **Freizeitbelange**) kann dabei von vornherein keine rechtfertigende Kraft zuerkannt werden; erforderlich ist vielmehr, **dass es sich um Belange handelt, die geeignet sind, das strenge Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG zu erfüllen** (...). Die danach berücksichtigungsfähigen Abweichungsgründe sind sodann zu gewichten und **gegen das gebietsschutzrechtliche Integritätsinteresse abzuwägen**. Bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses ist der **Ausnahmeharakter** einer Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 BNatSchG **berücksichtigen**, weshalb im Einzelnen zu begründen ist, woraus sich ein erhebliches Gewicht der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ergibt. Das dem Integritätsinteresse im Rahmen der Abwägung beizumessende Gewicht hängt demgegenüber entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ab; zu berücksichtigen sind dabei u. a. auch die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung der Art und ihre Entwicklungsdynamik. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Auch öffentlichen Belangen, die das strenge Gemeinwohlerfordernis erfüllen, kommt bei der Abwägung ein Vorrang gegenüber den betroffenen **Integritätsinteressen** des Naturschutzes nicht gleichsam automatisch, sondern nur dann zu, wenn ihnen ein solcher in Ansehung der jeweils obwaltenden Umstände attestiert werden kann.

Im Ergebnis muss somit zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung von im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Gemeinwohlbelangen dem flächenhaften **Ausbau von WE- und Solaranlagen** auch im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ein hohes Gewicht beigemessen werden.

Auf Seiten des Naturschutzes sind demgegenüber die **Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, die Anzahl und Bedeutung betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen mit in die Beurteilung einzubeziehen (...).**

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG, Rn. 84, 146-147

Habitatverlust durch Betrieb einer WEA

Kohärenzsicherung

Die erforderlichen **Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind nach der in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vorgesehenen Prüfung festzulegen**, wenn der Plan oder das Projekt trotz seines negativen Einflusses auf das betreffende besondere Schutzgebiet durchgeführt werden soll und die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 6 Abs. 4 dieser Richtlinie erfüllt sind.

→ EuGH, Urteil vom 16.07.2020 – C-411/19, Rn. 63

Bau der Nationalstraße Nr. 675 (Italien)

Werden **Kohärenzsicherungsmaßnahmen** in einem Natura 2000-Gebiet durchgeführt, sind auch diese **im Rahmen der Abweichungsprüfung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.**

→ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 431

Ausbau der Bundeswasserstraße Elbe ("Elbvertiefung")

Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im FFH-Gebiet ist durch Maßnahmen zu kompensieren. Die Ausgestaltung der **Kohärenzsicherungsmaßnahmen** hat sich **funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung** auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Sie muss die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind.

→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 93

Neubau der Bundesautobahn A 20

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ **nicht stets bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung** erheblicher Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets wirksam sein müssen.

In zeitlicher Hinsicht muss mindestens sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels **nicht irreversibel geschädigt wird**; ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber - wie im Regelfall – nicht zeitnah ausgleichen, so kann es im Einzelfall hinnehmbar sein, wenn die **Kohärenzsicherungsmaßnahmen** rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden.

Je nach Art der Beeinträchtigung und der zum Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen kann es funktionsbezogen aber auch geboten sein, dass die erforderlichen Maßnahmen bereits **vor dem Beginn der Vollzugsmaßnahmen** eingeleitet oder wirksam werden. Das gilt auch, wenn die Kohärenz des Netzes Natura 2000 durch Integration neuer Flächen in das Schutzgebietsnetz gesichert werden soll. Auch insoweit kann es hingenommen werden, dass die in das Schutzgebietsnetz zu integrierenden Flächen im Zeitpunkt der Genehmigung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL noch nicht in die Liste gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL aufgenommen und der Kommission auch noch nicht nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL nachgemeldet worden sind. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Planfeststellungsbehörde sichergestellt hat, dass im Ergebnis alle Maßnahmen ergriffen werden, die notwendig sind, um die globale Kohärenz von Natura 2000 zu schützen.

→ BVerwG, Beschluss vom 14.11.2011 – 4 B 77.09, Rn. 29

Ausbau des Flughafens Frankfurt Main

Kompensationsmaßnahmen sind aber **grundsätzlich zeitgleich** mit den Projekten, deren Kompensation sie dienen, **zu verwirklichen**. Etwas anderes gilt nur, wenn es objektiv nicht möglich ist, die durch die Projekte verursachten Beeinträchtigungen zeitnah auszugleichen.

→ BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn.146

Ausbau der Bundeswasserstraße Weser

Die **Eignung einer Kohärenzmaßnahme** ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind **weniger strenge Anforderungen** zu stellen **als bei Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen**. Während für Letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt, genügt es für die Eignung einer Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine **hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit** besteht. **Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln.**

Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen.

→ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, 1, Rn. 420 ff.

Ausbau der Bundeswasserstraße Elbe ("Elbvertiefung")

Kohärenzmaßnahmen können im betroffenen oder einem anderen FFH-Gebiet vorgesehen werden. Da sie gezielt plan- oder projektbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen sollen, sind sie aber prinzipiell **zusätzlich zu den Standardmaßnahmen** des der Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) dienenden Gebietsmanagements zu ergreifen.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten zulässig. Werden sie außerhalb bestehender Schutzgebiete geplant, ist regelmäßig eine **Nachmeldung und Unterschutzstellung** erforderlich. Die Einzelheiten können allerdings unter Umständen später, etwa im Zusammenhang mit der Meldung an die EU-Kommission (vgl. § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) oder in einem ergänzenden Verfahren festgelegt werden, sofern feststeht, dass der Vorhabenträger die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen hat, die für den Ausgleich vorgesehenen Flächen eindeutig bezeichnet und auch ansonsten sichergestellt ist, dass alle Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, die notwendig sind, um die globale Kohärenz von Natura 2000 zu schützen.

→ BVerwG, Beschluss vom 15.07.2020 – 9 B 5.20, Rn. 25

Brückenbauwerk einer Bundesfernstraße

Schon mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über **Kohärenzmaßnahmen** über eine **naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative**; dies gilt auch für die vorrangig naturschutzfachlich geprägte **Abgrenzung von Kohärenz- und Standardmaßnahmen**.

→ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, 1, Rn. 421

Ausbau der Bundeswasserstraße Elbe ("Elbvertiefung")

Ausdrücklich offen gelassen hat das BVerwG hingegen bisher, ob für die **Kohärenzsicherung** die **Maßnahmen mit der größten Wirksamkeit und den höchsten Erfolgsaussichten** auszuwählen sind.

→ BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18, Rn. 78

Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen geeignet sind auch in einem Managementplan dargestellte **Entwicklungsmaßnahmen**. Dagegen scheiden Erhaltungsmaßnahmen als Pflichtmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der FFH-RL (Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1) als Kohärenzsicherungsmaßnahmen aus.

→ BVerwG, Urt. v. 11.08.2016, 7 A 1.15, Leitsatz 4

Ausbau der Bundeswasserstraße Weser

Was schließlich die **Eingriffsregelung** betrifft, so stehen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete der Anerkennung solcher Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen nicht entgegen. Ihre **Anerkennung im Rahmen der Eingriffsregelung wird folglich nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie aufgrund europarechtlicher Vorgaben ohnehin durchgeführt werden müssen**. Eine Anrechnung scheidet nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers vielmehr nur dann aus, wenn die Maßnahme bereits aufgrund anderer verbindlicher Vorgaben, etwa aufgrund einer Kompensationsverpflichtung aus einem anderen Vorhaben, realisiert werden muss.

→ BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, Rn. 54

Planfeststellung Straßenrecht (Elbquerung BAB A 20)

Maßgebend für die Abwägung ist das **Interesse an der Integrität des betroffenen FFH-Gebiets**, nicht das bloße Interesse an der Kohärenz von Natura 2000. Nach dem Regelungssystem der FFH-Richtlinie sind Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets nach Möglichkeit zu verhindern; das geschieht vorzugsweise durch Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen. Sind nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung trotz dieser Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu besorgen, so ist das Projekt vorbehaltlich der Abweichungsprüfung unzulässig. Erst wenn das Integritätsinteresse aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und mangels zumutbarer Alternativen zurücktreten muss, soll jedenfalls die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt werden. **Ausgleichsmaßnahmen schützen nicht die Integrität, sondern die Kohärenz von Natura 2000; sie stellen nur einen „letzten Ausweg“ dar.**

Auch **Kohärenzsicherungsmaßnahmen können jedoch das Gewicht des Integritätsinteresses mindern**. Voraussetzung hierfür ist, dass sie einen Beitrag auch zur Erhaltung der Integrität des FFH-Gebiets leisten.

→ BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07, Rn. 27 ff.

Verlängerung der Start- und Landebahn eines Verkehrsflughafens

Die Durchführung der Maßnahme A 50 ist auch **mit der hinreichenden rechtlichen Gewissheit abgesichert worden**. Die Beklagte hat die Unterlage 9.3 (Maßnahmenkartei) inklusive des Maßnahmenblatts A 50 planfestgestellt (vgl. Kapitel 1.1 des Planfeststellungsbeschlusses bzw. Kapitel 1.2.1 des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses); **sie ist damit hinreichend konkretisiert und rechtlich abgesichert**. Die für die Maßnahme A 50 in Anspruch zu nehmenden Flächen **befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand**, nämlich der Stadt Celle. Der Planfeststellungsbeschluss enthält insoweit in Kapitel 4.2.3 eine Zusage. **Danach wird mit der Stadt Celle eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, um die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme A 50 dauerhaft zu sichern. Dies ist zur Sicherstellung der Durchführung der Maßnahme A 50 ausreichend.**

→ OVG Niedersachsen, Urteil vom 22.04.2026 – 7 KS 35/12

Bedarfsplan Bundesfernstraßen

Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2

Nach ständiger Rechtsprechung braucht die Kommission für den Nachweis eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 allerdings nicht das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Handeln oder Unterlassen des betreffenden Mitgliedstaats und einer Verschlechterung oder erheblichen Störung der betreffenden Lebensräume oder Arten festzustellen. Es genügt nämlich, wenn sie die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr nachweist, dass dieses Handeln oder dieses Unterlassen eine **Verschlechterung oder eine erhebliche Störung** dieser Lebensräume oder Arten bewirkt.

Außerdem muss, da Abs. 2 und Abs. 3 von Art. 6 der Richtlinie 92/43 das gleiche Schutzniveau gewährleisten, dabei der Maßstab einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie gelten. Nach dieser Bestimmung darf ein Plan oder ein Projekt nur unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass die zuständigen Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirkt, oder wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen hat.

→ EuGH, Urteil vom 24.06.2021 – C-559/19, Rn. 155 ff.

Vertragsverletzungsverfahren

Zwar verfügen die Mitgliedstaaten in Bezug auf die nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu treffenden "geeigneten Maßnahmen" grundsätzlich über ein Ermessen. Besteht aber die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder der Störung von Arten, weil das Projekt keiner genügenden Verträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, konkretisiert sich die allgemeine Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu einer Pflicht zur Durchführung einer **nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung** nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Dies gilt vor allem dann, wenn das Projekt über eine **Ausnahme** nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL genehmigt werden soll.

→ BVerwG, Urteil vom 15.7.2016 – 9 C 3.16, Leitsatz Nr. 3

Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke

Aus mehreren zu den Akten gereichten wissenschaftlichen Informationen geht aber hervor, dass die Übernutzung des Grundwasserleiters Doñana zu einem **Absinken des Grundwasserspiegels** führte, was zu einer **ständigen Störung der Schutzgebiete** des geschützten Naturraums Doñana führte. Insbesondere belegen mehrere wissenschaftliche Studien die Auswirkungen der Wasserentnahmen auf die Ökosysteme des Schutzgebiets Doñana u. a. auf die unter dem Code 3170* bezeichneten prioritären Lebensraumtypen, d. h. die temporären mediterranen Flachgewässer. Diese Daten bestätigen zum einen, dass die Verschlechterungen dieser Lebensräume fortbestehen und dass sich der Zustand dieser Lebensräume aufgrund des Absinkens des Grundwasserspiegels des genannten Grundwasserleiters weiter verschlechtern wird, und zum anderen, dass das Königreich Spanien nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um diese Verschlechterungen zu beenden.

Wie die Generalanwältin in den Nrn. 70 und 73 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, hätte das Königreich Spanien, um diese Feststellungen zu entkräften, **Umstände vorbringen müssen, die es erlaubt hätten, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass die Fortführung der gegenwärtigen Praxis der Grundwasserentnahme für die genannten geschützten Lebensräume aus wissenschaftlicher Sicht unschädlich ist**. Zu diesem Zweck verlangt die Richtlinie 92/43 eine Verträglichkeitsprüfung, wie sie nach Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie durchzuführen ist.

→ EuGH, Urteil vom 24.06.2021 – C-559/19, Rn. 169 ff.

Vertragsverletzungsverfahren

Wie die Generalanwältin in Nummer 19 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, kann es für die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie offenkundig erforderlich sein, sowohl **Abwehrmaßnahmen** gegenüber externen, vom Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Störungen als auch Maßnahmen zu ergreifen, um natürliche Entwicklungen zu unterbinden, die den **Erhaltungszustand** von Arten und Lebensräumen in den besonderen Schutzgebieten **verschlechtern** können.

→ EuGH, Urteil vom 20.10.2005 – C-6/04, Rn. 34

Vertragsverletzungsverfahren

Nachträgliche FFH-VP

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Tätigkeit nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie steht, wenn gewährleistet ist, dass sie keine Störung verursacht, die die Ziele dieser Richtlinie, insbesondere die mit ihr verfolgten **Erhaltungsziele**, erheblich beeinträchtigen kann.

Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Plan oder Projekt, der bzw. das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung steht oder hierfür nicht notwendig ist und im Anschluss an eine nicht den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechende Untersuchung **vor der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt worden ist**, vor seiner Ausführung von den zuständigen Behörden einer nachträglichen Prüfung auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet zu unterziehen ist, **wenn diese Prüfung die einzige geeignete Maßnahme darstellt, um zu verhindern, dass die Ausführung dieses Plans oder Projekts zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt**, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

→ EuGH, Urteil vom 14.01.2016 – C-399/14, Rn. 43 u. 46

Planfeststellungsbeschluss für den Bau einer Brücke über die Elbe in Dresden

Eine solche nachträgliche Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 **ist allerdings nicht die einzige geeignete Maßnahme**, die der zuständigen nationalen Behörde in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren obliegen könnte. Wie sich nämlich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, **hindert das Unionsrecht die Behörde nicht**, zur Vornahme einer erneuten Prüfung, die den geltenden Anforderungen entspricht, **eine bereits erteilte Genehmigung zurückzunehmen oder auszusetzen**, sofern dies innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt und

dabei berücksichtigt wird, inwieweit der Betroffene eventuell auf die Rechtmäßigkeit dieser Genehmigung vertrauen konnte; ebenso kann die betreffende Behörde in bestimmten, durch das geltende innerstaatliche Recht vorgesehenen Ausnahmefällen eine Legalisierung vornehmen, die nicht nur diesen Anforderungen genügen muss, sondern auch unter Bedingungen zu erfolgen hat, die jede Gefahr der Umgehung oder Nichtanwendung der Vorschriften des Unionsrechts ausschließen.

→ EuGH, Urteil vom 10.11.2022 – C-278/21, Rn. 41 u. 42

Betrieb einer Aquakulturanlage in der Nähe eines Natura-2000-Gebiets

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Frage, welcher **Zeitpunkt für eine nachträgliche Verträglichkeitsprüfung** (nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) zugrunde zu legen ist, für den Fall einer Fehlerheilung in einem ergänzenden Verfahren, beschäftigt. Danach hängt der Zeitpunkt maßgeblich von der Zielrichtung des ergänzenden Verfahrens ab.

Beschränkt es sich darauf, einen **punktuellen Fehler** der früheren Entscheidung zu heilen, so bleibt der Zeitpunkt des (ersten) Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich.

Abweichendes gilt dagegen, wenn die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung im ergänzenden Verfahren auf **veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse** stützt und auf der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung der Verträglichkeitsuntersuchung vornimmt. Dann ist der Zeitpunkt der Aktualisierung maßgeblich.

Das nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL durchzuführende Überprüfungsverfahren dient gerade dazu, sicherzustellen, dass durch die Ausführung des in der Vergangenheit genehmigten und keiner (vollen) Verträglichkeitsprüfung unterzogenen Projekts keine erheblichen Beeinträchtigungen in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung hervorgerufen werden. Dieses Ziel würde nur unvollkommen erreicht, wenn nicht der **aktuelle, unter Umständen durch die teilweise oder vollständige Verwirklichung des Projekts veränderte Erhaltungszustand** der geschützten Lebensräume und Arten der Überprüfung zugrunde gelegt würde, sondern der Zustand im unter Umständen mehrere Jahre zurückliegenden Genehmigungszeitpunkt. Auch der **unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz** spricht daher für eine Überprüfung aufgrund der aktuellen Erkenntnisse.

Das Ziel des **Verschlechterungsverbots** würde nur unvollständig erreicht, wenn eine nachträgliche Überprüfung auf einen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten abstellen würde, der Gesichtspunkte außer Acht ließe oder verschleierte, die nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des betreffenden Gebietes in diese Liste eine Verschlechterung oder erhebliche Störungen herbeigeführt haben oder weiterhin herbeiführen können. Es sind **alle zum Zeitpunkt der Listung vorliegenden Umstände** und **alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung des**

Vorhabens eingetretenen oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen auf das Gebiet zu berücksichtigen.

In zeitlicher Hinsicht hat die Prüfung zunächst den Zeitpunkt unmittelbar nach der Gebietslistung in den Blick zu nehmen. Denn nur so kann beurteilt werden, wie groß die durch das bereits errichtete Projekt hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind. Von diesem zeitlichen Bezugspunkt abgesehen kommt es für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit aber **entscheidend auf den Zeitpunkt der nachzuholenden Prüfung selbst an**. Zu berücksichtigen sind alle Veränderungen, die durch das Projekt allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten verursacht worden sind.

Das bedeutet, dass alle Verschlechterungen, aber auch sämtliche Verbesserungen für den Gebietszustand, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingetreten sind, in die Bewertung einfließen müssen. Andere Projekte, die inzwischen ebenso wie die Brücke realisiert worden sind, gehen infolgedessen als Vorbelastung in die Prüfung ein.

→ BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 – 9 C 3.16, Rn. 42, 43 u. 55

Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke

Der Vorinstanz ist auch darin zu folgen, dass zur Heilung der fehlerhaften FFH-Verträglichkeitsprüfung nachträglicher Vortrag im gerichtlichen Verfahren nicht genügt, sondern eine **Fehlerheilung nur in einem ergänzenden Verfahren möglich ist**.

Dem entsprechend ist auch die **Heilung einer fehlerhaften FFH-Verträglichkeitsprüfung** in einem ergänzenden Verfahren nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil eine Anlage bereits errichtet und betrieben wird und über den Zustand des Schutzgebiets im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme keine (neuen) Erkenntnisse vorliegen. Wird das ergänzende Verfahren zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem das Vorhaben bereits errichtet ist, kann zwar eine realitätsnahe Prüfung der Auswirkungen einer Anlage nicht auf eine gegebenenfalls von den tatsächlichen Gegebenheiten überholte Sachlage gestützt werden. Der Umstand, dass deshalb für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer im ergänzenden Verfahren aufrechterhaltenen Genehmigung einer bereits errichteten und betriebenen Anlage der Zeitpunkt der Aktualisierung maßgeblich ist, bedeutet aber nicht, dass die Heilung einer fehlerhaften FFH-Verträglichkeitsprüfung von vornherein ausgeschlossen ist, wenn keine Untersuchungen über den Zustand des Schutzgebiets im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen. Die **nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung dient**, nachdem ein Projekt bereits vollständig errichtet und in Betrieb genommen worden

ist, in erster Linie **der Ermittlung, ob der Fortbestand des Vorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets führt.** Hierfür ist zu untersuchen, ob sich Risiken einer Verschlechterung oder von Störungen, die sich im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie erheblich auswirken könnten, wegen der Errichtung des fraglichen Bauwerks bereits realisiert haben; zudem muss die Prüfung ermitteln, ob durch den weiteren Betrieb des Bauwerks solche Risiken drohen. In zeitlicher Hinsicht hat die Prüfung zunächst den **Zeitpunkt unmittelbar nach der Gebietslistung in den Blick zu nehmen.** Denn nur so kann beurteilt werden, wie groß die durch das bereits errichtete Projekt hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind. Von diesem zeitlichen Bezugspunkt abgesehen kommt es für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit aber entscheidend auf den Zeitpunkt der nachzuholenden Prüfung selbst an. **Zu berücksichtigen sind alle Veränderungen, die durch das Projekt allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten verursacht worden sind.** Das bedeutet, dass alle Verschlechterungen, aber auch sämtliche Verbesserungen für den Gebietszustand, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingetreten sind, in die Bewertung einfließen müssen. Andere Projekte, die inzwischen realisiert worden sind, gehen infolgedessen als Vorbelastung in die Prüfung ein.

Aus alldem folgt, dass der **Zustand des FFH-Gebiets im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage nicht ermittelt werden muss, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Zustand gegenüber dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in habitatschutzrechtlich beachtlicher Weise geändert hat.** Auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 29.06.2023 (4 A 188/20 MD in juris) kann sich der Kläger schon deshalb nicht stützen, weil diese Entscheidung einen Fall betraf, in dem es um die Heilung einer nachträglich ohne die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung erteilten Baugenehmigung in einem ergänzenden Verfahren ging. Das Verwaltungsgericht hat eine Heilung im dem von ihm entschiedenen Einzelfall für ausgeschlossen gehalten, weil es an belastbaren Erkenntnissen für die Klärung der Frage gefehlt habe, ob und in welchem Umfang Umweltauswirkungen für schützenswerte Biotop im Umfeld der Anlage durch die Ausführung des Vorhabens eingetreten sind, da sich nicht sicher feststellen lasse, wann genau die Bauherrin die mit der nachträglichen Baugenehmigung legalisierten baulichen Änderungen abgeschlossen habe und auch die erforderliche nachträgliche Ermittlung des Zustands der Biotop in diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sei. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass - anders als im vorliegenden Fall - sich eine erste einigermaßen belastbare Kartierung der im Umfeld der Anlage vorhandenen Biotop erst in den Unterlagen zum nachträglichen Baugenehmigungsverfahren fand (Rn. 67 in juris).

→ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.12.2023 – 2 L 74/19 Rn. 121 u. 217-219

immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Schweinemastanlage

Eine **Nachholbarkeit** einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts des Beigeladenen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets 318 "Darnsee" erscheint **nicht von vornherein ausgeschlossen. Zwar ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG vor der Genehmigung des Vorhabens durchzuführen, weshalb nachfolgende Prüfungen grundsätzlich unbeachtlich sind** (...). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist allerdings wie bei Fehlern einer vorher durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich eine Behebung des Mangels einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung in einem nach Abschluss des Rechtsstreits stattfindenden ergänzenden Verfahren dann nicht ausgeschlossen, wenn dadurch nicht die Möglichkeit eröffnet wird, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden und wenn die nachträgliche Legalisierung die Ausnahme bleibt. Die Beachtung des Unionsrechts kann hierbei durch die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit einer Erlaubnis im Rahmen einer Anwendung von § 7 Abs. 5 Satz 1 UmwRG gewährleistet werden. **Die Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG stellen zudem sicher, dass die nachträgliche Fehlerheilung auf Ausnahmesituationen beschränkt bleibt.**

→ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10.11.2023 – 4 LA 163/21

Errichtung von Angelstegen

Wiederkehrende Maßnahmen

Eine Pflicht zur **Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung** kann **auch für Unterhaltungsmaßnahmen bestehen. Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen** können im Rahmen der Genehmigung einer einmaligen Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wenn sie aufgrund der Art oder der Umstände ihrer Ausführung als **einheitliche Maßnahme** bezeichnet werden können.

→ EuGH, Urteil vom 14.01.2010 – C-226/08, Rn. 39 ff.

Fortlaufende Unterhaltungsmaßnahmen in der Fahrrinne von Ästuarien

Folglich kann die wiederkehrende Tätigkeit der **Ausbringung von Düngemitteln** nicht als ein und dasselbe Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie eingestuft werden, wenn sie nicht fortgesetzt wird und insbesondere **die Orte und Umstände ihrer Ausführung nicht dieselben sind**. Gegebenenfalls könnte es sich um neue Projekte handeln, die eine angemessene Prüfung im Sinne dieser Bestimmung erfordern, wobei die Entscheidung über die Pflicht zur

Durchführung dieser Prüfung im Einzelfall von dem Kriterium abhängt, ob aufgrund von Änderungen, die diese Tätigkeit betreffen, die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebiets besteht.

→ EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, Rn. 83

Genehmigung landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie ist dahin auszulegen, dass bei einer angemessenen Prüfung im Sinne dieser Bestimmung **Erhaltungsmaßnahmen** im Sinne von Art. 6 Abs. 1, **Vorbeugungsmaßnahmen** im Sinne von Art. 6 Abs. 2, eigens für ein Programm wie das im Ausgangsverfahren fragliche erlassene Maßnahmen oder sogenannte autonome Maßnahmen nicht berücksichtigt werden können, da diese Maßnahmen nicht zu diesem Programm gehören, wenn zum Zeitpunkt dieser Prüfung die erwarteten Vorteile dieser Maßnahmen nicht gewiss sind. Die positiven Auswirkungen der nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie nötigen Maßnahmen können ebenso wenig herangezogen werden, um Projekte, die sich auf die Schutzgebiete negativ auswirken, nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zu genehmigen.

→ EuGH, Urteil vom 17.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, Rn. 122 ff.

Genehmigung landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Vorhaben mit Teilabschnitten

Die **Aufspaltung** eines Gesamtvorhabens in Teilabschnitte ist **grundsätzlich zulässig**. Sie stellt sich als ein Instrument der planerischen Problembewältigung dar. Die Teilplanung darf sich gerade deswegen allerdings nicht so weit verselbständigen, dass von der Gesamtplanung ausgelöste Probleme voraussichtlich unbewältigt bleiben. Dass die Folgen für die weitere Planung in den Blick genommen werden müssen, läuft aber nicht darauf hinaus, dass bereits im Rahmen der Planfeststellung für einen Teilabschnitt mit derselben Prüfungsintensität der Frage nach den Auswirkungen auf nachfolgende Planabschnitte oder gar auf das Gesamtvorhaben nachzugehen wäre. Andernfalls würden die Vorteile, die eine Abschnittsbildung im Interesse nicht nur einer praktikablen und effektiv handhabbaren, sondern auch einer leichter überschaubaren Planung rechtfertigen, wieder zunichtegemacht.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach der Art eines (abwägungsbegrenzenden) „vorläufigen positiven Gesamturteils“. Eine **Prognose** für die nachfolgenden Abschnitte muss ergeben, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

→ BVerwG, Beschluss vom 23.11.2007 – 9 B 38.07, Rn. 20

Straßenbauvorhaben

Nach der gefestigten Rechtsprechung erfährt die grundsätzliche Zulässigkeit der Abschnittsbildung auch durch das Habitatrecht keine Einschränkung. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils. Die Prognose muss ergeben, dass nach **summarischer Prüfung** der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Diese Prognose fällt nicht schon deshalb negativ aus, weil das Vorhaben im weiteren Verlauf voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben kann oder haben wird; vielmehr ist auch zu berücksichtigen, ob es möglich erscheint, mit Hilfe von **Schutzmaßnahmen** die Verträglichkeit zu gewährleisten oder aufgrund einer Abweichungsprüfung zur Zulässigkeit des Vorhabens zu gelangen.

→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 151

Neubau der Bundesautobahn A 20

Bei einer **abschnittsweise zu bauenden Straße** ist Projekt – auch im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG – mithin nur der jeweils geplante Abschnitt, wobei die Prognose dieser Verkehrsbelastung weitere geplante Abschnitte grundsätzlich dann im oben beschriebenen Sinne einzubeziehen hat, wenn deren Verwirklichung innerhalb des Prognosezeitraums ebenfalls zu erwarten ist

→ BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17, Rn. 7

Neubau eines Abschnitts der B 474n als Ortsumgehung

Aus dem Vorstehenden folgt indes nicht ohne Weiteres, dass **naturschutzrechtliche Konflikte**, die im nachgelagerten Straßennetz erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Hinzutreten weiterer Projekte voraussichtlich entstehen und ihre Ursache dann u.a. auch in dem vorliegenden Projekt haben werden – z.B. Stickstoffbelastung –, schon aus Anlass dieses Projektes gelöst werden müssen. **Der Planungsträger hat die durch die Planungsentscheidung geschaffenen oder ihr sonst zurechenbaren Konflikte zu bewältigen.** Die durch das Vorhaben selbst innerhalb seines Wirkungsbereichs unmittelbar hervorgerufenen, im Prognosezeitraum zu erwartenden Beeinträchtigungen werden ihm zwar regelmäßig ohne Weiteres zugerechnet.

Das gilt aber nicht zwingend auch für mittelbare Beeinträchtigungen, die durch das Straßenbauvorhaben als einer raumbedeutsamen Maßnahme (mit) ausgelöst werden, allerdings außerhalb seines direkten Wirkungsbereichs an anderer Stelle auftreten. Es gibt keinen Rechtssatz, der den Planungsträger verpflichten würde, derartige Konflikte, die an einem anderen Ort durch das Zusammenwirken mehrerer Projekte entstehen, stets schon dem ersten Projekt zuzuordnen und bereits in diesem Zusammenhang zu bewältigen. Ob dies überhaupt möglich und ob es zweckmäßig ist, richtet sich vielmehr – auch im Hinblick auf ein bestimmtes Straßenbauvorhaben, das abschnittsweise verwirklicht wird – stets nach den Umständen des Einzelfalls. Von Bedeutung ist dabei neben der Entfernung zwischen dem Projekt und dem Ort der Beeinträchtigung sowie der Anzahl der das jeweilige Verkehrsaufkommen vermittelnden Knotenpunkte insbesondere, welche weiteren Projekte außerdem noch von Einfluss auf den zu erwartenden Konflikt sind oder doch möglicherweise sein werden.

→ BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17, Rn. 8

Neubau eines Abschnitts der B 474n als Ortsumgehung

Insoweit bleibt es bei der Pflicht, sich bei der Planfeststellung des Abschnitts einer Fernstraße nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils Rechenschaft darüber abzulegen, ob nachteilige Wirkungen auf ein **außerhalb gelegenes FFH-Gebiet**, die der abschnittsweise geplante Verkehrsweg als solcher in seiner Gesamtheit hervorruft, bei der Verwirklichung weiterer Abschnitte voraussichtlich bewältigt werden können.

→ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, Rn. 128

Neubau der Bundesautobahn A 39

Stickstoff

Auch hat der Europäische Gerichtshof festgehalten, dass sich mit einem **Durchschnittswert an Stickstoffeinträgen** grundsätzlich nicht gewährleisten lasse, dass durch das Projekt kein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt wird, da eine solche Beeinträchtigung insbesondere von dem Umfang und dem ggf. intensiven Charakter des Projekts, von der etwaigen Nähe zwischen seinem Durchführungsort und dem betreffenden Schutzgebiet sowie von besonderen Bedingungen abhängen kann, die bspw. auf das Zusammenwirken mit anderen Stickstoffquellen zurückgehen, die das Gebiet betreffen.

→ EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, Rn. 119

Genehmigung landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Zudem ist zwischen **Bagatell- bzw. Irrelevanzschwellen** und sog. **Abschneidekriterien** zu unterscheiden. Abschneidekriterien dienen der Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer geplanten Anlage und damit des Untersuchungsraums und -umfangs der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zugleich werden hierdurch die in die Summationsbetrachtung einzubeziehenden Vorhaben bestimmt. **Für die Bewertung von Stickstoffbelastungen mit Hilfe von Critical Loads ist in der Rechtsprechung ein Abschneidekriterium in Höhe von 0,3 kg/ha*a Stickstoff inzwischen anerkannt.**

→ BVerwG, Urteil vom 15.05.2019 – 7 C 27.17, Rn. 32 ff.

Neubau eines Steinkohlekraftwerks

Der Europäische Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass hinsichtlich solcher **Abschneidekriterien** sowie sonstiger **Schwellen- oder Grenzwerte** sichergestellt sein muss, dass erhebliche Auswirkungen unterhalb dieser Schwellen nicht entstehen können.

→ EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, Rn. 111

Genehmigung landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Maßgebend für den Wert des **Abschneidekriteriums** ist dabei nicht allein die Grenze des theoretisch messtechnisch Ermittelbaren, sondern die **Möglichkeit der Zuordnung einer festgestellten oder rechnerisch ermittelten Wirkung zu einer bestimmten Quelle.**

Fehlt es an einer solchen Zuordnung, lässt sich auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Beeinträchtigung durch diese Quelle nicht begründen, deren Auswirkungen bleiben vielmehr rein hypothetisch. Dies genügt im Rahmen der habitatschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung nicht.

→ BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, Rn. 71

Neubau der BAB 143 - Westumfahrung Halle

Die **Umwandlung von Ackerflächen in Grünland kann als Vermeidungsmaßnahme auf die Stickstoffbilanz angerechnet werden**, wenn ihre Wirksamkeit hinsichtlich des Umfangs und des zeitlichen Eintritts sichergestellt ist.

→ BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, Leitsatz 3

Neubau der BAB 143 - Westumfahrung Halle

Sowohl § 34 Abs. 1 BNatSchG als auch Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL fordern einen **Zusammenhang zwischen der Auswirkung eines Vorhabens und einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets**. Hiervon ausgehend ist es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht gerechtfertigt, eine Bagatellschwelle nach ihrer Ausnutzung zeitlich unbegrenzt als "verbraucht" anzusehen.

Eine solche Sichtweise würde zu unverhältnismäßigen Einschränkungen bei der Vorhabenzulassung führen und dem Grundsatz, dass realisierte Projekte in die **Vorbelastung (Hintergrundbelastung)** eingehen und hierdurch bei der Verträglichkeitsprüfung hinreichend abgebildet werden, widersprechen. Auch nach Ausnutzen der – am Beispiel der **Stickstoffdeposition – Bagatellschwelle von 3 % des Critical Load** durch ein oder mehrere nach Gebietsauswahl genehmigte und realisierte Vorhaben muss sich die Belastungssituation nicht verstetigen oder gar verschlechtern, sondern sie kann sich aufgrund bestimmter globaler und regional wirkender Maßnahmen verbessern. Ist dies der Fall und zeigt die Stickstoffbelastung einen (eindeutig) rückläufigen Trend, wäre es mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar, wenn ein nach besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht ins Gewicht fallender erneuter Eintrag bis zu 3 % des Critical Loads von vornherein als unzulässig anzusehen wäre.

→ BVerwG, Urteil vom 15.05.2019 – 7 C 27.17, Rn. 48

Neubau eines Steinkohlekraftwerks

Der Senat teilt die Auffassung der Vorinstanz, dass die hier durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2007 in der Fassung vom 23. Januar 2009 diesen Anforderungen nicht entspricht, **weil die vorgenommene Begrenzung des Untersuchungsraums auf ein Gebiet mit dem Radius von 1 km um die geplante Anlage dem anerkannten Stand der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspricht.** Dieses aus Nr. 4.6.2.5 der TA-Luft entlehnte Abgrenzungskriterium ist mit den Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung der von einem Vorhaben betroffenen Bestandteile eines FFH-Gebiets nicht zu vereinbaren.

Für die Frage, ob und bis zu welcher Grenze bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit eines Projekts geringfügige anlagenbedingte Zusatzbelastungen an Stickstoffdepositionen als irrelevant unberücksichtigt bleiben können, kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darauf an, ob dies dem einschlägigen Erhaltungsziel zuwiderläuft. Damit ist grundsätzlich jede Überschreitung eines Werts, der die Grenze, der nach naturschutzfachlicher Einschätzung für das Erhaltungsziel unbedenklichen Auswirkungen bestimmter Art markiert, als erheblich anzusehen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten durch Stickstoffdepositionen ernstlich zu besorgen sind, beantwortet sich nicht nach pauschalen oder nur auf den Menschen abstellenden Luftkonzentrationswerten der TA Luft oder der 22. (bzw. 39.) BImSchV. Für die Verträglichkeitsprüfung reicht der allgemein zum Schutz der Vegetation dienende Luftkonzentrationsgrenzwert für Stickstoffoxide in § 3 Abs. 6 der 22. BImSchV (jetzt § 3 der 39. BImSchV) als verlässlicher Beurteilungsmaßstab für die, je spezielle Empfindlichkeiten aufweisenden, FFH-Lebensraumtypen nicht aus. Größere Aussagekraft für die Beurteilung hat das Konzept der Critical Loads (CL), das im Rahmen der UN-ECE-Luftreinhaltekonvention entwickelt worden ist. Critical Loads sollen naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für Vegetationstypen oder andere Schutzgüter umschreiben, bei deren Einhaltung eine Luftschadstoffdeposition auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte erwarten lässt. **Das Konzept der Critical Loads und die Anwendung eines vorhabenbezogenen Abschneidewerts in Höhe von 0,3 kg N/ha/a haben bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung für eutrophierende Stickstoffeinträge in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Billigung gefunden.**

Der **Heranziehung des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/h/a** kann die Beigeladene nicht mit Erfolg entgegenhalten, im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung am 10. August 2009 hätten die Immissionsprognose, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die UVP-Studie dem damaligen besten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis entsprochen, weil es zu den vom Verwaltungsgericht dargelegten Mängeln noch keine Rechtsprechung gegeben habe, die sich bis zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung mit diesen Fragen auseinandergesetzt habe.

Zwar geht die Beigeladene zutreffend davon aus, dass - wie oben bereits ausgeführt - bei der Überprüfung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung maßgeblich ist und nachträgliche Änderungen der Sach- und Rechtslage zulasten des Anlagenbetreibers nicht zu berücksichtigen sind. Daraus folgt aber nicht, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Begrenzung des Untersuchungsraums bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem **Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha/a** deshalb unberücksichtigt zu bleiben hätte, weil sie erst nach Erteilung der angefochtenen Genehmigung ergangen ist. Entwicklungen der Rechtsprechung stellen keine Änderung der Rechtslage dar und sind auch nicht wie eine Änderung der Rechtslage zu behandeln; denn gerichtliche Entscheidungsfindung ist stets die rechtliche Würdigung eines Sachverhalts am Maßstab der vorgegebenen Rechtsordnung. Letzteres gilt auch für Änderungen der fachlichen Erkenntnisse, denn solche stellen keine bei der Genehmigungsanfechtung irrelevante nachträgliche Verschärfung der Sach- oder Rechtslage dar, sondern lediglich eine spätere Erkenntnis hinsichtlich der ursprünglichen Sachlage.

Abzulehnen ist vor diesem Hintergrund der Beweisanspruch Nr. 23 des Klägers, mit dem er unter Beweis stellen möchte, dass alleine das Konzept der **Critical Loads** zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung nach den fachwissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet war, die Beeinträchtigungswirkung von Stickstoffeinträgen in stickstoffempfindliche FFH-Lebensräume mit hinreichender Genauigkeit zu erfassen, und dass dies zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung eine anerkannte fachwissenschaftliche Methode war bzw. dass die Methode zum damaligen Zeitpunkt den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisstand darstellte. Die unter Beweis gestellte Tatsache ist nicht entscheidungserheblich. Auch wenn das **Konzept der Critical Loads** zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht den allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft zur Einschätzung der Risiken von Stickstoffeintrag wiedergegeben, sondern seine Heranziehung noch „experimentellen Charakter“ gehabt haben dürfte, wäre die FFH-Verträglichkeitsprüfung unzulänglich gewesen. Denn es stand zumindest fest, dass sowohl eine Begrenzung des Untersuchungsraums auf ein Gebiet mit dem Radius von 1 km um die Anlage als auch die Heranziehung des im Abschlussbericht (2006) vorgeschlagenen **Abschneidekriteriums von 4 kg N/ha/a auch nach den damals geltenden Maßstäben nicht genügte.**

→ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.12.2023 – 2 L 74/19, Rn. 111-118
immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Schweinemastanlage

Konsequenzen bei unterlassener FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach alledem ist auf die fünfte Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie im Licht des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit dahin auszulegen ist, dass er den betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere dessen zuständige Behörden, **verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen**, um etwaige **erhebliche Umweltauswirkungen** von Arbeiten zu vermeiden, die durchgeführt wurden, **ohne dass zuvor** die in dieser Bestimmung vorgesehene **Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre, und den durch diese Arbeiten verursachten Schaden zu ersetzen**. Dagegen verpflichtet er den Mitgliedstaat nicht, den Ersatz eines solchen Schadens, sollte er Einzelnen zuzurechnen sein, von diesen zu verlangen.

→ EuGH, Urteil vom 07.12.2023 – C-434/22, Rn. 88

Eingriff in einen Wald aus Gründen des Brandschutzes

Windenergieanlagen

Mit der Gefahr, dass bestimmte **Vogelarten, die sich aus dem Schutzgebiet – etwa zur Nahrungssuche – wegbewegen**, in einem weiteren Umkreis dem Risiko einer Kollision mit den Windenergieanlagen ausgesetzt sind, **wird sich eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Gebiets selbst nicht begründen lassen**. Zwar sind auch die Tierarten, die vom Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des Gebiets erfasst werden, „Bestandteile“ des Gebiets im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. **Sie transportieren aber nicht gleichsam den Gebietsschutz mit sich in die Umgebung hinaus** (...). Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebiets und ggf. eines FFH-Gebiets mag auch dann vorliegen, wenn die technischen Anlagen innerhalb eines **Flugkorridors** zwischen zwei solchen Gebieten mit ständigen **Austauschbewegungen** liegen, weil Gegenstand einer Beeinträchtigung auch die Funktion eines Gebiets als Teil des Netzes Natura 2000 sein kann.

→ OVG NRW, Urteil vom 13.12.2007 – 8 A 2810/04, Rn. 99-101

WEA im Vogelschutzgebiet

Ist mithin davon auszugehen, dass die beiden zur Genehmigung stehenden Windenergieanlagen in einem bedeutsamen **Vogelzugkorridor** errichtet werden sollen, so steht dieser Umstand dem Vorhaben auch als öffentlicher Belang i.S. von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen.

Der Sachverständige S..... hingegen ist in seiner schriftlichen Stellungnahme zu der Ansicht gelangt, dass aufgrund des hohen Zugaufkommens und der Exposition der Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzuges eher wahrscheinlich seien. Dazu hat er in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die von den Zugvogeltrupps - insbesondere bei Kleinvögeln - infolge der vor Windenergieanlagen vorzunehmenden Ausweichbewegungen und der damit verbundene Verlust von Rasträumen energetisch schlecht für Zugvögel seien und deshalb in Zugkorridoren vermieden werden müssten. Dem schließt sich der Senat an. Zwar ist der Klägerseite einzuräumen, dass die vorstehend diskutierten Beeinträchtigungen des Vogelzuges noch nicht durch umfassende wissenschaftliche Untersuchungen vollständig abgeklärt sind und es gegebenenfalls insoweit für die Zukunft noch weiterer Untersuchungen bedarf. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Untersuchungsreihen diesen Erkenntnisprozess weiter voranzubringen. Vielmehr darf es sich am gegenwärtigen Erkenntnisstand orientieren. Danach können jedoch vorliegend wesentliche Beeinträchtigungen insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigen S..... nicht ausgeschlossen werden. Ferner ist für den Fall, dass ein Vogeltrupp bei schlechten Witterungsbedingungen den Windenergieanlagen nicht rechtzeitig ausweicht, damit zu rechnen, dass es zu Vogelverlusten kommt, was sich auch aus der von dem Beklagten zu den Gerichtsakten gereichten **Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg herleiten lässt**. Dies alles reicht indessen für die Annahme aus, dass der Vogelzug als öffentlicher Belang der Errichtung der beiden Windenergieanlagen entgegensteht.

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.02.2006 – 1 A 11312/04, Rn. 99-101

WEA im Vogelschutzgebiet

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für eine erhaltungszielgegenständliche Art im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG **setzt nicht notwendigerweise voraus, dass diese gerade in dem Bereich des Schutzgebiets vorkommt**, in dem das Vorhaben realisiert werden soll. Ausreichend ist grundsätzlich bereits die Beeinträchtigung eines potenziellen Habitats; anders kann es jedoch liegen, wenn eine Verlagerung oder Rückkehr der Art in den betroffenen Bereich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles nur noch eine rein theoretische Möglichkeit darstellt.

Ist der zu erwartende Habitatverlust infolge betriebsbedingter Einwirkungen der Anlage nach dem gegenwärtigen fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht zweifelsfrei geklärt, **so ist es Sache des Vorhabenträgers, eine schlüssige naturschutzfachliche Begründung für das Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen zu erbringen**.

Ein geeigneter Ausgangspunkt für die Ermittlung des Habitatflächenverlusts kann hierbei die durch den Rotor überstrichene Fläche sein.

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22, Leitsätze 2-3

Betrieb einer WEA

Die Ausweisung von **Vorrangzonen** für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB durch Darstellungen im **Flächennutzungsplan** hat gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zwar zur Folge, dass derartige Vorhaben außerhalb solcher Vorrangzonen in der Regel bauplanungsrechtlich unzulässig sind. Umgekehrt bedeutet die Ausweisung einer Vorrangzone jedoch nicht, dass die entsprechenden Vorhaben dort ohne weitere Prüfung zugelassen werden müssten.

Die naturschutzrechtliche Regelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG n.F. ist mithin **als entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu beachten**.

→ OVG Münster, Urteil vom 03.08.2010 – 8 A 4062/04, Rn. 200-202

Errichtung von WEA außerhalb eines Vogelschutzgebiets

Dass im Zeitpunkt der FFH-Verträglichkeitsprüfung noch keine Bruten in einem Radius von 6 km um die Anlagenstandorte dokumentiert waren, ist im Rahmen des § 34 Abs. 2 BNatSchG vom Grundsatz her unerheblich, da Gegenstand des Gebietsschutzrechts nicht eine vorhandene Population, sondern die Eignung des Gebiets für die erhaltungszielgegenständliche Art ist. Dafür, dass es sich bei einer Ausdehnung der im Schutzgebiet ansässigen Schwarzstorch-Population in den Vorhabenbereich hinein um eine nur rein theoretische Möglichkeit handeln könnte, fehlt es – nicht zuletzt angesichts der zwischenzeitlich auch tatsächlich erfolgten Ansiedlung eines Schwarzstorch-Paars mit erfolgreicher Brut im Jahre 2022 – an ausreichenden Anhaltspunkten.

Nach alledem müssen vom Grundsatz her Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des Schwarzstorchs in einem – die **Erheblichkeitsschwelle von 10 ha** um ein Vielfaches überschreitenden – Radius von jedenfalls 1.000 m um die geplanten WEA in Rechnung gestellt werden, da es sich insoweit weder um rein theoretische Besorgnisse handelt noch ein Gegenbeweis geführt ist.

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22, Rn. 67-68

Betrieb einer WEA

Im Rahmen einer Teilfortschreibung eines Regionalplans können bereits ausgewiesene **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete** für die Windenergienutzung aus Gründen des Fledermausschutzes **verändert und reduziert werden**. Fehlt es für eine Gefährdungsannahme an einer abschließend gesicherten Tatschengrundlage, muss der Planungsgeber für die Zukunft weitere Untersuchungen veranlassen.

→ Sächsisches OVG, Urteil vom 17.07.2007 – 1 D 10/06, Leitsätze 1-2

Teilfortschreibung Regionalplan

Artenschutz vs. Gebietsschutz

So stellt der mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020 vorgelegte Signifikanzrahmen fest, dass Standardisierungen im Bereich Artenschutz nicht bestehen. Die vom Kläger angeführten **Abstandsempfehlungen – LAG VSW** – betonen ebenfalls, dass die dort gegebenen Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen sind. **Auch die vom Bundesgesetzgeber neu eingefügte Regelung des § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zum BNatSchG bildet keine in Fachkreisen und Wissenschaft anerkannte allgemeine Meinung über die fachlichen Zusammenhänge und die anzuwendende Ermittlungsmethode ab.**

→ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.09.2023 - OVG 3a A 73/23, Rn. 48

Errichtung und Betrieb von sechs WEA

Die Südvariante könnte sich bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen allenfalls im Artenschutzrecht als besser geeignete Alternative i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erweisen, wenn die neu entdeckten Fledermauskolonien einen nicht lösbaren naturschutzrechtlichen Konflikt auslösten, der bei einer Südvariante entfielen. Abgesehen davon, dass ein solcher Konflikt nicht entsteht (s.u. unter 2.1.), **wirken sich Tatsachen, die außerhalb des FFH-Gebiets artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind, auf die Rechtmäßigkeit der Verträglichkeitsprüfung nicht aus.** Zwar setzt eine zumutbare Alternative i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG voraus, dass habitat- und artenschutzrechtliche Schutzvorschriften sich ihr gegenüber nicht als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie gegenüber der planfestgestellten Trasse. Das gilt jedoch nicht umgekehrt, **denn der Artenschutz gilt nicht nur in einem bestimmten Gebiet, sondern ubiquitär. Der Gebietsschutz geht gewissermaßen als Sonderregelung dem Artenschutz vor.**

Die Zulassung von Projekten und deren Prüfung auf die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets beschränkt sich auf das Gebiet selbst unbeschadet artenschutzrechtlicher Probleme außerhalb des Gebiets. Diese sind unabhängig vom Gebietsschutz zu lösen.

→ BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11, Rn. 80

Neubau der Bundesautobahn A 33

Entgegen der Ansicht des Klägers besteht bei den Anforderungen **an die Ermittlungstiefe einer Bestandsaufnahme ein Unterschied zwischen Habitat- und Artenschutz**. Art und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme werden zwar auch durch die Vorgaben der Habitat-Richtlinie gesteuert. Das strenge Schutzregime gilt sowohl für den Habitatschutz (Art. 3 bis 11 FFH-RL), d.h. für die besonderen Schutzgebiete des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (Art. 1 Buchstabe I, Art. 3 FFH-RL), als auch für den allgemeinen Artenschutz (Art. 12 bis 16 FFH-RL). Die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen können jedoch nicht unesehen und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden. Das erkennt der Kläger mit seinem Einwand, im Artenschutz dürften keine schwächeren Maßstäbe gelten als im Habitat-Recht. **Ein den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL vergleichbares formalisiertes Prüfungsverfahren kennt der allgemeine Artenschutz nicht**. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (Urteil vom 9. Juli 2008 Rn. 57). Die zuständige Behörde muss sich gerade nicht Gewissheit darüber verschaffen, dass Beeinträchtigungen nicht auftreten werden.

→ BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – G 4 C 12.07, Rn. 45

Verlängerung der Start- und Landebahn eines Verkehrsflughafens

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Habitatschutz und dem allgemeinen Artenschutz liegt in dem Schutzobjekt, d.h. in dem Untersuchungsgegenstand der durchzuführenden Bestandsaufnahme: Beim FFH-Gebietsschutz geht es um einen durch die Gebietsmeldung und Aufnahme in das „Natura-2000“-Netz in seinen Grenzen bereits festgelegten Naturraum. Auch die Schutzziele stehen bereits fest, nämlich entweder durch die Erklärung des Mitgliedstaates (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL) oder - hilfsweise - in Gestalt der aus den Standarddatenbögen für die Gebietsmeldung zu entnehmenden Erhaltungsziele. Geschützt ist danach nicht das Gebiet in all seiner Habitat- und Artenvielfalt, sondern nur wegen der Lebensräume und Arten, die als Erhaltungsziel definiert sind. Allein darauf ist die Bestandsaufnahme im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ausgerichtet. Beim allgemeinen Artenschutz dagegen geht es zunächst einmal darum, überhaupt zu ermitteln, welche Arten in dem Untersuchungsraum vorkommen. Diese Suche ist vom Ansatz her wesentlich breiter und offener angelegt.

Sie ist daher auch entsprechend fehleranfälliger. Schon über die Größe des Untersuchungsgebiets kann Ungewissheit bestehen, etwa wie trassennah oder -fern der Untersuchungsraum zu ziehen ist, z.B. abhängig davon, welche Strecken bestimmte Tierarten zurücklegen. Je nach der Reichhaltigkeit des Untersuchungsraums kann die Liste der näher zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten sehr umfangreich sein. Ungewissheit kann nicht nur darüber bestehen, ob eine Art sicher oder nur möglicherweise vorkommt oder ob dies auszuschließen ist, sondern auch darüber, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann, wie wirksam ggf. anzuordnende Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind und welche Auswirkungen verbleibende Risiken im Ergebnis auf den Erhaltungszustand der Population haben können. Der Einwand der Kläger, **die Übertragung der Anforderungen des Habitatschutzes auch auf die Bestandsaufnahme beim Artenschutz führe zu keinem unverhältnismäßigen Aufwand**, weil es nur um die Erfassung eines prozentual geringen Anteils von (streng oder besonders) geschützten Arten aus dem Gesamtspektrum der Tier- und Pflanzenwelt gehe, überzeugt nicht. Tatsächlich können Planungsverfahren einen beträchtlichen Aufwand gerade wegen der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens für Natur und Landschaft verursachen. Nicht zuletzt aufgrund entsprechender Hinweise von Naturschutzvereinen und Einwendungen Planbetroffener sind Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörden häufig - so auch im Streitfall - zu artenschutzfachlichen Untersuchungen von beträchtlichem Umfang angehalten.

→ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn. 58

Bau einer Autobahn-Nordumgehung

In diesem Sinne ergibt sich der Bezug des gewährten Schutzes auf einen geographisch definierten Bereich - im Gegensatz zum ubiquitären Artenschutz - aus der Natur der Sache.

Hinsichtlich der vom Oberverwaltungsgericht schon dem Grunde nach **kritisierten Maßstabsbildung** bei der vom Beklagten durchgeführten Vorprüfung weist der Senat klarstellend darauf hin, dass im Rahmen der Vorprüfung, die sich auf die Frage beschränkt, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht und die keiner formalisierten Durchführung bedarf, **die Heranziehung des im Artenschutzrecht entwickelten Maßstabs einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare betroffener Arten (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) zur Beurteilung der Gefahr einer Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage fachlicher Einschätzung in geeigneten Einzelfällen sachgerecht sein kann.**

→ BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24, Rn. 23 u. 27

WEA in der Umgebung eines Vogelschutzgebietes

Es könne nämlich nicht - wie erforderlich - ausgeschlossen werden, dass die Errichtung und der Betrieb der genehmigten fünf WEA das Gebiet V 19 sowie ggf. auch das o. a. FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigten. Der Beklagte habe vielmehr schon **den Prüfungsmaßstab verkannt, soweit er auch hinsichtlich des Habitatschutzes auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilans - statt auf den dafür richtigerweise geltenden o. a. "deutlich schärferen" Maßstab - abgestellt** und dementsprechend unrichtig für sich eine Einschätzungsprärogative in Anspruch genommen habe.

Außerdem seien die Prüferentfernungen für den Habitatschutz mit der Annahme verkannt worden, ein - hier gewährter - Abstand von 300 m zum FFH/Vogelschutzgebiet mache im vorliegenden Fall auch beim Rotmilan eine Verträglichkeitsprüfung entbehrlich, obwohl hier erkennbar Flugbeziehungen zwischen dessen westlich des Windparks im FFH-Gebiet (gemeint ist das V 19) gelegenen **Brutplätzen und Nahrungsflächen** sowohl im Bereich des Windparks als auch östlich hiervon im FFH-Gebiet Sieber/Oder/Rhume bestünden oder solche **Beziehungen** zumindest nahe lägen. Die verfügbaren **Abschaltzeiten** stünden der Annahme einer Beeinträchtigung nicht entgegen, weil sie nicht mit hinreichender Sicherheit zur vollständigen Vermeidung eines Tötungsrisikos für Rotmilane aus dem Vogelschutzgebiet führten. **Das Abschaltkonzept** sei nämlich in mehrfacher Hinsicht unzureichend. Der Sachverhalt sei nicht ausreichend ermittelt worden. Die notwendigen **Abschaltzeiträume** griffen schon tageszeitlich zu kurz. Den Gefährdungen der Rotmilane während des Zugeschehens und im Winter sei ebenfalls nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Es sei gesichert, dass Rotmilane im Vogelschutzgebiet V 19 ganzjährig aufträten und in zunehmender Zahl überwinterten. Zu der Anwesenheit von Rotmilanen im hier betroffenen Bereich des Windparks fehle jedoch für den Zeitraum vom Herbst bis zum Frühjahr jede belastbare Ermittlung des Beklagten.

...und weiter, dass in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (...) zu Recht betont wird, **dass bezogen auf Gebiete mit ganz besonderer Bedeutung die üblichen Untersuchungsvorgaben ggf. zu modifizieren, d. h. etwa auch Prüfradien zu erweitern, sind.**

→ OVG Niedersachsen, Urteil vom 10.09.2024 – 12 KS 34/22

Zulassung der Errichtung und des Betriebs von fünf Windenergieanlagen

Im Hinblick auf projektbedingte **Mortalitätsrisiken** stellt die Rechtsprechung auch im europäischen Gebietsschutzrecht auf eine Erhöhung der **Mortalitätsrisiken über das allgemeine Lebensrisiko** hinaus ab, vergleichbar dem Signifikanzansatz im besonderen Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG.

→ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17, Rn. 101

Neubau der Bundesautobahn A 20

Vor diesem Hintergrund geht die **habitatschutzrechtliche Kritik** der Klägerin schon deshalb fehl, weil sie sich nicht mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Beklagten beschäftigt sondern allein mit der von der Beigeladenen als Genehmigungsunterlage (Fachbeitrag) vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie des Büros für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung W. vom 29. August 2023, die indes diese Prüfung nur vorbereitet, nicht aber schon darstellt. **Dies betrifft insbesondere den vermeintlich „falschen“ Maßstab, weil Artenschutz und Habitatschutz in ihren Anforderungen zu Unrecht gleichgestellt würden.** Dem einschlägigen Vermerk der unteren Naturschutzbehörde vom 17. Mai 2024 (S. 1387 ff. der Verwaltungsvorgänge) ist vielmehr klar zu entnehmen, dass sie die habitatschutzrechtliche Prüfung getrennt von der artenschutzrechtlichen (konkret im Anschluss daran, S. 1408 ff.) und anhand eigenständiger Kriterien durchgeführt hat. Dies zeigt sich besonders deutlich mit Blick auf den Kiebitz, für den bei rein artenschutzrechtlicher Betrachtung angesichts eines einmalig im Jahr 2023 festgestellten, etwa 170 m entfernten Brutplatzes ein Konfliktpotenzial so nicht zu begründen gewesen wäre, wie die Verträglichkeitsprüfung ausdrücklich festhält („Artenschutzrechtlich kann man eine Beeinträchtigung für den Kiebitz aufgrund der Abstände zwar ausschließen, aber **besonders wichtige Habitat wird ... entwertet**, da es von den Kiebitzen gemieden wird. Deshalb halte ich eine **Schadensbegrenzungsmaßnahme** für notwendig.“ – Fehler im Original). Gleiches gilt hinsichtlich der für die Wiesenweihe getroffenen vorsorglichen Vermeidungsmaßnahme, für die mangels eines aktuellen Brutplatzes im – hier nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 – 5 BNatSchG allein relevanten – Nahbereich, im Übrigen aber selbst im zentralen Prüfbereich, kein aktuelles artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial bestand und damit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch keine rechtliche Handhabe für eine auf § 44 ff. BNatSchG gestützte Nebenbestimmung.

Unbeschadet dessen ist der Vorwurf auch in der Sache nicht berechtigt. Bei einer wie vorliegend selbst nach dem Vortrag der Klägerin allein in Betracht kommenden Gebietsbeeinträchtigung von außen **ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, aus der prognostisch fehlenden Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auf ein fehlendes erhebliches Beeinträchtigungspotenzial für ein benachbartes FFH- oder Vogelschutzgebiet im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsprüfung zu schließen.** Dies entspricht nicht nur den Vorgaben des Artenschutzleitfadens, der nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts grundsätzlich naturschutzfachlich Vertretbares abbildet, sondern liegt zumindest bei einer in Rede stehenden Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach den oben dargestellten Maßstäben vernünftiger Zweifel auch auf der Hand. Denn zumindest bei (nur) kollisionsgefährdeten Vogelarten (wie hier dem Rotmilan und der Wiesenweihe) erschließt sich – jenseits einer hier

offensichtlich ausscheidenden Abriegelung – **nicht, wie ein (zusätzliches) habitatschutzrechtliches Problem eines außerhalb des Gebiets geplanten Projekts entstehen sollte, wenn es das Tötungsrisiko gerade nicht signifikant erhöht.** Dies gilt umso weniger, als der Gutachter im Umfeld der Windenergieanlage ausdrücklich keinerlei relevante Lebensraumfunktionen für diese windenergiesensiblen Vogelarten ermittelt hat. Solches zeigt dementsprechend auch die Klägerin nicht auf. Ebenso wenig macht sie geltend, dass trotz der verfügbaren Schutzmaßnahmen gleichwohl ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestünde.

Hinsichtlich des hier ebenfalls betroffenen Kiebitzes, der ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigt, gelten vorstehende Erwägungen zwar nicht uneingeschränkt, weil sich diese Effekte auch bei einem **Standort außerhalb eines FFH-Gebietes** unmittelbar beeinträchtigend innerhalb dieses Gebietes auswirken können. Gleichwohl konnte sich der Beklagte auch insoweit aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine Einzelanlage handelt, die keine Barrierewirkung entfaltet, auf den aktuellen Artenschutzleitfaden 2024 stützen, der anders als noch der Artenschutzleitfaden 2017 generell keine Pufferabstände zu FFH- oder Vogelschutzgebieten mehr vorsieht oder für fachlich geboten erachtet (dort Seite 40).

→ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.09.2025 – 22 D 227/24.AK, Rn. 116-122

Errichtung und Betrieb einer WEA

Die Kläger rügen, dass die vom Planfeststellungsbeschluss im Vogelschutzgebiet festgesetzten artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für die betroffene Vogelart Fitis zu einem Zielkonflikt mit der Eignung dieser Flächen für den vorrangig zu schützenden Wachtelkönig führten. Ein solcher **Zielkonflikt** liegt im Grundsatz auch vor. Der Wachtelkönig lebt in hochgewachsenen, feuchten Wiesen; er brütet in Flussniederungen, aber auch auf Bergwiesen und seltener auf Getreideflächen (vgl. Südbeck u. a., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005, S. 300). Ein lichter Laubmischwald, der mit der Maßnahme 8.2 ACEF auf einzelnen Flurstücken zugunsten des Fitis angelegt, erhalten und entwickelt werden soll, eignet sich dagegen nicht als Lebensraum für den Wachtelkönig. **Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wachtelkönigs** konnte in der gegebenen Situation gleichwohl ausgeschlossen werden.

Das folgt allerdings nicht schon daraus, dass es nach Auskunft der Umweltbehörde der Beklagten seit 2013 keine Nachweise des Wachtelkönigs im Bereich der geplanten Maßnahmen mehr gegeben hat und aufgrund der mittlerweile vorhandenen Biotopstrukturen die Flurstücke der geplanten Maßnahmenflächen **dauerhaft nicht mehr als Habitat für den Wachtelkönig geeignet sind.** Dieser Begründungsansatz greift für sich genommen zu kurz. **Allein der Umstand, dass**

der Wachtelkönig zuletzt nicht mehr auf den betroffenen Flächen gesichtet wurde, wie auch eine vermeintliche Veränderung der Biotopstrukturen, ließen die Verpflichtung der Beklagten, diese für das Schutzgebiet wertgebende Art zu schützen, nicht entfallen.

Der **Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung** findet seine **Rechtfertigung aber in dem Umstand, dass die von den Ausgleichsmaßnahmen allein in Anspruch genommenen Flächen zu keinem Zeitpunkt als Habitat für den Wachtelkönig geeignet waren und für diese Vogelart im übrigen Vogelschutzgebiet ausreichend große Flächen zur Verfügung stehen.** Diesen in der FFH-Vorprüfung (S. 10) und auch im Planfeststellungsbeschluss (S. 151) jedenfalls angelegten Begründungsansatz haben die Beklagte und die Vorhabenträgerin im Verfahren zur Überzeugung des Senats plausibilisiert.

→ BVerwG, Urteil vom 08.10.2025 – 9 A 2.24, Rn. 29-31

Errichtung und Betrieb einer WEA

Pläne

Inhaltlich gelten für die FFH-Verträglichkeitsprüfung eines Bauleitplans **keine anderen Anforderungen als für die FFH-Verträglichkeitsprüfung eines einzelnen Vorhabens.**

Die Ausführungen im Umweltbericht (Nr. 9 des Erläuterungsberichts aus März 2005) genügen diesen Anforderungen nicht. Sie erschöpfen sich in dem Hinweis, dass die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung vorhandenen Vorrangzonen von der Gebietsmeldung ausgenommen worden seien. **Die FFH-Verträglichkeit der mit der Darstellung einer Vorrangzone geplanten Windkraftanlagen, d.h. die Frage, ob und wie sich die dort bereits errichteten und aufgrund der Planung noch zu errichtenden Anlagen auf die geschützten Vogelarten auswirken, hat die Beigeladene ersichtlich nicht geprüft.** Sie hat weder untersucht, welche Vögel dort - bislang - vorgekommen sind, noch welche mögliche Funktion der Bereich - z.B. als Brut- oder Jagdgebiet oder als Korridor für den Vogelzug - hat, noch ob diese Funktion zukünftig, nach Abbau der zur Zeit vorhandenen Windkraftanlagen, wieder hergestellt werden kann.

Die Tatsache, dass der Bereich der **Vorrangzone** bei der Gebietsmeldung ausgenommen worden ist, bedeutet nicht, dass die Errichtung von Windkraftanlagen auf der betreffenden Fläche für die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets unerheblich wäre. Die Vorrangzone ist vielmehr ohne nähere ornithologische Prüfung geplant und genutzt worden. Im Übrigen ist auch die Beigeladene im vorangegangenen Verfahren bezüglich der 1. Änderung der 35. **Änderung des Flächennutzungsplans** davon ausgegangen, dass das Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der Restriktionen zum Zwecke des Vogelschutzes keine für die Ausweisung einer Vorrangzone geeigneten Flächen aufweist.

→ OVG NRW, Urteil vom 13.12.2007 – 8 A 2810/04, Rn. 99-101

WEA im Vogelschutzgebiet

Für die gemäß § 7 Abs. 6 ROG und Art. 6 Abs. 3 der FFH Richtlinie erforderliche Prüfung der FFH-Verträglichkeit **reicht es nicht aus, bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms** mit Blick auf die Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten problematische Gebiete zu benennen und **die weitere Prüfung nachfolgender Planung oder dem Genehmigungsverfahren vorzubehalten.**

Darüber hinaus ist unstreitig, dass die Auswirkungen auf der jeweils relevanten Planungsstufe **nur soweit zu beurteilen sind, wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit möglich ist** (vgl. Anträge der Generalanwältin). Daher erscheint es denkbar, dass eine konkretere Prüfung auf der Ebene der Raumplanung ergibt, dass eine Beeinträchtigung der Gebiete jedenfalls durch die Wahl der Standorte innerhalb eines in Aussicht genommenen Vorranggebiets, Begrenzungen der

Höhe der Anlagen oder konkrete Auflagen zum Betrieb ausgeschlossen werden kann. Dann wäre die Ausweisung des Vorranggebiets im RROP selbst zulässig und **könnten** die dann erforderlichen konkreten Vorgaben, um eine Beeinträchtigung im Ergebnis sicher auszuschließen, **der Genehmigungsebene vorbehalten bleiben**.

→ OVG Niedersachsen, Urteil vom 17.10.2013 – 12 KN 277/11, Leitsatz 2, Rn. 55

Aufstellung eines Regionalplans

Die naturschutzrechtlichen Prüfungsanforderungen, die gemäß § 1a Abs. 4 BauGB auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen anzuwenden sind, sind sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden. Lassen sich Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH- oder Vogelschutzgebiets auf der jeweiligen Planungsebene nicht abschätzen oder gegebenenfalls erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht treffen, kann es zulässig sein, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass die Verträglichkeit des angefochtenen Bebauungsplans nicht prüffähig war. Es gilt vielmehr der Grundsatz, dass § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG eine lückenlose Prüfung gebietet, die vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss.

→ BVerwG, Beschluss vom 21.04.2021 – 4 BN 48.20, Rn. 6-7

FFH-VP bei Bebauungsplanaufstellung

Die Erforderlichkeit der Prüfung der Umweltbelange vor Erteilung der Baugenehmigung ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass das Vorhaben unmittelbar **an die oben genannten Natura 2000-Gebiete angrenzt**, und andererseits daraus, dass eine Prüfung der Umweltbelange in den beiden Bauleitverfahren „Bebauungsplan Nr. 21 Gewerbegebiet Grund-Schwalheim“ und „Bebauungsplan Nr. 21 Gewerbegebiet Grund-Schwalheim 1. Änderung“ nicht bzw. nicht ausreichend stattgefunden hat...

Auch hinsichtlich der Antragsbefugnis des Antragstellers folgt der Senat den nicht angegriffenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts, ebenso wie bei der Frage, ob hier trotz der Regelung des § 34 Abs. 8 BNatSchG eine FFH-(Vor-)Prüfung erforderlich gewesen ist. **Denn § 34 Abs. 8**

BNatSchG kann nur dann zum Tragen kommen, wenn auf der Ebene des Bebauungsplans sämtliche gebietsrelevanten Auswirkungen des planerisch vorbereiteten Projekts geprüft wurden. § 34 Abs. 8 BNatSchG findet daher keine Anwendung auf Vorhaben, die den Festsetzungen eines „alten Bebauungsplans“ entsprechen, der noch ohne habitatschutzbezogene

Prüfungen aufgestellt wurde (...). Gleiches hat, um das Vorsorgeprinzip der arten- und habitat-schutzrechtlichen Vorschriften nicht zu umgehen, für den Fall zu gelten, dass auf der Ebene der Bauleitplanung eine entsprechende Prüfung nur unvollständig durchgeführt wurde.

→ Hessischer VGH, Beschluss vom 12.05.2021 – 3 B 370/21, Rn. 6-7

Baugenehmigung für Logistikhalle

Landwirtschaft

Aus einer früheren Bewirtschaftungsweise ergibt sich eine **normale Bewirtschaftung eines Gebiets**, wenn Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, die, weil sie über einen gewissen Zeitraum praktiziert worden sind, als für das betreffende Gebiet üblich angesehen werden können. Darüber hinaus steht auch die aus einer früheren Bewirtschaftungsweise resultierende normale Bewirtschaftung **unter dem Vorbehalt, dass sie die Erfüllung der in der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Ziele und Verpflichtungen nicht infrage stellen darf**.

→ BVerwG, Urteil vom 25.11.2021 – 7 C 6.20, Leitsatz Nr. 5

Betrieb eines Siel- und Schöpfwerks zulasten der Trauerseeschwalbe

Grundwasserförderung

Eine **Grundwasserentnahme**, die einen bestehenden, aber für die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets nicht ausreichenden Grundwasserstand unverändert fortsetzt, kann eine Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen. Vergleichsmaßstab im FFH-Regime ist der Erhaltungszustand der festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele. Eine Beeinträchtigung kann daher auch dann vorliegen, **wenn der Grundwasserstand gleich bleibt, insgesamt aber zu niedrig ist, um das Erhaltungsziel dauerhaft sicherstellen zu können. Die Belastung durch das Vorhaben besteht dann in der Fortführung der bestehenden Grundwasserabsenkung**.

Auswirkungen vorangegangener Grundwasserförderungen sind bei der Bestimmung des Ist-Zustands der Schutz- und Erhaltungsziele im Zeitpunkt der Unterschutzstellung einzubeziehen und bei der Verträglichkeitsprüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Ausgehend von dem vorbelasteten Ist-Zustand ist in der Verträglichkeitsprüfung abgestellt auf den Zeitpunkt des Erlasses des Wasserrechtsbescheids eine **Prognose anzustellen, ob ausgeschlossen ist, dass durch das Projekt die festgesetzten Schutzziele der FFH-Gebiete beeinträchtigt werden.**

→ VG Darmstadt, Urteil vom 22.08.2019 - 6 K 1357/13.DA, Leitsätze 5 u. 6.

Grundwasserentnahme

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das **Grundwasser** so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG liegt deshalb nicht vor, weil der Grundwasserkörper, der sich in einem guten mengenmäßigen Zustand befindet, durch die zugelassene Wasserentnahme nicht verändert wird. Maßgeblich für die Prüfung des § 47 WHG ist der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab (vgl. zu § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG: BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15 -, juris Rn. 480). **Die strengeren Anforderungen des Habitatschutzrechts finden keine Anwendung.**

Für die Bewertung, ob ein Projekt erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG zur Folge hat, **ist somit zunächst der Status quo zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen zu ermitteln.**

Dabei hat der Beklagte zutreffend berücksichtigt, dass der gegenwärtige Zustand der verschiedenen geschützten Gebiete dadurch geprägt ist, dass der Grundwasserstand insbesondere durch den massiven Anstieg der Grundwasserförderung in den 1960er Jahren massiv abgefallen ist. Die früheren Grundwasserentnahmen aus den 1960er Jahren mögen zwar ebenfalls als **Projekte im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG** bzw. **Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie** zu bewerten sein, sie sind jedoch abgeschlossen und ihre Wirkungen sind dem streitgegenständlichen Projekt nicht zurechenbar, sondern sie gehen diesem voraus. Dies erscheint auch deshalb folgerichtig, weil die Unterschutzstellungen der verschiedenen Natura 2000-Gebiete erst zu einem viel späteren Zeitpunkt durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I Seite 30 f.) und in einem durch den Grundwasserverlust schon geschädigten Zustand erfolgt sind.

In dem angegriffenen Bescheid ist nachvollziehbar dargelegt, dass eine **Beeinträchtigung der genannten Erhaltungsziele durch die genehmigte Grundwasserentnahme** nicht zu befürchten ist. Es wird ausgeführt, dass sich dieser grundwasserabhängige Lebensraum Stieleichen-/Eichen-/Hainbuchenwald bei der Grundwassersituation, die seit langem besteht, zu einem Buchenwald entwickeln wird. Der gegenwärtige Zustand des Lebensraums entspreche dem zum

Zeitpunkt der Gebietsmeldung des FFH-Gebiets im Jahre 2001 bestehenden Zustand. Diese Ausführungen entsprechen auch den Erläuterungen im vorläufigen Bewirtschaftungsplan für dieses FFH-Gebiet. Danach sind die intensive Förderung von Grundwasser, Gewässerbegradigungen, der Bau der Autobahn A 67 und Trockenperioden in den Jahren 1971-1976 die Ursachen für großflächige Grundwasserabsenkungen, die zum Absterben der alten Eichenbestände geführt haben. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Wasserstände in diesem Gebiet, welches im Einzugsgebiet des Wasserwerks Jägersburg liegt, nach der gutachterlichen Stellungnahme der KL... vom 23. Februar 2016 im Zeitraum von 2000 bis 2016 im Wesentlichen gleichgeblieben sind, ist der Senat ebenso wie das Verwaltungsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass eine Beeinträchtigung dieses Lebensraums durch die genehmigte Wasserförderung, die den vorgefundenen Zustand des Grundwasserkörpers unter Berücksichtigung der Infiltrationsmaßnahmen im Wesentlichen unverändert beibehält, auszuschließen ist. Das Erhaltungsziel der Stabilisierung der Grundwasserstände wird durch die Beachtung der im Grundwasserbewirtschaftungsplan 1999 festgeschriebenen unteren Grundwasserstände, auf die der angegriffene Bescheid Bezug nimmt, verwirklicht. Soweit auch die Entwicklung der Grundwasserstände als Erhaltungsziel genannt ist, kann daraus jedenfalls nicht das Erfordernis einer Erhöhung der Grundwasserstände abgeleitet werden, da die Formulierung hierfür zu unbestimmt ist. Selbst wenn man unter einer Entwicklung der Grundwasserstände deren Anhebung verstehen würde, wäre ein so verstandenes **Erhaltungsziel durch die genehmigte Grundwasserentnahme deshalb nicht beeinträchtigt**, weil die Grundwasserförderung etwaigen Aufspiegelung nicht entgegenstehen würde.

→ Hessischer VGH, Urteil vom 16.04.2024 – 4 A 2622/19, Rn. 86, 111-112, 116, 123

Wasserrechtlicher Bescheid für Grundwasserentnahme

FFH vs. Biotopschutz

Auch im Rahmen des **Biotopschutzes** ist im Hinblick auf **Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge das Konzept der CL zur Bestimmung der Erheblichkeit im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 37 Abs. 1 NatSchG LSA 2004 grundsätzlich geeignet. Allerdings ist die Überschreitung des CL beim Biotopschutz - anders als beim FFH-Gebietsschutz - allein noch kein Maßstab für eine erhebliche Beeinträchtigung.** Vielmehr bietet sich eine stärkere Differenzierung, etwa durch Zuweisung von Zuschlagsfaktoren nach Maßgabe von Schutzgutkategorien und Gefährdungsstufen an. **Die unterschiedliche Behandlung von FFH-Gebieten einerseits und gesetzlich geschützten Biotopen andererseits ist deshalb erforderlich, weil der FFH-Gebietsschutz nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 45 Abs. 1 NatSchG LSA 2004 den Vorsorgegrundsatz einschließt.** In der Folge gilt für die Verträglichkeitsprüfung die Beweisregel, dass die Behörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Ein derart strenger Maßstab gilt bei § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 37 Abs. 1 NatSchG LSA 2004 nicht. Hier kommt es darauf an, ob eine Beeinträchtigung hinreichend wahrscheinlich ist. Die Unterschiede im Schutzstatus von FFH-Gebieten einerseits und gesetzlich geschützten Biotopen andererseits stehen der Anlegung gleicher Maßstäbe bei der Prüfung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, entgegen.

→ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.12.2023 – 2 L 74/19 Rn. 129

immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Schweinemastanlage

Beteiligung/Auslegung

In Anwendung dieser Grundsätze waren bereits die in der Zeit vom 22. Januar bis 21. Februar 2007 ausgelegten Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG vollständig. Sie hatten eine hinreichende Anstoßfunktion, weil sie für den Einzelnen ausreichten, den Grad seiner Betroffenheit abzuschätzen und sich das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Bereits diese Unterlagen ließen nicht nur Art und Umfang des Vorhabens sowie seinen Standort erkennen. **Vielmehr machten sie auch hinreichend deutlich, dass und in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind.** Dies gilt hinsichtlich der Immissionsproblematik, weil bereits aufgrund der Immissionsprognose vom 8. September 2006 in der ergänzten Fassung des Nachtrags vom 8. Januar 2007 erkennbar wurde, in welchem Ausmaß und in welcher

Ausbreitung in etwa mit Geruchsbelästigungen zu rechnen ist. **Der Umstand, dass diese Unterlagen später durch mehrere nachträgliche Unterlagen ergänzt wurden, ändert daran nichts.** Die Immissionsproblematik als solche wurde bereits durch die ursprüngliche Prognose deutlich. **Gleiches gilt für die Frage der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.** Bereits in der ausgelegten Umweltverträglichkeitsstudie der GUBB vom 21. September 2006 in der überarbeiteten Fassung vom 12. Januar 2007 (S. 71 ff.) wurde darauf hingewiesen, dass sich im Untersuchungsgebiet zwar Flächen des FFH-Gebietes „Gewässersysteme Annaburger Heide südöstlich von J-Stadt“ befänden und bestimmte Lebensraumtypen sowie bestimmte Pflanzen- und Tierarten betroffen seien, im Ergebnis jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen sei. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass im Untersuchungsraum gesetzlich geschützte Biotope nach § 37 NatSchG LSA erfasst worden seien (S. 30 ff.). Ferner enthält die Studie - wenn auch knappe - Ausführungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit besonders geschützter Arten. Aufgrund dieser Aussagen der ausgelegten Umweltverträglichkeitsstudie wurde für die Öffentlichkeit bereits in diesem Verfahrensstadium deutlich, dass das Vorhaben Fragen der Verträglichkeit mit einem bestimmten FFH-Gebiet sowie Fragen des Biotop- und Artenschutzes aufwirft. Der Umstand, dass der Beklagte bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis kam, dass diese Fragen in der Umweltverträglichkeitsstudie nur unzureichend behandelt wurden und deshalb die Unterlagen nachforderte, die die Beigeladene sodann in Gestalt der Gutachten der B. vom 20. Juli 2007 (FFH-Verträglichkeitsstudie, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Beeinträchtigungsprognose für zwei geschützte Biotope) vorlegte, ändert daran nichts. **Diese Unterlagen waren für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich.** Für den mit der Bekanntmachung und Auslegung verbundenen Zweck, die Öffentlichkeit zu Beginn des Verfahrens über das Vorhaben und seine möglichen Gefahren und Beeinträchtigungen zu informieren und ihr dadurch einen hinreichenden Anstoß zur Erhebung von Einwendungen zu geben, reichte die ursprüngliche Umweltverträglichkeitsstudie aus. Die behördeninternen Stellungnahmen des Beklagten vom 20. Februar 2007 und 4. April 2007 sowie sein Schreiben an die Stadt J-Stadt vom 10. Oktober 2008 ändern an dieser Einschätzung nichts. Aus diesen Schreiben geht nur hervor, **dass die abschließende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit anhand der bisherigen Unterlagen nicht möglich sei.** Die prüfungsbezogene Vollständigkeit ist gerade nicht identisch mit der für die Bekanntmachung und Auslegung erforderlichen Vollständigkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG (Urteil des Senats vom 28. November 2013, Rn. 42).

Aus dem Umstand, dass die ausgelegten Unterlagen nach der Einschätzung des Beklagten unzureichend waren, ergab sich für den Beklagten keine Verpflichtung, die zur Behebung dieses Mangels nachgeforderten und auch nachgereichten Unterlagen auszulegen. Inhaltliche Fehler der öffentlich ausgelegten Fachgutachten sind keine Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3,

Abs. 1a UmwRG, sofern die Gutachten die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG erforderliche Anstoßwirkung entfalten. Dass einzelne Umweltauswirkungen nicht mit einer hinreichenden Tiefe ermittelt wurden und einzelne Angaben fehlerhaft oder Bewertungen fragwürdig waren, genügt in der Regel für eine Verneinung der Anstoßwirkung nicht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient gerade dazu, Fehler oder Unzulänglichkeiten der Fachgutachten aufzuzeigen, um sie beheben zu können.

Ein anderer Maßstab ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht für anerkannte Naturschutzvereinigungen. Auch insoweit kommt es darauf an, ob die bisherigen Unterlagen geeignet waren, die nötige Anstoßwirkung zu entfalten. Nicht zu folgen ist der Auffassung des Klägers, entscheidend sei, ob die ausgelegten Unterlagen ausreichend waren, um den anerkannten Naturschutzvereinigungen die Möglichkeit "fundierten Vortrags" einzuräumen. Ein solcher Maßstab lässt sich nicht aus der vom Kläger ins Feld geführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. November 2017 - 7 A 17.12 - juris Rn. 26) entnehmen. **Danach sind Sachverständigengutachten grundsätzlich dann auszulegen, wenn sich erst aus ihnen abwägungserhebliche Auswirkungen auf die Belange potenziell Betroffener oder anerkannter Vereinigungen ergeben, diese also nur bei Kenntnis des Gutachtens hinlänglich über das Vorhaben und dessen Auswirkungen auf ihre Rechte und Interessen unterrichtet sind und sachkundige Einwendungen erheben oder eine Stellungnahme abgeben können; ergänzt ein Gutachten dagegen nur ausgelegte Planunterlagen, muss es nicht mit ausgelegt werden.** Dass der Umfang der auszulegenden Unterlagen bei Betroffenheit einer anerkannten Naturschutzvereinigung größer ist, ergibt sich aus dieser Entscheidung gerade nicht. **In anderen Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr - auch in Bezug auf anerkannte Naturschutzvereinigungen - klargestellt, dass es ausreicht, wenn die Unterlagen diesen die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang ihre Belange oder ihre satzungsgemäßen Interessen von den Umweltauswirkungen betroffen werden können.**

→ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.12.2023 – 2 L 74/19 Rn. 148-150

immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Schweinemastanlage

Wann für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 a. E. der FFH-Richtlinie "ggf." bereits unionsrechtlich, also unabhängig vom nationalen Recht, **eine Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend geboten ist, kann deshalb hier ebenso offen bleiben wie eine Klärung der Frage unterbleiben darf, ob entgegen der bisherigen Rechtsprechung (...) unionsrechtlich die Öffentlichkeit bereits zwingend an der sog. FFH-Vorprüfung zu beteiligen gewesen ist.**

→ OVG Niedersachsen, Urteil vom 10.09.2024 – 12 KS 34/22

Zulassung der Errichtung und des Betriebs von fünf Windenergieanlagen

Vogelschutzgebiete

Fehlt es hingegen an der Schutzgebietsausweisung oder genügt diese nicht den Anforderungen, so bleibt es bei dem strengeren Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL, wonach das Störungs- und Beeinträchtigungsverbot nach dieser Vorschrift nur zugunsten überragender Gemeinwohlbelange, wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit, überwunden werden kann.

Gemäß Art. 7 FFH-RL treten bei den nach Art. 4 Abs. 1 VRL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VRL als solche anerkannten Gebieten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL spätestens ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Vogelschutzrichtlinie zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL ergebenden Pflichten. Danach setzt der **Schutzregimewechsel** eine Erklärung des fraglichen Gebiets zum besonderen Schutzgebiet bzw. eine Anerkennung des Gebiets als solches voraus, die den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie entsprechen muss. Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert dies jedenfalls eine endgültige, vorbehaltlose und rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung.

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.01.2025 – 8 C 10217/21, Rn. 126-127

Klage gegen einen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Angemessene Prüfung

Inhaltlich enthalten die beiden VSG-VP einen detaillierten "Überblick über das Schutzgebiet" (Teil 2) mit Darstellung der Erhaltungsziele, wobei als "wertgebende Vogelarten" neben denjenigen mit Hauptvorkommen auch die "weiteren Arten" aufgeführt werden, die "als Nebenvorkommen zu betrachten" seien (S. 3); in diesem Zusammenhang werden auch **Managementpläne** und sich daraus ergebende **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** dargestellt. Nach einer "Beschreibung des Vorhabens" (Teil 3) folgt ein "Überblick über das mögliche Eingriffsgebiet" (Teil 4), in dem auch der **Untersuchungsraum** abgegrenzt wird (S. 11: Größe ca. 32,9 ha unter Berücksichtigung eines beidseitigen Korridors von mindestens 30 m entlang der Straße, zum Teil auch darüber hinaus), ferner werden hier die durchgeführten und darüber hinaus ausgewerteten Untersuchungen dargestellt und auf Datenlücken hingewiesen ("keine wesentlichen"); hervorzuheben ist, dass im Rahmen der Beschreibung der Avifauna im Untersuchungsgebiet neben den "**wertgebenden und mit Erhaltungszielen belegten Vogelarten**" (= Arten mit Hauptvorkommen) auch diejenigen "wertgebenden Vogelarten ohne Erhaltungsziel" (= Arten mit Nebenvorkommen) aufgeführt werden, soweit sie auch im Planungsgebiet vorkommen, auch soweit sie nur als Nahrungsgast dort festzustellen sind (S. 16). Ferner werden bei der "Beschreibung der zu berücksichtigenden Vogelarten im vom Vorhaben betroffenen Raum" im Abschnitt zwischen S. und B. mit Bekassine, Eisvogel, Neuntöter, Schwarzmilan und Wasserralle auch alle Arten näher betrachtet, die in den Erhaltungszielen des VSG lediglich als Nebenvorkommen aufgeführt ist, aber im Planungsgebiet vorkommen; lediglich hinsichtlich der Wasserralle wird angeführt, dass die Art als Brutvogel "am Bruchbach östlich der L ..." festgestellt worden sei, der unmittelbare Niststandort sich jedoch außerhalb des Planungsgebietes befinde; die übrigen Arten mit Nebenvorkommen seien nur "Nahrungsgast" (S. 16 ff.); im Abschnitt zwischen B. und Sch. wird insoweit nur der Neuntöter aufgeführt, jedoch als Brutvogel mit mehreren Brutvorkommen außerhalb des Planungsgebiets (S. 18). Es folgt in Teil 5 die "**Beschreibung und Bewertung der Projektauswirkungen**", wobei jeweils nur "**baubedingte**" und "**anlagebedingte Auswirkungen**" näher betrachtet werden, da "betriebsbedingte Qualitätsminderungen der Habitate durch den Rad- und Fußgängerverkehr ausgeschlossen werden" könnten; dies gelte insbesondere neben Lärmemissionen auch für visuelle Störungen, da schon im Ist-Zustand ein ausgeprägter Radverkehr auf der L ... vorliege und durch die Wegeführung auch nicht in ungestörte, sensible Bereiche verlagert werde; auch ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko für die wertstellenden Vogelarten müsse nicht thematisiert werden, da sich das ohnehin geringe Kfz-Verkehrsaufkommen (ca. 1.300 Kfz/24 h) durch das Vorhaben nicht erhöhe (S. 21 bzw. 18 f.). **Hinsichtlich der Bestimmung der Erheb-**

**lichkeit von Flächenverlusten wird die allgemein anerkannte Fachkonvention von Lam-
brecht und Trautner angewendet** (S. 21 bzw. 19). Bei den "baubedingten Auswirkungen" wer-
den die Flächeninanspruchnahme in der Bauphase sowie baubedingte Beeinträchtigungen der
Wasserführung, ferner Lärm und visuelle Störungen untersucht und im Ergebnis erhebliche Aus-
wirkungen auf die Erhaltungsziele verneint (S. 23 bzw. 20). Hinsichtlich der "anlagebedingten Aus-
wirkungen" wird zunächst die "allgemeine Flächeninanspruchnahme" untersucht, wobei die
durch Umnutzung von Schutzgebietsflächen erforderliche Inanspruchnahme von insgesamt 3,24
bzw. 2,65 ha straßenbegleitender Säume, Acker- und Grünlandflächen sowie Waldformationen
im Hinblick darauf, dass damit weniger als 0,2 Promille der gesamten Schutzgebietsfläche von
mehr als 16.300 ha betroffen seien, als nicht erhebliche Auswirkungen auf Erhaltungsziele bewer-
tet wird; sodann wird die "Inanspruchnahme von Revierräumen wertstellender Vogelarten" un-
tersucht und im Ergebnis festgestellt, dass die flächenmäßige Inanspruchnahme an den teils aus-
gedehnten Revierräumen in erster Linie Nahrungshabitate im Nahbereich der Straße von zum
Teil nachrangiger Bedeutung, aber keine besonderen Ausbildungsformen wie Brutstandorte,
Niststätten, Höhlen- oder Horstbäume betreffe und daher für den Erhaltungszustand der jeweili-
gen Arten unerheblich sei. In Teil 6 werden dennoch – vorsorglich – "vorhabenbezogene Maßnah-
men zur Schadensbegrenzung" vorgeschlagen, die in erster Linie der Minimierung baubedingter
Störungen dienen (S. 25 f. bzw. 22 f.). Nachdem in Teil 7 "andere Pläne und Projekte, die Auswir-
kungen auf das Schutzgebiet haben können", betrachtet werden (S. 26 bzw. 23), folgt als Teil 8 die
"abschließende Beurteilung der Auswirkungen" (ggf. unter Berücksichtigung von Schadensbe-
grenzungsmaßnahmen) in tabellarischer Form (S. 27 f. bzw. 24).

In den Planfeststellungsbeschlüssen (jeweils Kap. E.VII.5.3., S. 41 f.) ist das Ergebnis der VP gebil-
ligt worden, die Planfeststellungsbehörde erachtet die gutachterlichen Ausführungen als sachge-
recht und schließt sich der Beurteilung vollinhaltlich an. Das Projekt sei daher unter Berücksichti-
gung der speziellen Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung mit den Erhaltungs-
zielen des VSG verträglich und mithin zulässig. Rein vorsorglich enthalten die beiden Planfeststel-
lungsbeschlüsse jedoch bei Unterstellung, dass doch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des
VSG auftreten würden, eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFHRL bzw. §§ 34 Abs. 3
BNatSchG, 18 LNatSchG, die zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ausnahmevoraussetzungen gege-
ben sind, weil der Ausbau der L ... durch Anlegung eines Rad- und Gehweges aus "zwingenden
Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" geboten sei, zumutbare Alternativen,

mit denen das Projekt ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen für das VSG zu verwirklichen wäre, nicht vorhanden seien, und die zur Wahrung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen seien (S. 42).

→ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.01.2025 – 8 C 10217/21, Rn. 166-167

Klage gegen einen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Bauleitplanung

Die naturschutzrechtlichen **Prüfungsanforderungen**, die gemäß § 1a Abs. 4 BauGB auch **bei der Aufstellung von Bauleitplänen anzuwenden** sind, sind sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden. **Lassen sich Beeinträchtigung** der Erhaltungsziele eines FFH- oder Vogelschutzgebiets auf der jeweiligen Planungsebene **nicht abschätzen** oder gegebenenfalls erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht treffen, **kann es zulässig sein**, die FFH-Verträglichkeitsprüfung **auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zu verlagern**.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass die Verträglichkeit des angefochtenen Bebauungsplans nicht prüffähig war. Es gilt vielmehr der Grundsatz, dass § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG eine lückenlose Prüfung gebietet, die vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss.

→ BVerwG, Beschluss vom 21.04.2021 – 4 BN 48.20, Rn. 6-7

FFH-VP in der Bauleitplanung

Der zahlen- und flächenmäßige Umfang der privaten **Lärmbetroffenheiten** kann bei einem ballungsraumnahen Standort aus der überörtlichen und überfachlichen Sicht der Landesplanung so bedeutsam sein, dass Lärmschutzbelange die raumordnerischen Gründe, die für einen stadtnahen Standort sprechen, in Frage stellen. In einem solchen Fall muss sich der **Träger der Landesplanung** mit der Frage auseinandersetzen, ob die Umsetzung seiner Standortentscheidung in einem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren aus Gründen des Lärmschutzes auf unüberwindbare tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stoßen oder den Vorhabenträger mit unverhältnismäßigen Kosten belasten würde.

Ein Landesentwicklungsplan, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens dauerhafte Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen, ist unwirksam.

Eine solche Planung würde ihren gestaltenden Auftrag verfehlen. Insoweit gilt für raumordnerische Zielaussagen nichts anderes als für die kommunale Bauleit- oder die Fachplanung (...).

→ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04, Rn. 154

Raumordnerische Entscheidung für internationalen Flughafen

Der Antragsteller hat - u. a. mit Verweis auf aktuelle Rechtsprechung des EuGH auch umfassende und ins Detail gehende **Rügen gegen die dem Bebauungsplan zugrundeliegende „Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit für alle FFH- und Vogelschutzgebiete im Wirkungsbereich des Planvorhabens“ erhoben**. Neben anderen Mängeln berücksichtigt diese nicht das gesamte Artenspektrum und **erbringe nicht den Nachweis, dass erhebliche Beeinträchtigungen (beispielsweise Mortalitätsrisiken, Lärmbelastung, Stickstoffeinträge in das Vogelschutzgebiet) für die in den Blick genommenen Vogelarten mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden könnten**.

Die vom Antragsteller geltend gemachten Belange sind angesichts des hohen Schutzniveaus der Vogelschutzrichtlinie sowie in Anbetracht dessen zwingenden Charakters auch von erheblichem Gewicht.

Für die Prüfung der Verträglichkeit eines Plans mit den unionsrechtlichen Vorgaben **gilt ein strenger Prüfungsmaßstab**. Ein Plan ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils eines Gebiets erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung auch nur hinsichtlich einer einzigen geschützten Art auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung nicht ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden, **ist der Plan - abgesehen von hier nicht geltend gemachten Ausnahmen - unzulässig. Es ist dabei (allein) Sache des Planungsträgers, nachzuweisen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann**.

Gelingt dies nicht, besteht für die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans - und damit (ggfls.) für den gesamten Bebauungsplan - ein dauerhaftes Vollzugshindernis.

→ OVG NRW, Beschluss vom 28.04.2025 - 10 B 336/25.NE, Rn. 20-26

Außervollzugsetzung eines Bebauungsplanes

Die Erforderlichkeit der Prüfung der Umweltbelange **vor Erteilung der Baugenehmigung** ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass das Vorhaben unmittelbar an die oben genannten **Natura 2000-Gebiete angrenzt**, und andererseits daraus, dass eine Prüfung der Umweltbelange in den beiden Bauleitverfahren "Bebauungsplan Nr. 21 Gewerbegebiet Grund-Schwalheim" und "Bebauungsplan Nr. 21 Gewerbegebiet Grund-Schwalheim 1. Änderung" nicht bzw. nicht ausreichend stattgefunden hat, wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt hat, was mit der Beschwerde auch nicht weiter angegriffen wird. Auch hinsichtlich der Antragsbefugnis des Antragstellers folgt der Senat den nicht angegriffenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts, ebenso wie bei der Frage, ob hier trotz der Regelung des § 34 Abs. 8 BNatSchG eine FFH-(Vor-)Prüfung erforderlich gewesen ist. Denn § 34 Abs. 8 BNatSchG kann nur dann zum Tragen kommen, wenn auf der Ebene des Bebauungsplans sämtliche gebietsrelevanten Auswirkungen des planerisch vorbereiteten Projekts geprüft wurden. **§ 34 Abs. 8 BNatSchG findet daher keine Anwendung auf Vorhaben, die den Festsetzungen eines "alten Bebauungsplans" entsprechen, der noch ohne habitatschutzbezogene Prüfungen aufgestellt wurde** (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Bd. II, Loseblatt, 2014, § 34 Rn. 60). Gleiches hat, um das Vorsorgeprinzip der arten- und habitatschutzrechtlichen Vorschriften nicht zu umgehen, für den Fall zu gelten, dass auf der **Ebene der Bauleitplanung** eine entsprechende Prüfung nur unvollständig durchgeführt wurde.

→ Hessischer VGH, Beschluss vom 12.05.2021 - 3 B 370/21, Rn. 6-7

Baugenehmigung zum Neubau einer Logistikhalle

Vor dem Hintergrund der gravierenden Bedenken gegen die Natura-2000-Verträglichkeit der Planung stellt sich ferner die Frage, ob diese noch als erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB angesehen werden kann. Die Erforderlichkeit ist einer Planung zwar nicht bereits deshalb abzusprechen, weil diese die Ansiedlungs- oder Expansionswünsche eines Gewerbetreibenden bedient; denn die Belange der Wirtschaft sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB explizit bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sind diese Wünsche auf die Erweiterung eines bestehenden, genehmigten Betriebes gerichtet, so kann auch die Ausweisung einer gewerblich nutzbaren Fläche an einem Standort gerechtfertigt sein, für den unter Ausblendung des konkreten Planungsanlasses keinerlei städtebauliche Gründe sprechen; denn auch das Interesse, einen Gewerbebetrieb nicht nur um den Preis der Aufgabe schutzwürdiger bestehender Bausubstanz erweitern zu können, darf die Gemeinde zum Planungsanlass nehmen. Ist der Ausgangsbetrieb hingegen nicht baugenehmigt und auf der Grundlage bisher geltenden Planungsrechts auch nicht genehmigungsfähig oder stellt sich das Vorhaben nicht lediglich als Betriebserweiterung, sondern als grundlegender Umbau des genehmigten Bestandsbetriebes dar, so greift diese Erwägung nicht;

die Planung ist wie eine Erstansiedlung zu behandeln. In diesem Fall kann sich eine Standortauswahl, für die abgesehen vom Legalisierungsinteresse des Gewerbetreibenden nichts spricht, die aber erheblichen städtebaulichen Bedenken ausgesetzt ist, als ein die Erforderlichkeit ausschließender städtebaulicher Missgriff erweisen.

Ein solcher Fall könnte hier vorliegen. **Nach Aktenlage scheinen die wesentlichen für das landwirtschaftliche Lohnunternehmen der Beigeladenen genutzten Anlagen für ihren gegenwärtigen Nutzungszweck nicht baugenehmigt zu sein;** von der Privilegierung der ursprünglich - und wohl betrieblich getrennt vom Lohnunternehmen noch immer - auf dem Grundstück bestehenden Landwirtschaft ist ein Lohnunternehmen größeren Umfangs nicht umfasst. Erst recht gilt dies, wenn sich der Betriebsschwerpunkt in Richtung der Lagerung und Verarbeitung von Böden und Abfällen verschöbe. **Ob vor diesem Hintergrund noch ein hinreichender städtebaulicher Anknüpfungspunkt für die Ansiedelung eines emissionsträchtigen Betriebes an einem Standort ohne unmittelbaren Anschluss an größere Straßen und in unmittelbarer Nähe zu einem europäischen Vogelschutzgebiet besteht, ist ernstlich zweifelhaft.**

→ OVG Niedersachsen, Urteil vom 17.01.2024 - 1 KN 82/20

Baugenehmigung zum Neubau einer Logistikhalle

Rechtliche Sicherung von Maßnahmen

Indes ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe nach Auffassung des Senats die **rechtliche Absicherung** des von der Antragsgegnerin geplanten Ausgleichskonzepts **nicht ausreichend, um für die betroffenen Vogelarten einen** - wie es in der Bescheidbegründung formuliert ist - **"ausreichend bemessenen Ersatzlebensraum" zu schaffen** mit dem Ziel, "die betroffenen Arten in ihrem Bestand bzw. in ihrer Populationsgröße zu erhalten". Die als Ersatzhabitat vorgesehenen Flächen sind nicht Gegenstand von Festsetzungen des angegriffenen Bebauungsplans. Sie befinden sich auch nicht im Eigentum der Antragsgegnerin; Eigentümer ist vielmehr der Hessische Rundfunk. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan waren diese Flächen an zwei Landwirte verpachtet, die sie bewirtschafteten. Zur Umsetzung des Ausgleichskonzepts ist vorgesehen, dass die Flächen ab dem 01.01.2007 nach Kündigung der bestehenden Verträge an die Antragsgegnerin verpachtet werden, die diese wiederum an die bisherigen Bewirtschafter unterverpachtet. Es sollen langjährige Pachtverträge abgeschlossen werden, wobei die Bewirtschaftungsanforderungen zur Extensivierung gemäß Ausgleichskonzept Bestandteil der Vereinbarungen werden sollen. Dieses Konzept ist inzwischen auch umgesetzt; die Antragsgegnerin hat sowohl mit dem Hessischen Rundfunk als auch mit den beiden Landwirten die vorgesehenen Pachtverträge geschlossen.

Nach Auffassung des Senats ist dieses Ausgleichskonzept zur Erreichung des mit ihm verfolgten Ziels, nämlich der Schaffung und Erhaltung eines ausreichenden Ersatzlebensraums für die von dem Bau und dem Betrieb der geplanten Straße betroffenen, besonders und zum Teil auch streng geschützten Vogelarten jedoch offensichtlich nicht geeignet, da es an der zu fordernden dauerhaften tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der gebotenen Ausgleichsmaßnahmen fehlt. Der erkennende Senat hat in früheren Entscheidungen (so etwa Urteil vom 25.05.2005 - 4 N 3008/99 -) unter Hinweis auf andere obergerichtliche Rechtsprechung und auf Literaturmeinungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen (§ 1a Abs. 3 Satz 3, 2. Alt. BauGB a.F.) **gefordert, dass die Gemeinde entweder selbst Eigentümer dieser Flächen ist oder zumindest ein zeitlich unbefristetes Zugriffsrecht der Gemeinde über die Flächen gesichert sein muss.** Die in § 1a Abs. 3 BauGB a.F. beschriebenen Modelle, wie ein Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen kann, können auch auf die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen übertragen werden (vgl. Stüer, in: Hoppenberg/de Witt (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Baurechts, Band 1, Stand: August 2008, Kapitel B - Bauleitplanung -, Rn 886). Das Bundesverwaltungsgericht hat als maßgebliche Gesichtspunkte in diesem Zusammenhang erachtet, dass ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung der planenden Gemeinde gegeben ist und dass die vorgesehene Maßnahme auch bei realistischer Betrachtung durchführbar zu sein hat (BVerwG, Urteil vom 19.09.2002 - BVerwG 4 CN 1.02 - BRS 65 Nr. 20). Zwar ist durch die Aufnahme des Ausgleichskonzept zum einen in die Nebenbestimmungen des Befreiungsbescheids und zum anderen in die vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin erfasste Bebauungsplanbegründung ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung im Sinne der zuvor genannten Rechtsprechung gegeben. Allerdings fehlt es in Bezug auf die von der Antragsgegnerin vorgesehene Ausgleichskonzeption an dem weiteren Erfordernis, dass die vorgesehene Maßnahme auch bei realistischer Betrachtung durchführbar sein muss. **Die tatsächliche Durchführung der Maßnahme besteht hier maßgeblich in einer auf Dauer angelegten extensiven Bewirtschaftung der vorgesehenen Flächen. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und auch bei Inkrafttreten des Bebauungsplans waren die vorgesehenen Pachtverträge noch nicht abgeschlossen.** Fordert man mit Schrödter (Kommentar zum Baugesetzbuch, 7. Aufl., § 1a, Rn 60) das Vorliegen der zivilrechtlichen Verfügungsbefugnis der Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans, so wäre eine von der Gemeinde erst nach diesem Zeitpunkt rechtlich verbindlich eingegangene Ausgleichsmaßnahme nicht als geeignete Maßnahme im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB a.F. anzusehen. Hier sind die in Rede stehenden Pachtverträge von der Antragsgegnerin im nahen zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des

Bebauungsplans abgeschlossen worden. **Selbst wenn man dies als (noch) ausreichend ansehe, ist aber jedenfalls der als Pachtdauer gewählte Zeitraum in keiner Weise geeignet, zu gewährleisten, dass auf den Ausgleichsflächen nicht nur ein Ersatzhabitat entsteht, sondern auch auf Dauer erhalten werden kann.** Der Pachtvertrag der Antragsgegnerin mit dem Eigentümer der Flächen für das Ersatzhabitat, dem Hessischen Rundfunk, ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschlossen und danach (ordentlich) kündbar; gleiches gilt für die von der Antragsgegnerin mit den bisherigen Pächtern der Flächen abgeschlossenen Unterpachtverträge. Dieser Zeitraum lag dem Antrag der Gemeinde auf artenschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG a.F. zugrunde und ist auch in den Befreiungsbescheid des Kreises Offenbach vom 18.04.2005 eingegangen. Diese zeitlich beschränkte zivilrechtliche Verfügungsbefugnis der Antragsgegnerin steht in Widerspruch zu dem Ziel der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzeption, ein wirksames Ersatzhabitat zu schaffen und zu erhalten. **Kehrseite der zeitlich unbegrenzten Geltungsdauer des Bebauungsplanes ist nämlich, dass auch der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zeitlich befristet sein darf, weil die zu erwartenden Eingriffe von zeitlich unbegrenzter Dauer sind** (OVG Niedersachsen, Urteil vom 14.09.2000 - 1 K 5414/98 - ZfBR 2001, 134). Wenn Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Bebauungspläne nicht lediglich zeitlich befristet gesichert werden dürfen (so auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.05.2001 - 8 S 2603/00 - NVwZ -RR 2002, 8), kann für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nichts anderes gelten. Etwas anderes im Hinblick auf die Befristung kann allein in den Fällen angenommen werden, in denen auf Grund des Bebauungsplans keine dauerhaften Eingriffe zu erwarten sind. Ein solcher Fall ist hier jedoch gerade nicht gegeben.

Selbst wenn man also - anders als von den zuvor dargestellten obergerichtlichen Entscheidungen einschließlich der des Senats vom 25.05.2005 und auch von Schrödter (Kommentar zum Baugesetzbuch, 7. Aufl., § 1a, Rn 60) gefordert wird - ein unbefristetes, dinglich (etwa durch eine Baulast oder ein Erbpachtrecht) gesichertes Nutzungsrecht der Gemeinde für entbehrlich hielte, müsste zumindest ein auf einen sehr langen Zeitraum vereinbartes zivilrechtliches Nutzungsrecht der Gemeinde vorliegen, um die vom genannten Gemeinschaftsrecht und auch vom deutschen Naturschutzrecht vorgegebenen Zielsetzungen, die sich an ein Ausgleichshabitat knüpfen, zu erfüllen, **wobei das OVG Niedersachsen in der oben zitierten Entscheidung vom 14.09.2000 einen Zeitraum von 30 Jahren nicht als ausreichende zeitliche Sicherung betrachtet hat.**

→ Hessischer VGH, Urteil vom 25.06.2009 – 4 C 1347/08.N, Rn. 52-54
Gemeindliche Straßenplanung durch Bebauungsplan

Hinsichtlich dieser Vorgehensweise verkennt die Kammer nicht, dass es in der Tat kritisch zu bewerten ist, dass zur Sicherstellung der Umsetzung der CEF- Maßnahmen im Wesentlichen **der Abschluss von Verträgen vorgesehen wurde. Da Verträge gekündigt bzw. aufgehoben werden können, ist insoweit fraglich, ob sie eine umfassende und dauerhafte Sicherung der Umsetzung von CEF-Maßnahmen gewährleisten können.**

→ VG Trier, Beschluss vom 20.02.2020 – 9 L 497/20.TR, Rn. 43
Forstrechtliche Genehmigung für eine Rodung

Damit **liegt keine öffentlich-rechtliche Sicherung der konkreten Maßnahmenumsetzung** zugunsten des Gartenrotschwanzes **durch bauplanerische Festsetzung vor**. Dieser Fehler wird auch nicht durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.12.2015 aufgefangen.

Dort ist die CEF-Maßnahme zugunsten des Gartenrotschwanzes in der tabellarischen Übersicht der Anlage 1 als Teil der Maßnahme 23 aufgeführt; diese tabellarische Übersicht ist identisch mit dem Anhang 1 zum Umweltbericht vom (Bl. 3083 ff. BA). In der Spalte „Rechtliche Sicherung“ enthält die tabellarische Übersicht das Kürzel „BP“. Dies ist laut § 1, Nr. 1.1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Hinweis darauf zu verstehen, dass diese Maßnahmen in den Teilplänen A bis C des Bebauungsplans festgesetzt wurden, für deren Umsetzung die Stadt eine Verpflichtungserklärung abgibt (§ 1 Nr. 1.1 Satz 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung). Aus der oben zitierten Festsetzung A.1.(7) des Teilplans B lässt sich indes weder die konkret beschriebene CEF-Maßnahme für den Gartenrotschwanz (Nistkästen mit Eignung für den Gartenrotschwanz mit ovalem Einflugloch, 26 mm Durchmesser) noch die konkrete Zahl (9 Nistkästen) noch der konkrete Ort der Maßnahme ersehen. Aufgrund der eindeutigen Regelungen in § 1 Nrn. 1.1 und 1.2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteht für die im Anhang 1 nicht mit „ÖRV“ gekennzeichneten Maßnahmen jedoch gerade keine vertragliche Umsetzungsverpflichtung der Stadt.

Diese Größe wird hier offensichtlich nicht erreicht. Bei der Größenbewertung können, die um die Ausgleichsflächen B1 bis B23 liegenden übrigen Naturflächen nicht in die Betrachtung miteinbezogen werden. Denn zum einen nimmt die Planung selbst diese Flächen hier nicht in den Blick und zum anderen wäre dies aufgrund der fehlenden Sicherung ihrer gegenwärtigen und künftigen Nutzung nicht tragfähig möglich. **Schließlich erfahren diese Zwischenflächen auch keinerlei Aufwertung und können deshalb nicht als zusätzliche Ersatzjagdhabitate im Rahmen von CEF-Maßnahmen anerkannt werden.**

→ Hessischer VGH, Urteil vom 15.12.2021 – 3 C 1465/16.N, Rn. 282-283, 368
Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan

Landesregierung Brandenburg
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam
E-Mail: bestellung@mleuv.brandenburg.de
Internet: <https://mleuv.brandenburg.de>

